

ESTICA

A-10454

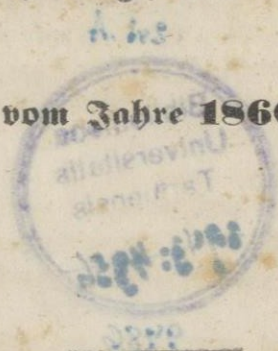
Alphabetisches

# Sach- und Wort-Register

zu der

## Livländischen Bauer-Verordnung

vom Jahre 1860.



424.

G. G.  
15.5  
Biblioth.

---

Riga,

gedruckt in der Livländischen Gouvernements-Typographie.

1862.

## A.

Abarbeiten einer Schuld; in solchem Falle haben die Gläubiger die Abgaben des Schuldners sicherzustellen. 271.

— 1087 — 1093.

Abbitte, auf solche kann das Gemeindegerecht erkennen. 605.

Abgabe des Gesindes geschieht nach den Pachtbestimmungen oder in deren Ermangelung nach den Vorschriften der Bauer-Verordnung. IX.

Abgaben der Bauern, von der Verantwortlichkeit für selbige ist der Gutsherr befreit. IV.

— von solchen sind Hofesländereien befreit. V.

Abgaben, publice, können nicht abgelöst werden. 15.

— können für ein Grundstück von der Gemeinde übernommen werden. 16.

— müssen beim Verkauf eines bäuerlichen Grundstücks auf das Grundstück übertragen werden. 48.

— was als solche anzusehen ist. 49.

— die der Grundherr zu prästiren hat, dürfen beim Verkauf eines Grundstücks nicht übertragen werden, namentlich nicht die Getränksteuer. 50.

Abgaben, die der Person des Bauern und dem Grunde, welchen er besitzet, obliegen, muß derselbe erfüllen. 207.

— der Livländische Bauer zahlt der Krone keine höhern als der gutsherrliche. 238.

— eines Verstorbenen. 280.

— der umgeschriebenen Individuen. 283.

— für selbige haftet die Gemeinde solidarisch. 396.

— werden von der Gemeinde von jedem Mitgliede erhoben. 397.

— Kinder und Greise sind von selbigen befreit. 398.

— deren Ausfall repartirt die Gemeinde. 399.

— werden gesondert auf alle zahlungsfähige Glieder repartirt. 400.

— deren Repartition wird von allen Gemeindegerechts-Gliedern und den Gemeinde-Vorstehern unterschrieben und steht die Durchsicht jedem Gemeindegliede zu. 401. 687.

— deren Repartition ist nach Durchsicht der Gutsverwaltung dem Kirchspielsrichter zur Bestätigung zu übergeben. 630. 687.

— sind in dazu günstiger Jahreszeit einzusammeln. 402.

— säumige Zahler derselben. 403.

— werden vom Gemeindegerechte halbjährlich in die Kreisrentei eingezahlt. 404.

- Abgaben, wenn Rückstände stattfinden, so hat das Gemeindegericht sofort die solidarische Verbindlichkeit der Gemeinde eintreten zu lassen und den Rückstand zu repariren. 405.
- der Gemeinde. 407.
  - der Gemeinde, dahin sind die Renten an die Rentenbank nicht zu rechnen. 410.
  - rückständige an das Magazin und die Krone gehören bei Concurfen in die erste Classe. 904.
- Abkündigung gesunder Sachen. 979.
- eines Nachlasses. 1003.
- Ablösung der Frohne durch Kauf zc. zc. s. Frohne.
- zum Besten des Gemeinewesens oder Staates. 15.
  - durch Verkauf bäuerlicher Grundstücke kann nicht durch Einsprache dritter Personen verhindert werden. 58.
  - durch Verkauf muß vorher zur Kenntniß etwaiger Interessenten gebracht werden und sind selbige sicherzustellen. 59.
  - der Servitute s. Servitute.
- Abmachungen außer dem Contract sind ungiltig. 196.
- Abolition der Frohne s. Frohne.
- Abtheilung von Gütern. VI. VII.
- des Gehorslandes s. Gehorsland.
- Abweichende Meinung eines Richters wird von ihm zu Protokoll gegeben. 879.
- Abwesende, für selbige sorgen in gewissen Fällen Curatoren. 954.
- Abzahlungen werden beim öffentlichen Verkauf eines Grundstücks berechnet. Beilage B. § 42.
- Accord muß im Concur nach Möglichkeit zu Stande gebracht werden. 900.
- kommt ein solcher nicht zu Stande, so entscheidet das Gericht. 901.
- Adel, Livländischer, hat die Fürsorge für die Erhaltung der lutherischen Kirche. 588.
- kann Veränderungen und Zusätze zur Bauerordnung, welche durch Erfahrung als nothwendig und zweckmäßig erscheinen, nachtragen und zur Allerhöchsten Bestätigung unterlegen. 1140.
- Adels-Convent s. Sequester. Beilage B. § 46.
- Adelige Rechte s. Güter. VI.
- Adjunct des Kreisfiskals s. Fiskal-Adjunct.
- Administration der Rentenbank. Beilage B. § 80.
- Adoption kann von kinderlosen Eltern mit Einwilligung der Verwandten des Adoptirten stattfinden, muß aber gerichtlich beglaubigt werden. 952.
- Adoptirte Kinder treten in die Rechte ehelicher Kinder. 952.
- Advocaten haben keinen Zutritt bei Bauerbehörden. 734. 765.
- Alte, verarmte, verpflegt die Gemeinde. 536. 554.
- über selbige und ihre Unterstützungsbedürftigkeit ist ein Register zu führen. 537.

- Amtseid** der Gemeindegerechts-Glieder wird in der Kirche abgelegt. 335.  
— der Kirchspielsgerichts-Glieder nimmt das Kreisgericht ab. 656.  
— der Kreisgerichts-Glieder wird im Kreisgericht geleistet. 729.
- Aneignung**, eigenmächtige, fremden Eigenthums. 1075.  
— eines fremden Namens und Standes. 1085.
- Anerkennung** der Handschrift macht die Ablegnung des Inhalts unzulässig. 848.
- Anfuhr** der Materialien. 547. 550.
- Angeberei** s. Denunciation.
- Anleihe** betreffend die Rentenbank. Beilage B. § 11 — 16.
- Annahme** des Rechtsstreites. 831.  
— der Vormundschaft und Curatel kann in bestimmten Fällen verweigert werden. 958.
- Anschreibung** s. Bauergemeinde und Umschreibung.
- Ansteckende Krankheiten**, bei solchen sorgt die Gemeinde. 545.  
— wer die desfalligen Polizei-Anordnungen nicht befolgt, wird bestraft. 1061.
- Antrittszeit** des Dienstes hängt von der Uebereinkunft ab und muß genau gehalten werden. 373.
- Antwort** auf die Klage beim Kirchspielsgericht. 780.
- Anzeiger** erscheint auf Kosten der Ritterschaft und wird von den Secretairen des Rigaschen und Dorpataschen Kreisgerichts redigirt; wer etwas in denselben einrücken lassen will, muß sich an das Kirchspiels- oder Kreisgericht wenden. 746.  
— s. Nachlaß. 1020.
- Appellant**, ausbleibender, muß Appellaten entschädigen, wird nach zweimaliger Vorladung nicht weiter gehört und muß Kosten und Schaden ersetzen. 827.  
— die Rechtllichkeit des Ausbleibens beprüft das Gericht. 828.
- Appellat**, dessen zweimaliges Ausbleiben wird als Verzichtleistung angesehen. 827.
- Appellation** vom Gemeindegereicht ist nur in Sachen über 5 Rubel gestattet und ist zu bescheinigen. 773.  
— vom Kirchspielsgericht findet in Sachen statt, deren Werth mehr als 10 Rubel beträgt. 786.  
— die Formalien derselben sind dem Parten vom Kirchspielsgerichte bekannt zu machen. 787.  
— geht ans Kreisgericht. 788.  
— muß binnen 8 Tagen angemeldet werden. 789.  
— suspendirt die Erfüllung des Erkenntnisses. 793.  
— kann außer der Sitzung angemeldet werden. 794.  
— angemeldete, ist zu bescheinigen. 795.  
— vom Kreisgerichte geht nur in Sachen über 50 Rbl. an das Hofgericht 801.  
— kann von Erben in 6 Wochen angebracht werden. 832.  
— findet auch beim Concursproceß statt. 908.  
— vom Hofgerichts-Departement in Bauersachen findet nicht statt. 816.

- Appellation vom Hofgerichts-Departement hält nicht Execution auf. 914.  
— in Erbschaftsachen. 934.
- Appellationschein. 773.
- Aequivalent für ausbedungene oder vorbehaltenene Rechte beim Verkauf eines Grundstücks. 53. 54.
- Arbeiten in Reeschen. 168.  
— deren Veranschlagung und Berechnung. 171.  
— ordinaire zu Pferde, die im Winter zu leisten sind, ist dem Gutsherrn gestattet, zur Holzanfuhr zu bestimmen. 172.  
— zu solchen muß Pächter die Arbeiter mit Geräthschaften stellen; gleichzeitig hat er nur seinen ordinären Gehorch fortzuleisten und bei Korden die Hilfstage zu stellen. 169.
- Arbeiter s. Arbeiten. 169.  
— die zur Arbeit mehr als 10 Werst zurückzulegen haben, erhalten zu 6 Arbeitstagen einen halben Tag und bei mehr als 20 Werst einen ganzen Tag vergütet. 175.  
— dürfen nicht mehr als 12 Stunden zur Arbeit angehalten werden. 176.
- Arbeiter-Ordnung, dazu Gehörige können von der Gutsverwaltung verhaftet und dem Gemeindeggerichte zur Bestrafung übergeben werden. 626.
- Arbeits-Regulativ. 166. ff.
- Arbeitstage, deren Verhältniß zu den Natural-Leistungen. Beilage A. § 6.  
— wie viele für die einzelnen Arbeiten zu berechnen sind. 171.  
— müssen monatlich nach dem Kernstocke berechnet werden. 178.
- Arbeitsunfähige werden in die Classe der Gemeindearmen ausgenommen. 554.
- Areal s. Lostreiber. 561. 562.
- Arme sind von ihrer Gemeinde zu unterhalten. 478. 536.  
— über selbige hat das Gemeindeggerichte jährlich ein Personal-Register unter Bestätigung der Gutsverwaltung anzufertigen. 537.  
— müssen, um in dieses Register aufgenommen zu werden, einen vom Gemeindeggerichte ausgestellten Armenschein beibringen. 538.  
— die keinen Armenschein erlangen können, treten in die Kategorie der Lostreiber. 539.  
— zu deren Unterstützung ist außer der Gebietslade ein Armenfonds zu bilden. 540.  
— wer zu solchen gehört. 543. 554.
- Armenfonds besteht in jeder Bauergemeinde. 540.  
— wird vom Gemeindeggerichte und den Gemeindevorstehern unter Aufsicht der Gutsverwaltung verwaltet und zur Unterstützung der Armen verwandt. 541. 542.  
— an denselben gelangen die Geldböden. 609, Anmerkung. 693.  
— die Verwaltung desselben hat die Gutsverwaltung zu überwachen. 630.  
— s. Kirchspielsrichter. 680.

- Armenfonds s. Verkauf auf dem Halm. 632. 1078.
- der Ritterschaft, demselben fallen die Bönen für verspätete Einsendung der Umschreibungslisten zu. 277. 693.
- Armengelder, darüber führen das Gemeindegericht und die Gemeindevorsteher Rechnung. 542.
- Armenregister, in selbiges werden diejenigen aufgenommen, deren Hilfsbedürftigkeit durch einen Armenschein erwiesen ist. 538. 554. 555.
- Armenschein ist erforderlich, um als Gemeindearmer gelten zu können. 538. 554. 555.
- Armenwesen wird vom Gemeindegerichte geleitet. 604.
- Arrendebesitz kann der Bauer nicht haben. 240.
- Arrendatoren können für die Dauer der Arrendezeit Pachtcontracte abschließen, auch wenn sie dazu keine Ermächtigung des Gutsbesizers haben. 199 Num.
- Arrendegüter, Ablösung oder Conversion der Frohne auf selbigen. 22.
- auf selbigen steht nur dem Gutsbesitzer der Verkauf einzelner Grundstücke zu. 81.
  - auf denselben kann der Arrendator dem Gutsherrn den Verkauf einzelner Grundstücke nicht verwehren. 82.
  - auf selbigen ist beim Grundstückverkauf der Grundherr zum Empfange des Kaufschillings berechtigt. 83.
- Arrest kann wegen Schulden verhängt werden. 920.
- kann in Stelle körperlicher Bestrafung treten. 608.
  - überhaupt. 920. 924.
  - kann durch ergriffene Rechtsmittel nicht aufgehoben werden. 925.
  - kann durch geleistete Sicherheit gehoben werden. 926.
  - s. Schulden. 271. Gemeindegericht. 605. Hauszucht. 638.
- Arrestant wird von dem, der ihn einsetzen läßt, unterhalten. 922.
- wer solche entspringen läßt. 1039.
  - entsprungener. 1040.
- Arrestanten-Transport ist Obliegenheit der Gemeinde. 346.
- Arrestproceß. 915 ff.
- Artikel und Fragestücke werden vom Gericht angefertigt. 857.
- Arztlohn gehört in Concurse in die erste Classe. 904.
- Aufhebung s. Dienstboten. 386.
- Aufhebung des Pachtcontracts in Folge von Deterioration des Pachtgutes. 214.
- Aufnahme neuer Glieder in die Gemeinde. 258.
- Aufnahme-Attestate sind bei beabsichtigter Umschreibung beizubringen. 270.
- Ausschreiben der wöchentlichen Arbeitstage soll nicht am Sonntage geschehen. 1046.
- Auswiegler sind dem Ordnungsgerichte zu übergeben. 1034.
- Auszögling s. Adoption. 952.
- Ausbleiben, ungehorsames, beider Theile hebt den Rechtsstreit auf. 824.
- bleibt Kläger aus, so hat er Beklagten zu entschädigen. 825.
  - bleibt Beklagter aus. 826.
  - des Appellaten und Appellanten. 827. 828.

- Ausbleiben der Zeugen. 857.  
— wird auch beim Provocationsproceſſe geahndet. 930.  
— des Dienſtboten. 386.  
Ausbot eines Grundstücks im Concurſe ſ. Gutsbeſitzer Beilage B. §. 41.  
— muß vor Ablauf des Wirthſchaftsjahres ſtattfinden. Beilage B. § 44.  
— geſchieht beim Kreisgerichte nach vorgängiger Bekanntmachung. Beilage B. § 47.  
— in ſolchen iſt das Inventarium inbegriffen. Beilage B. § 49.  
Auslagen der Gemeinde gehören bei Concurſen in die dritte Claſſe. 904.  
Ausloſung ſ. Rentenbriefe. Beilage B. § 69 — 72.  
Ausſagen der Zeugen ſ. Zeugen. 868.  
Ausſetzung aus dem Geldpachtcontract in Folge wiederholten Ausbleibens der Pacht. 189.  
— der Erben des exmittirten Pächters kann durch Erlegung des einjährigen Rückſtandes vermieden werden. 190. 191.  
Ausſcheidung häuerlicher Grundstücke aus dem Hypothekenverbande des Hauptgutes. 62. 78 ff.  
Ausſchließung aus der Gemeinde darf nicht durch die Gemeinde oder den Gutsherrn erfolgen. 265.  
Ausſtehende Gelder gehören zu des Schuldners beweglichem Vermögen. 917.  
Aussteuer wird bei der Erbtheilung angerechnet. 986.  
Außereheliche Schwangerschaft ſoll angezeigt werden. 1053.  
Austausch ſ. Schnurländereien.  
Austritt aus der Gemeinde, Bedingungen dazu. 266.  
Austrittsſchein, deren Ertheilung controlirt die Gutsverwaltung. 633.  
Auswanderung Livländiſcher Bauern. 242, Beilage D. 243. 244.  
Auszüge aus der Bauerverordnung haben die Behördenglieder aus dem Bauerſtande zu erhalten. 700.

## B.

- Baden, gemeinſchaftliches, Erwachſener verſchiedenen Geſchlechts, verboten. 1102.  
Bankſchuld übernimmt der Acquirent im Concurſe. Beilage B. § 40.  
Bankerotteur aus eigener Verſchuldung muß das ſchuldig Verbliebene abarbeiten und wird beſtraft. 1087.  
— iſt nur ein Jahr ſeine Schulden abzarbeiten verpflichtet. 1088.  
— darf nur auf dem Gute ſelbſt zum Abarbeiten angehalten werden. 1089.  
— verheiratheter, darf nur 4 Tage in der Woche zur Arbeit angehalten werden. 1090.  
— erhält einen Tagelohn von 15 Kop. und Beköſtigung. 1091.  
— unbewibter, muß die ganze Woche abarbeiten und erhält Kleidung. 1092.  
— ſ. Abarbeiten.  
Bären ſ. Thiere, wilde.  
Bath iſt nicht zu entrichten, ſolange der Zuſchußbeitrag erhoben wird. 434, Ann. 441.

- Bath besteht bei Magazin-Vorschüssen in  $\frac{1}{16}$  von jedem Eschetwert. 439.
- wird jährlich zum Magazin-Bestande zugeschlagen. 440.
  - kann zur Deckung unvermeidlicher Ausfälle verwandt werden. 442.
  - der dadurch entstandene entbehrliche Ueberschuß kann mit Erlaubniß des Civil-Gouverneurs verkauft werden; bei Kronsgütern hat der Kirchspielsrichter mit dem Bezirksinspector zu communiciren. 443 und Anmerkung.
  - ist nicht zu berechnen für Unterstützungen an Arme und Unmündige. 478.
  - wird von der jährlichen Einzahlung voraus abgezogen. 459.
  - kann nur mit Erlaubniß des Civil-Gouverneurs erlassen werden. 481.
- Bauern publicter Güter s. Bauer-Verordnung II.
- dürfen Hofesland aber kein Rittergut acquiriren. 219.
  - können bei dem Kauf eines Grundstücks keine dem Rittergute adhärirende Rechte erwerben. 220.
  - des Einzelnen Grundeigenthum darf nicht größer als 1 Haken sein. 221.
  - wer von ihnen 1 Haken Land in einer Gemeinde inne hat, kann noch Grundeigenthum in einer andern Gemeinde acquiriren. 222.
  - können als Eigenthümer eines Bauergrundstücks frei darüber disponiren. 223.
  - bilden in Gemeinden getheilt den Bauerstand im weitern Sinne. 229
  - theilen sich in Bauergemeinden. 230.
  - müssen zu einer Bauergemeinde angeschrieben sein und gehören ohne Unterschied zum Bauerstande. 231.
  - nehmen Theil an allen der Bauergemeinde zustehenden Rechten und unterliegen den Verpflichtungen derselben. 232.
  - können die persönlichen Rechte und Vorrechte anderer Stände erwerben, ohne aus dem Bauer-Gemeindeverband auszutreten. 233.
  - sind entweder Ackerbauern oder einem andern Stande angehörende Bauer-Gemeindeglieder. 235.
  - werden in erster Instanz von nur aus dem Bauerstande erwählten Richtern, in der 2ten und 3ten Instanz aber von Behörden, in denen Beisitzer ihres Standes sind, gerichtet; sind sie andern Standes, so haben sie ein besonderes Forum; Sachen ihrer Grundstücke gehören vor die Bauerbehörden. 236.
  - müssen ihre Abgaben zahlen und Leistungen erfüllen. 227.
  - sollen keine höhern Kronsabgaben zahlen, als die gutsherrlichen und sind von Krepost- und andern Postskinen und von Stempelpapier befreit. 238.
  - können Verträge eingehen. 239.
  - können Grundeigenthum, nicht aber adelige Güter erwerben oder arrendiren. 240.
  - können in Gilden sich einschreiben lassen. 241.
  - können sich nach andern Gouvernements übersiedeln, sobald sie die desfalligen Bedingungen erfüllen. 142. Beilage D.
  - müssen, wenn sie auswandern wollen, alle Verbindlichkeiten gegen ihre Gemeinde erfüllen. 243.

- Bauern, ihr Austritt nach andern Gouvernements kann zu George stattfinden, wenn sie davon zu Martini beim Gemeindegerrichte Anzeige gemacht haben. 244.
- auswandernde unterliegen den allgemeinen Gesezen hinsichtlich der Ueberseidelung freier Leute. 245.
  - aus andern Gouvernements sind, wenn sie in Livland Ländereien pachten, den Livländischen Bauern und Bürgern gleichgestellt. 246.
  - aus andern Gouvernements dürfen auch Bauer-Grundstücke kaufen. 247.
  - russische, müssen vor der Zulassung zur Pacht oder zum Kauf ihre persönliche Freiheit erweisen. 248.
  - dürfen keinen Vertrag schließen, welcher ihre persönliche Freiheit aufhebt. 249.
  - können nicht Wechsel ausstellen. 250.
  - ertheilen ihren Weibern und Kindern ihre persönlichen Rechte. 251. 944.
  - gehören, falls sie an mehreren Orten Grund- oder Pachtbesitz haben, für ihre persönlichen Abgaben unter die Gerichtsbarkeit des Ansehungsortes; für ihre persönlichen Rechtsverhältnisse entscheidet das Domicil und für die Abgaben und Leistungen des Immobils die Belegenheit des Letzteren. 257.
  - können aus einer Gemeinde in eine andere treten. 266.
  - übertretende, müssen dem Prediger ihrer Confession von ihrem Uebertritt Anzeige machen. 273.
  - verändern durch Dienstverdingung bei einem Küster zc. zc. oder als Postknechte nicht ihre Gemeinde. 285.
  - unterliegen nach den verschiedenen Classen besondern Vorschriften, haben aber gleiche Rechte und Pflichten. 291.
  - dürfen auch schriftliche Klagen, jedoch nur in der Nationalsprache dem General-Gouverneur überreichen. 307.
  - deren persönliche Leistungen für Kirche und Geistlichkeit werden nach der Confession entrichtet. 587.
  - welche sich ohne Pässe entfernen oder ihre Pässe nicht erneuern. 1038.
  - übertretende s. Ehe. 939.
  - können über ihr Eigenthum disponiren (ausgenommen über ihr ererbtes unbewegliches Vermögen). 973.
  - können auf Hakelwerken Handelscheine lösen. 1103.
- Bauer-Behörden sind vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit. 616.
- deren Kanzlei-Ordnung. Beilage Lit. H.
- Bauergemeinde kann auch bäuerliche Grundstücke kaufen. 56.
- kann ein besonderes Grundstück als ungetheiltes Eigenthum conserviren, welches aber das Maximum eines bäuerlichen Grundstücks nicht überschreiten darf. 57.
  - ist berechtigt ihre Zustimmung zum Austausch von Gehorcksland gegen Hofesland zu geben. 103. 105.
  - überwacht das Gehorcksland. 111. 395.

- Bauergemeinde, innerhalb derselben darf ein Einzelner nicht mehr als 1 Haken  
Gehorsamsland eigenthümlich besitzen. 221.
- zu selbiger gehören alle Mitglieder des Bauerstandes. 231.
  - in selbige dürfen Personen anderer Stände treten, ohne ihre persönlichen  
Rechte einzubüßen. 234.
  - haftet solidarisch für die Abgaben ihrer Gemeindeglieder. 237. 396.
  - wer dieselbe bildet. 253.
  - die dazu angeschriebenen Personen treten nur durch Umschreibung aus der-  
selben. 254.
  - kleine, können zusammentreten oder sich einer größern anschließen; größere  
können in mehrere sich abtheilen. 255.
  - wenn selbige aus mehreren Bauerschaften besteht, so haftet jede für sich solidarisch  
für die öffentlichen Abgaben und hat jede eine besondere Gebietslade. 256.
  - hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen. 258.
  - Fälle, wo ohne deren Einwilligung neue Mitglieder in dieselbe treten  
können. 259.
  - in selbige können alle freien Leute eintreten, wenn sie sich mit dem Landbau  
beschäftigen. 260.
  - kann Niemanden ausschließen. 265.
  - haftet bis zur Revision für diejenigen, welche während der Umschreibung  
sterben. 280.
  - kann mit Beobachtung der Proceßordnung über Beeinträchtigung ihrer Ge-  
rechtsame bei Gericht Klage führen. 304.
  - in selbige kann Jemand nur hinsichtlich des Gemeindeverbandes oder auch  
hinsichtlich der persönlichen Rechte treten. 261.
  - kann eine Umschreibung erzwingen, wenn ein Glied derselben länger als  
ein Jahr außerhalb dient. 269.
  - kann durch Deputirte beim General-Gouverneur klagen. 305.
  - solches darf durch nicht mehr als 2 Delegirte geschehen. 306.
  - wird in allen Angelegenheiten durch die Gemeindevorsteher vertreten. 308.
  - führt Beschwerde über das Gemeindegerecht durch ihre Vorsteher. 309.
  - wählt zwei Vorsteher. 310.
  - unter 100 Seelen können nur einen Vorsteher wählen, welcher eventuell die  
polizeiliche Aufsicht zu führen hat. 313.
  - kann ihre Gemeindevorsteher entschädigen. 316.
  - darf sich der Einrichtung der Zehntner nicht entziehen. 321.
  - für eine jede Gemeinde ein Gemeindegerecht. 324.
  - trifft Veranstellung, daß ein Glied derselben ununterbrochen sich auf dem  
Hofe befinde. 343.
  - muß erforderlichen Falles ein Gemeindehaus bauen. 344.
  - kann über die Vertheilung der Knechte Bestimmung treffen, muß aber sol-  
ches dem Kirchspielsgerichte anzeigen. 372.

- Bauergemeinde** hat die Aufsicht über das eiserne Inventarium. 395.
- deren Obliegenheiten im Allgemeinen. 395 ff.
  - erhebt die resp. Abgabenbeträge. 397.
  - zusammengesetzte, können bei einherrigen Gütern zusammen Rekruten stellen. 417.
  - hat für die Unmündigen eines Rekruten und für Rekrutenweiber zu sorgen. 420. 421.
  - stellt einen andern Rekruten, wenn der Ausgewählte nicht angenommen wird oder entlaufen ist. 425.
  - muß Personen ausliefern, die der Rekrutirung wegen entlaufen sind. 426.
  - muß ein Magazin-Gebäude haben und solches, wenn es nicht vorhanden ist, bauen. 430. 431.
  - haftet solidarisch für die Vollständigkeit des Magazins und die jährlichen Beiträge. 447.
  - kann auf den Conkurs solcher Pächter dringen, die ihr nachtheilig oder gefährlich zu werden drohen. 476.
  - ist verpflichtet, ihre unverschuldet verarmten Glieder, Waisen, Alten und Kranken zu unterstützen. 536. 543.
  - sorgt für die Verpflegung Wahnsinniger und epidemischer Kranken. 545.
  - s. Kostreiber. 553.
  - darf Durchsicht der Abgaben-Repartition verlangen. 401.
  - hat Gemeindefschulen anzulegen und zu erhalten. 589.
- Bauergemeindeglieder** können Gehorchs- und Hofesland kaufen. 219.
- welche nicht zum Bauerstande gehören, stehen in gewisser Beziehung auch unter dem Gemeindegerecht. 606.
  - können sich bei Jedem in Dienst verdingen und darüber einen Vertrag abschließen. 349.
- Bauergut** s. Bauerrentenbank. Beilage Lit. B. § 28.
- aus solchem werden als Specialhypothek zuerst die Forderungen der Bank und dann die des Hauptgutes befriedigt. Beilage Lit. B. § 83.
  - die nicht befriedigten Forderungen der Bank werden durch das Hauptgut sichergestellt. Beilage Lit. B. § 85.
- Bauergrundstücken** können nicht Rittergutsrechte zugeeignet werden.
- auch nicht die Jagdberechtigung. 220 Anmerkung.
  - können nicht in Theile von weniger als  $\frac{1}{8}$  Haken zerstückelt werden. 223.
  - welche hypothekarisch belastet sind, können nur mit Zustimmung des Creditors verkauft oder zerstückelt werden. 224.
- Bauerhandel.** 1103
- Bauerland** bleibt steuerpflichtig, der Besitzer mag sein, wer er wolle, auch wenn es zum Hofesland zugezogen worden, bis der Landtag einen Modus zur Ablösung der Steuerpflichtigkeit ins Werk gesetzt hat. V, 9.
- kann jeder, der in den Gemeindeverband tritt, kaufen. 55.
  - kann auch die Bauergemeinde kaufen. 56. 57.

- Bauerland, dessen Einziehen. 99. 100.
- Bäuerliches Grundeigenthum s. Grundeigenthum. 219 ff.
- Bauer-Magazin s. Magazin.
- Bauerpächter, deren Exmiffion nach Ablauf des Pachtcontracts, s. Exmiffion.
- Bauer-Rentenbank muß ein Einwilligung-Atteftat ausftellen, wenn bäuerliche Grundftücke zerftüctelt und folches corroborirt werden foll. 73 Anmerkung.
- ift zur allmäligen Befeitigung der Frohne errichtet. 4. 13. Beil. Lit. B.
  - deren Zweck. Beilage Lit. B. § 1 und 2.
  - um deren Hilfe in Anspruch zu nehmen, ift zu erweifen, daß dem Käufer und Verkäufer der Kaufcontract verlesen und ihnen die Strafe für simulirte Verträge bekannt gemacht worden. Beilage Lit. B. § 5.
  - f. Kaufcontract. Beilage Lit. B. § 6 — 9.
  - zur Erlangung der Hilfe derfelben ift ferner nachzuweifen, daß das Grundftück mit dem gefehlichen Inventarium verfehen ift. Lit. B. § 10.
  - Erforderniffe, um eine Anleihe zu erhalten ibid § 11 — 13.
  - erkennt die Pachtrente dann an, wenn fie den Rentenfah von 4 Rbl. für einen Thaler Landeswerth nicht überfteigt. Lit. B. § 14. 15.
  - Betrag der Anleihe. Lit. B. § 16.
  - bei derfelben ift die Baarzahlung zu deponiren, wenn das Gut dem Creditfystem oder Privatgläubigern verhaftet ift. Lit. B. § 17.
  - führt für jedes Gut ein befonderes Conto. Lit. B. § 25.
  - f. Rentenbriefe, Käufer, Rentenzahlung.
  - hat bei ausbleibender Rentenzahlung fofort die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Lit. B. § 38.
  - ift fichergestellt. Lit. B. § 39. 40.
  - gewinnt den Fond zur Rentenzahlung durch die eingehenden Renten. Lit. B. § 58.
  - die Renten haben die erfte Hypothek und die bezügliche Stelle im Concurfe Lit. B. § 73.
  - ift nur der Controle des Landtags unterworfen. Lit. B. § 75.
  - genießt mit dem Creditfystem gleiche Rechte hinfichtlich der Vervollftändigung des Reglements. Lit. B. § 76.
  - ihr fteht der Gebrauch des ordinairn. Papiers und portofreie Correspondenz zu. Lit. B. § 77.
  - führt ihr eigenes Siegel. Lit. B. § 78.
  - deren Requisitionen find zu erfüllen. Lit. B. § 79.
  - ift berechtigt, Revisionen der Wirthfchaft oder Prüfung der Meffung und Veranfchlagung verpfändeter Grundftücke bewerkftelligen zu laffen. Lit. B. § 80.
  - worin deren materielle Sicherheit befteht. Lit. B. § 81.
  - das mit deren Hilfe gekaufte Bauergut haftet als Specialhypothek für die zu zahlenden Renten und für die Reftanzen an die Bank und den Gutsbefizer. Lit. B. § 82.

Bauer-Rentenbank s. Bauergut. Lit. B. § 83. 85.

— gewährt dem Rentenbrief-Inhaber für Zinsen und Capital specielle Sicherheit. Lit. B. § 87.

— hat jährliche Rechenschaft über ihre Operationen abzulegen. Lit. B. § 89.

— hat Erläuterungen zum Reglement bekanntzumachen. Lit. B. § 90.

— s. Ritterschaft. Lit. B. § 91. 92.

— deren Renten sind nicht vom Gemeindegerrichte einzusammeln. 410.

— deren Forderungen werden bei Concurfen in die erste Classe locirt. 904.

Bauerrechtsfachen werden nach den Grundfätzen des Untersuchungsprocesses abgemacht. 765.

Bauerstand, was derjenige, wer in denselben treten will, zu beobachten hat. 262.

— zu solchem Angeschriebene tragen nur die Abgaben des neuen Standes. 264.

Bauerverordnung ist von einer besondern Commission einzuführen. 1104.

— die gegenwärtige enthält alle frühern die Livländischen Bauern betreffenden Geseze und erlassenen gesetzlichen Verordnungen. I.

— findet auf die Bauern publicter Güter in ökonomischer Hinsicht keine Anwendung, wol aber in so weit, als sie die Gerichts- und Polizeiordnung und die Bestimmungen über die Rechte des Bauerstandes enthält. II

— Auszüge aus derselben haben die Behördenglieder aus dem Bauerstande zu erhalten. 700.

Bauervorraths-Magazin s. Magazin.

Bauholz, ob und was bei Umwandlung der Frohncontracte die Contrahenten darüber bestimmen, ist der Vereinbarung überlassen. 47.

Bauten, öffentliche sind Obliegenheit des Hofes- und Gehorchtslandes; Bauten zum Nutzen der Gemeinde werden von Letzterer bewerkstelligt; Kirchen- und Schulbauten von der Kirchengemeinde. 550.

Bauunterstützung bei niedergebrannten Häusern. 547. 548.

Bedingungen s. Testament. 1017.

Beerdigungskosten gehören in Concurfen in die erste Classe. 904.

Befehle, gerichtliche, wer diese zerreißt, unterschlägt und falsch deutet, wird bestraft. 1030.

Befreiung von Verbrechen hat Uebergabe an das Didnungsgericht zur Folge. 1039.

Behörden der Bauern. 236.

Beisizer des Gemeindegerrichts s. Gemeindegerricht.

— jeder hat unter sich einen District. 345.

— des Kirchspielsgerichts erhalten jeder 25 Rbl. Gehalt. 697.

— werden aus den Pächtern gewählt. 650. 653.

— dürfen nicht vom Gute des Kirchspielsrichters oder Substituten sein. 654.

— tritt aus, wenn die Sache seiner Gemeinde verhandelt wird. 658.

— jeder hat einen Substituten. 659. 666.

— wer von der Sitzung ausbleibt, zahlt Strafe. \*667.

— des Kreisgerichts aus dem Bauerstande werden von den Kirchspielsgerichtsbeisizern gewählt. 726.

- Beisitzer des Kreisgerichts können vom Kreisgericht suspendirt, vom Hofgerichts-Departement abgesetzt werden. 728.
- Beitreibung der Gemeindeabgaben. 398.
- Beiträge der Gemeinde hängen von der Gemeinde-Versammlung ab. 408.
- Bekanntmachungen des Ausbots eines Grundstücks im Concurse. Lit. B. § 47.
- Beklagter hat Caution zu stellen, wenn er der Flucht verdächtig ist. 821.
- dessen Ausbleiben. 826.
- Beleidigungen. 1059. 1097.
- Berichte der Gutsverwaltung an das Ordnungsgericht über außerordentliche Begebenheiten. 636.
- vorschristmäßige, fertigt der Gemeindefchreiber an. 341.
- Beschädigung fremden Eigenthums. 1062. 1063.
- Beschimpfung, verbale, ist nach Maßgabe der Umstände zu bestrafen. 1097.
- reale, wird bestraft. 1098.
- Besichtigung, locale, veranstaltet das Gericht durch eines seiner Glieder. 861.
- als Beweismittel. 871. ff.
- Beschlag auf die bewegliche Habe oder die Person des Schuldners. 920, f. Sequestration.
- Beschluß der Gemeindeversammlung, welche nicht von der Gutsverwaltung bestätigt worden, kann nochmals berathen werden. 300.
- über verweigerte Bestätigung kann geklagt werden. 301.
- über selbige kann auch ein Einzelner klagen. 302.
- der Gemeinde-Versammlung über Beiträge. 303.
- Beschwerden der Gemeinde durch Delegirte beim General-Gouverneur. 305. 306.
- über das Kirchspielsgericht oder den Kirchspielsrichter, deren Effect. 692.
- über abgeschlagene Appellation. 792.
- über abgeschlagene Revision. 804.
- frivole, wird bestraft. 812. 815.
- über den Sequester. Lit. B. § 46.
- Bestechung der Gerichtsglieder und Kanzelleibeamten. 1041.
- Betrug wird bestraft und ist dabei der Schaden zu ersetzen. 1063.
- beim Kauf und Verkauf. 1074.
- wie derselbe bestraft wird. 1074.
- Klage darüber muß in 14 Tagen anhängig gemacht werden. 978.
- Bettler sind nicht zu dulden. 544.
- zählen zu den Gemeindefarmen. 554.
- Betrunkene werden bestraft. 1099.
- Bevollmächtigte bei Bauerbehörden. 734.
- sind Vollmachtgebern für ihre Zugeständnisse verantwortlich. 836.
- können Gutsbesitzer und Gutsverwaltung vertreten. 769.
- haben sich zu legitimiren. 778.
- Beweis wird vom Richter geleitet. 833.

- Beweis durch Zugeständniß entscheidet. 834. 835. 836.
- giebt ein vor Gericht abgelegtes Geständniß. 837.
  - liefert das Zugeständniß eines Mitinteressenten nur gegen ihn selbst. 838.
  - ist voll, wenn das Zugeständniß vor anderen Gerichten und in einem andern Falle abgelegt ist. 839.
  - durch Urkunden. 840 — 843.
  - geben übereinstimmende Kerbstöcke. 844.
  - durch Zeugen. 855 — 870.
  - vollen geben zwei Zeugen, halben ein Zeuge. 862.
  - kann durch öffentliche Besichtigung geführt werden. 871.
  - halber wird vollständig durch den Ergänzungsseid und entkräftet durch den Reinigungseid des Beklagten. 873.
- Beweisführung wird vom Gericht geleitet. 833.
- Beweismittel geben Kläger und Beklagter dem Gericht an. 833.
- neue. 797.
- Beispiele, böse, berechtigen zu des Diensthöten früherer Entlassung. 386.
- Bier s. Krüger. 1100.
- Bittschriften s. Klage.
- Blödsinnige erhalten Curatoren. 954. 968.
- müssen bei Gericht durch Curatoren vertreten werden. 778.
  - können nicht testiren. 1022.
- Bodentaxation und Messung s. Backenbuch. 118.
- Brandschaden haben die in Krügen Einkehrenden, wenn sie ihn anrichten, zu ersetzen. 1029.
- soll vom Schuldigen ersetzt und er dafür bestraft werden. 1086.
- Brandwein s. Krüger 1100, s. Kaufleute und Hafelwerk. 1103.
- Brenn- und Nutzholz ist dem Pächter 6 Jahre zu verabsolgen. 46.
- wo der Inhaber eines Grundstückes solches erhält, hat er sich der Forstwirtschafts-Ordnung zu fügen. 47.
  - bei der Frohnconversion. 91.
- Bürger, zünftige s. Gerichtsstand. 822.
- Buschländer dürfen Pächter nur in zusammenhängenden Flächen nutzen. 141.
- bei größeren Flächen derselben, 3 Poststellen. 142 und Anmerkung.
  - nach dreijähriger Nutzung ist darüber dem Gemeindegerichte Anzeige zu machen. 143.
  - dürfen vom Pächter nicht andern Personen zur zeitweiligen Benutzung überlassen werden. 144.
  - darf Pächter in Brustacker verwandeln. 145.
  - über deren Nutzung hat die Gutsverwaltung zu wachen. 630.
- Buschwächter können beim Kirchspielsgericht in Geld genommen werden. 1069, Anmerkung.

C.

- Canon s. Naturalpacht. 181.
- Cautio, wenn vom Pächter keine bestellt ist, s. Execution 212, s. Pachtcontract 214.
- bei der Geldpacht hat der Gutsherr und nicht der Arrendator dieselbe zu empfangen. 89.
  - den Ueberschuß derselben erhält der Umgeschriebene zurück. 284.
  - im gerichtlichen Verfahren. 821.
- Chausséegeld zahlt der Gutsbesitzer für mit Hofeseigenthum beladene Fuhrn. 173, Anmerkung.
- Civil-Gouverneur, bei demselben kann über das Kirchspielsgericht oder den Kirchspielsrichter geklagt werden. 692.
- s. Postreiber. 579.
  - ist Präses der Commission für Bauersachen. 1107.
  - kann deren Kanzleibeamten und Beisitzer auf 28 Tage beurlauben. 1117.
- Civil-Obverwaltung s. General-Gouverneur.
- Classen der Gemeindeglieder. 286.
- über dieselben führt das Gemeindegerecht Verzeichnisse. 287.
- Classenverzeichnis, was dasselbe zu enthalten hat. 288. 289. 290.
- wird von der Gutsverwaltung dem Kirchspielsrichter zugesandt. 630.
- Classification der Concursgläubiger. 904.
- Collecte s. Arme. 540.
- dürfen nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung gesammelt werden. 1094.
- Commission für Bauersachen hat die Regeln zur Taxation der Meliorationen zu entwerfen. 117.
- Bestand derselben. 1106 — 1108.
  - deren Pflichten. 1119 und 1120.
  - kann militairische Hilfe verlangen. 1126.
  - Sitzungen derselben. 1127.
  - Geschäftsgang derselben 1128 ff.
  - hat dem Kaiser Rechenschaftsbericht zu erstatten. 1139.
  - Etat derselben. Beilage Lit. I.
- Concours s. Rentenzahlung. Beilage Lit. B. § 34. 35. 37. 39. 40. 42. 48.
- über das Vermögen eines Rentenbank-Schuldners wird bei der gewöhnlichen Bauerbehörde verhandelt. Lit. B. § 49.
  - kann von der Gemeinde provocirt werden. 476.
  - wegen der Magazinschuld. 515. 516.
  - findet statt, wenn Jemand mit Schulden so belastet ist, daß er seine Gläubiger nicht befriedigen kann. 887.
  - Verfahren des Gemeindegerechts dabei. 888. 889.
  - bis Ausbruch desselben wird das in Pacht besessene Grundstück sofort dem Eigenthümer übergeben. 890.
  - bei solchem wird das Mobiliar-Vermögen sofort versteigert. 891.

- Concurs, besitzt der Gemeinschuldner ein Gut, so wird es beim Kreisgericht verkauft. 892. 897.
- besitzt der Gemeinschuldner Vermögen außerhalb der Gemeinde, so wird die competente Behörde um dessen Verwaltung und Einfindung requirirt. 898.
- das im Befunde befindliche Heu, Stroh, Kaff und Dünger gehören nicht zur Concursmasse. 899.
- dabei sind alle angemeldeten Forderungen in Liquidität zu setzen und bemüht sich das Gericht, einen Accord zu Stande zu bringen. 900.
- was aus selbigem auszuscheiden ist. 902.
- aus dessen Masse ist abzusondern, was an dem eisernen Inventarium fehlt. 903.
- Locirung der Gläubiger. 904.
- Niemand aus der folgenden Classe kann aus der Masse etwas erhalten, so lange nicht alle Gläubiger der frühern befriedigt sind. 905.
- während desselben werden keine Zinsen bezahlt. 906.
- bei demselben werden Kosten nur dann zugestanden, wenn alle Gläubiger für Capital und Zinsen befriedigt worden. 907.
- s. Appellation 908, s. Eid 909, s. Gläubiger 910, 911, 914.
- gegen einen verstorbenen oder bösslich entflohenen Schuldner. 913.
- kann das Gericht auch von Amtswegen verfügen. 913.
- Concursgläubiger, deren Classification. 904.
- Concursmasse, zu selbiger gehört nicht Heu, Stroh, Kaff, Dünger. 899.
- was von derselben abzusondern ist. 902.
- s. Rentenschuldner Lit. B. § 42, s. Meistbot Lit. B. § 48, s. Ausbot und Inventarium Lit. B. § 49.
- Concursproceß. 887 ff.
- Concursproclam 889.
- Confession s. Gemeindegerecht. 289.
- Confrontation. 861.
- Consistorialsachen werden nach der Kirchenordnung abgemacht. 935.
- Constituierung der Gemeinde. 252.
- Contracte, die bei der Emanation dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft; etwaige Streitigkeiten aus solchen werden nach den zur Zeit geltenden Gesetzen entschieden. III.
- über Kauf und Verkauf eines Grundstücks mit Hilfe der Rentenkassendirektion sind vom Kirchspielsrichter beiden Theilen bekannt zu machen. Lit. B. § 5.
- müssen beim Kauf eines Grundstücks die jährliche Pachtrente à 4 % enthalten. Lit. B. § 6.
- müssen bei jeder Verpachtung schriftlich abgeschlossen werden. 148.
- simulirte sind ungiltig; die dabei Betheiligten unterliegen der Strafe des Betruges. 205.
- wer dessen überführt ist, verliert das Recht ferner zu contrahiren. 206.

- Contracte, durch welche ein Bauer Pacht oder Eigenthum erwirbt oder überträgt, sind von Pöschlin und Krepost, sowie von Stempelpapier frei. 238.
- durch selbige darf nicht die Freiheit des Bauern aufgehoben werden. 251.
  - deren Corroboration beim Kirchspielsgericht. 718.
  - über Kauf und Verkauf bäuerlicher Grundstücke; was denselben beizufügen ist. 62.
  - sind der Oberdirection des Creditvereins vorzustellen, wenn die Corroboration vor Berichtigung oder Sicherstellung der resp. Pfandbriessschuld geschehen soll. 68.
- Contractbogen für Pachtcontracte setzt die Commission für Bauersachen fest. 203.
- Contractenbuch beim Gemeindegericht. 711.
- in dasselbe können nicht Pacht- und Kaufcontracte zwischen Bauern und Gutsherrn eingetragen werden. 712.
  - beim Kirchspielsgericht. 717.
- Conventionalpösch bei Abschluß eines Pachtvertrages darf die gesetzlichen Jahreszinsen nicht übersteigen. 202.
- Conversion der Frohne in Geldpacht. 84 ff.
- bei solcher muß der Zahlungstermin bestimmt sein. 162.
  - auf Wunsch des Verpächters oder des Pächters. 163, 164.
- Corroboration eines Contracts über den Verkauf eines bäuerlichen Grundstücks bei stattfindenden Schuldkündigungen. 64.
- erfolgt sofort, wenn Verkäufer die gekündigte Summe deponirt. 65.
  - welche Regeln dabei das Kirchspielsgericht zu befolgen hat. 718.
  - eines Contracts über den Verkauf eines bäuerlichen Grundstücks steht nur dem Kreisgericht zu; der Contract muß in 3 Exemplaren angefertigt werden und die Unterschrift vom Kirchspielsgericht attestirt sein. 60.
- Corroborationenbuch beim Kreisgericht. 67, 74.
- beim Kirchspielsgericht. 717, 718.
  - in selbiges müssen alle Pachtcontracte eingetragen werden, welche zwischen Gutsherrn und Bauergemeindegliedern zu Stande kommen. 197.
- Corroborationenwesen. 60 ff.
- Coupons s. Rentenzahlung Lit. B. § 33, s. Rentenbriefe Lit. B. § 60.
- Creditoren s. Kaufschilling. 79.
- Creditsystem s. Rentenbank Lit. B. § 17, 27.
- Creditverein dessen Bethheiligung beim Verkauf eines bäuerlichen Grundstücks 62, 68 — 72.
- der Vorbehalt der Rechte desselben ist im Ingrossationsbuche zu notiren, wenn das Grundstück nicht von der Mitverhaftung für die Pfandbriessschuld des Hauptgutes befreit ist. 75.
  - die Befriedigung desselben aus der deponirten Kaufsumme kann nicht verweigert werden. 79.
- Criminalgerecht, demselben wird übergeben: wer unerlaubte Gesellschaft stiftet, 1032;

wer Gesetze verspottet, 1031; der Urheber von Tumult, 1033; wer gewalttham aus dem Gefängniß entspringt, 1040; wer Bestechung übt, 1041; den Gottesdienst stört, 1042; für Schlägerei mit Verletzung, 1049; für Nichtbefolgung der Vorschriften über tolle Hunde, 1056; für den Verkauf verdorbener Nahrungsmittel, 1060; für Diebstahl über 10 Rbl. S., 1070; für falsche Denunciation, 1096.

Curatel, wer selbige ablehnen kann. 958.

Curatoren müssen bestellt werden für Blödsinnige, Taubstumme, Wahnsinnige, Verschwender und resp. für Abwesende. 954.

- haben gleiche Verpflichtungen mit den Vormündern, ausgenommen die mündiger Frauenzimmer. 967.
- werden von mündigen Frauenzimmern selbst gewählt. 954, 959.
- werden für schlechte Haushalter bestellt. 346, 475, 969, 970, 971.
- ohne deren Einwilligung soll der schlechte Haushalter nichts von der Ernte veräußern und keinen Vertrag schließen. 971.
- schlechter Haushalter erhalten jährlich 5 % vom Ertrage des verwalteten Vermögens. 972.
- schließen für solche, welche einen simulirten Contract abgeschlossen, Contracte. 206.
- werden denjenigen Pächtern gegeben, die zuviel Getreidenvorschuß haben wollen. 475.

#### D.

Darlehn an Minderjährige und Weiber. 1080.

Delegirte bei Verhandlung von Klagen über gesetzwidrige Erhöhung der Frohnleistung. 117.

Demarcationslinie, welche durch verpachtete Grundstücke führt, darf nicht contractliche Stipulationen und Privatrechte verletzen. 10.

Denunciation, falsche, wird bestraft. 1096.

Deputirte der Gemeinde zur Beschwerdeführung beim General-Gouverneur sind mit Reiselegitimationen zu versehen; nicht mehr als 2 können sich an den General-Gouverneur wenden. 305, 306.

Depositalschein über den bei der resp. Creditanstalt eingezahlten Theil des Kauffchillings. 61.

Deserteure, das Gemeindegerecht hat darauf zu wachen, daß solche nicht gehehrt werden. 604.

Deterioration eines Pachtgutes Seitens des Pächters hat gerichtliche Untersuchung zur Folge, auf Grund welcher entweder auf Entschädigung oder Aussetzung erkannt wird. 214.

Diebstahl wie zu bestrafen. 1070, 1071.

— Haupttheilnehmer, Fehler und andere Gehilfen. 1071.

— welche dem Kirchspielsrichter competiren. 674.

Diebstahlshehler. 1071.

Dienst, Termin zum Antritt desselben. 373.

Dienstattestat ist dem weggehenden Dienstboten zu erteilen. 390.

— wird im Verweigerungsfalle vom Kirchspielsgericht erteilt. 391.

— bei fälschlich ausgestelltem hastet der Aussteller für Schaden. 392.

— Dienstboten der Bauerwirthe erhalten solche vom Gemeindeggerichte. 393.

Dienstbote darf nur dann mit Land gelohnt werden, wenn er das ganze Jahr hindurch oder in sich folgenden Zeitabschnitten Dienste leistet. 353.

— darf, wenn er außerhalb des Gutes in Dienst treten will, nicht ohne Erlaubnißschein seiner Gemeinde angenommen werden. 355.

— als solcher kann sich nur der verdingen, der über sich zu verfügen berechtigt ist. 367.

— Engagement in der Gemeinde und Knechtsvertheilung. 371.

— wer Jemand ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen annimmt, ist mit 2 Rbl. S. zu bestrafen. 268.

— der nicht zeitig den Dienst antritt. 373.

— der bei Mehreren zugleich sich verdingt. 374.

— wer eines Andern Dienstboten zu sich lockt, wird bestraft. 376.

— dessen Pflichten. 377.

— muß zugesügten Schaden ersetzen. 378.

— dessen Lohn und Beköstigung hängt vom Vertrage ab; während einer Krankheit darf ihm nicht Kost und Pflege entzogen werden. 379.

— darf nicht am Gottesdienst behindert werden. 380.

— hat seinen Dienst in gesetzlicher Frist zu kündigen. 381, 382.

— darf nicht vor Ablauf der Dienstzeit den Dienstherrn verlassen. 383.

— kann aus gesetzlichen Gründen den Herrn ohne Aufkündigung verlassen, aber mit Anzeige an das Gemeindeggerichte. 385.

— kann wegen verschiedener Vergehen mit Zurückbehaltung des Lohnes außer der Zeit entlassen werden. 386.

— muß bei widerrechtlicher Verstoßung vollen Lohn und einen Abschiedspäß erhalten. 387.

— ersetzt was an dem ihm anvertrauten Gute fehlt. 388.

— muß die zur Erlernung eines Gewerbes verwandten Kosten abdienen oder ersetzen. 389.

— s. Dienstattestat. 390—393.

— kann beim Tode des Dienstherrn mit Auszahlung des Lohnes entlassen werden. 394.

— männlicher, kann seinen Herrn wegen Verheirathung nicht vor Ablauf der Dienstzeit verlassen. 943.

— darf nicht Wirtschaftsgelder oder Sachen verschleudern. 1082.

Dienstherr, welcher Dienstboten ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen annimmt, ist mit 2 Rbl. S. zu bestrafen. 368.

— entschädigt den Dienstboten, wenn er ihn nicht zeitig in Dienst nimmt. 373.

- Dienstherr, in welchem Falle er vom Dienstvertrag abgehen darf. 375.
- darf den Dienstlohn nicht vorenthalten und nicht seine Gewalt mißbrauchen. 384.
  - kann aus gesetzlichen Gründen den Dienstboten entlassen. 386.
  - bei eigenbeliebiger Entlassung hat er den vollen Lohn auszus zahlen. 387.
  - muß dem Dienstboten ein Zeugniß über sein Verhalten (Dienstattestat) geben. 390.
  - welcher ein unrichtiges Dienstattestat ausstellt, haftet für den Dritten entstandenen Schaden. 392.
- Dienstlohn kann bestehen in Geld, Naturalien oder Landnutzung. 350.
- durch Landnutzung, kann nur auf Hofesland stattfinden. 352.
  - welche Pächter und häuerliche Grundeigenthümer einräumen dürfen. 353.
- Dienstschein, was zum Erhalt desselben erforderlich ist. 358.
- Form desselben. 362.
  - dabei können die gesetzlichen Bedingungen ganz oder theilweise erlassen werden. 364.
  - auf kürzere Zeit als ein Jahr sind den auf Jahresfrist gleichgestellt. 365.
  - deren Ertheilung controlirt die Gutsverwaltung. 633.
- Dienstverabredungen in der Gemeinde, zu selbigen kann das Gemeindegericht einen Tag festsetzen. 372.
- Dienstverdingung beim Küster, Organisten, auf Poststationen &c. &c. bedingt nicht eine Veränderung der Gemeinde. 285.
- Dienstvertrag kann der Bauer mit Jedem eingehen. 349.
- die dabei ausbedungenen persönlichen Leistungen können verschiedener Art sein. 351.
  - bei solchen sind Verträge innerhalb und Verträge außerhalb des Gutes zu unterscheiden. 354.
  - außerhalb der Gemeinde, dazu ist ein Erlaubnißschein der Gemeinde erforderlich. 355.
  - innerhalb des Gutes haben gleiche Rechte und Pflichten für Dienstboten und Dienstherrn; der Hof hat für seine Knechte dasselbe zu zahlen, was der Pächter auf Gehorsland für seine. 357, 372.
  - wird schriftlich, mündlich oder vor Zeugen vollzogen. 369.
  - dabei müssen Lohn, Dauer und Art des Dienstes bestimmt sein. 370.
  - wird durch Rückgabe des Handgeldes oder Verzichtleistung auf dasselbe nicht gehoben. 371.
  - dazu kann zum Behuf gleichzeitigen Dienstwechsels vom Gemeindegerichte ein bestimmter Tag festgesetzt werden. 372.
  - soll bei jährlichem 2 Monate, bei monatlichem 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt werden; ein nichtgekündigter gilt als stillschweigend erneuert. 382.
  - rechtliche Gründe zur Aufkündigung und Aufhebung desselben für den Dienstboten 385, — für den Herrn 386.

- Dienstvertrag, simulirter, s. Herumtreiber. 581.
- Dietrich, wer solchen ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft ausgiebt. 1073.
- Dilation ist den Parten, wo erforderlich, zu bewilligen. 820.
- Dispensation s. Ehe. 939.
- Disposition, freie, des Vermögens, in solche tritt der Bauer mit dem 21sten Jahre. 953.
- Documente sind gleich mit der Klage und der Erklärung beizubringen. 840.
- neue, können auch in der Appellations-Instanz beigebracht werden. 841.
  - werden vom Gericht beprüft. 842.
  - haben keine Beweisraft, wenn der Punkt, welchen sie erweisen sollen, nur aus einem andern nicht beigebrachten oder nicht existirenden hervorgeht. 843.
  - öffentliche, gesetzlich aufgenommene, beweisen vollständig. 845.
  - beweisen nicht für den Verfasser, sondern wider ihn. 846.
  - vom Gegner ausgestellt und anerkannt, geben vollen Beweis. 847.
  - wer eine Schrift nicht anerkennen will, kann sie abschwören. 848.
  - wider den sie beweisen sollen, der muß sich über sie erklären. 849.
  - Vollmachtinhaber, Erbnehmer und Pupillen müssen die vom Vollmachtgeber, Erblasser und vom Vormund ausgestellten Documente anerkennen oder deren Unterschriften abschwören. 850.
  - müssen ausgeliefert werden, wenn sie in eines Dritten Gewahrsam befindlich sind. 851, 853.
  - müssen aber wieder zurückgestellt werden. 854.
- Domainen-Behörden haben keinen Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der publicen Bauern. 762.
- Domainenhof, demselben competiren auf Kronsgütern die grundherrlichen Rechte und ist ihm anheimgestellt, wem er die Ausübung dieser Rechte übertragen will. II.
- s. Refruttirung. 415.
  - zeigt dem Kirchspielsgerichte an, wem er die Gutspolizei übertragen hat. 616.
  - ein Glied desselben ist Mitglied der Commission für Bauersachen. 1108, 1109.
- Domainen-Berwaltung s. Hauszucht. 641.
- Drohung, geäußerte wird bestraft. 1059.
- soll nach Größe der durch sie geschehenen Erpressung bestraft werden. 1016.
- Dünger s. Concur. 899.

**E.**

- Edictalproceß hemmt nicht verhängte Execution. 914.
- Ehe, in dieselbe können Bauern nach zurückgelegtem 18. und 16. Jahre treten; zwischen nahen Verwandten ist sie nicht erlaubt; zu derselben ist in einigen Fällen die Einwilligung des Consistoriums nachzusuchen. 939, 940.
- darf nicht ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder vollzogen werden. 941.
  - Beschwerde über verweigerte Einwilligung. 942.

- Ehe hebt den Dienstvertrag nicht auf. 943.
- Ehesfrau, wie weit dieselbe mit ihrem Vermögen für die Schulden des Mannes haftet. 946.
- genießt die Rechte ihres Ehemannes. 944.
  - s. Conkurs. 902.
- Eheleute haben während der Ehe unter sich Gemeinschaft der Güter. 945, 946
- können einander zu Erben einsetzen, wenn sie nicht verbunden sind, ein Pflichttheil zurückzulassen. 1009.
  - Nachlaß kinderloser Eheleute. 993 — 999.
- Eherecht. 939 ff.
- Ehescheidungssachen werden nach dem Kirchengesetz entschieden. 935.
- Ehre, Vergehen gegen dieselbe. 1095 ff.
- Eid wird gefordert, wenn man den Besitz eines Documents leugnet. 862.
- ist von Zeugen vor dem Verhör zu leisten. 858.
  - kann dem Zeugen von den Parten erlassen werden. 860.
  - Ergänzungs- und Reinigungs Eid. 873.
  - der Zeugen. 870.
  - wird nur im Nothfall als Beweismittel gebraucht. 873.
  - wird, wenn dessen Ableistung die Kraft eines Urtheils hat, erst im Endurtheil auferlegt. 874.
  - wird geleistet, wenn der Betrag eines Schadens oder der Werth einer Sache ausgemittelt werden soll. 875.
  - wird geleistet, wenn bei Herausgabe einer Sache erhärtet werden soll, daß nichts verheimlicht worden. 876.
  - bei Concursen muß der Gläubiger die Richtigkeit seiner Forderung beschwören. 909.
  - wird in Person geleistet. 874.
- Eidesformel wird von der Behörde nach Umständen entworfen. 874.
- Eigenmächtige Aneignung fremden Eigenthums. 1075.
- Eigenthum, Beschädigung desselben. 1062, 1063.
- Eigenthümer eines Bauergrundstücks können über dasselbe beliebig disponiren; alienirte Theile davon dürfen aber nicht kleiner sein als  $\frac{1}{3}$  Haken; sie können auch auf immer auf eine Zerstückelung verzichten. 223.
- eines abhanden gekommenen Pferdes kann, wenn er es bei fremden unstchern oder durchreisenden Leuten findet, es abnehmen. 1047.
- Eigenthumsrecht. 973 ff.
- Eimer s. Feuersbrunst und Waldbrand. 546.
- Eindrang, widergesetzlicher, in eines Andern Haus, wird bestraft. 1050.
- Eingebrachtes. 989.
- Einlösung der Rentenbriefe. Beilage Lit. B. § 68—72.
- Einnehmerstelle s. Rentenzahlung Lit. B. § 33, 36; s. Tilgungsfonds Lit. B. § 57.

Einrichtungs-Kapital zur Frohn-Conversion, die dazu erforderliche Summe negociirt die Ritterschaft, und wird für dasselbe jährlich außer den Zinsen 1 % als Kapitalabtrag eingezahlt. 24.

- kann auch früher und in größern Quoten refundirt werden. 25.
- auf dessen Ausreichung kann nur derjenige Gutsbesitzer Anspruch machen, der nachweist, daß er die Frohne convertirt oder ablöst. 26.
- als Einrichtungen zur Frohnablösung gelten die Einrichtung von Wirthschaftsgebäuden, Vergrößerung des Arbeitsinventars und Messungen. 27.
- um dasselbe in Anspruch zu nehmen, müssen die ökonomischen Einrichtungen in Ausführung gebracht sein; das Landraths-Collegium beprüft und entscheidet, wieviel Einrichtungs-Kapital vorgestreckt werden kann. 28.
- was der Gutsbesitzer zu beobachten hat, wenn er es in Anspruch nehmen will. 29.
- wird bis 200 Rbl. S. auf jeden Haken gezahlt. 30.
- mit dessen Erhebung tritt die Verpflichtung zur Verzinsung und Refundation desselben ein. 30.
- für selbige ist die erste Ingrossation nach der Pfandbriefschuld einzuräumen. 31.
- dasselbe erhält der Arrendator, wenn der Gutsherr während der Arrendzeit Frohne in Geldpacht convertirt. 86 — 88.

Eintheilung des Landes in schatzfreies und steuerpflichtiges. 93 ff.

Eintritt in die Bauergemeinde findet statt entweder blos hinsichtlich des Verbandes oder auch hinsichtlich der persönlichen Rechte. 261, 262.

Einquartirung s. Gemeindegerecht. 346.

- wird nach Größe der Grundstücke getragen. 411.

Einwechselung der Rentenbriefe. Lit. B.

Einwilligung der Eltern u. zur Ehe. 941.

- wenn solche unrechtmäßig verweigert wird, so entscheidet das Kirchspielsgericht. 942.
- des Gutsherrn zur Aufnahme neuer Gemeindeglieder. 258.

Einweisung von Ländereien s. Expropriation.

Enterbung s. Erben. 1010, 1011.

Entschädigung des Pächters bei Verkauf des Pachtstücks. 140.

- des Pächters bei Kündigung der Pachtstelle, wenn keine neue Vereinbarung stattfand. 116.
- des Verpächters in Folge von Deterioration des Pachtgutes. 214.

Entscheidung des Gemeindegerechts ist zur Kenntniß der Gutsverwaltung zu bringen. 776.

- des Kirchspielsgerichts erfolgt, nachdem die Parteien abgetreten sind, nach Stimmenmehrheit, wird im Protokoll verzeichnet und bekannt gemacht. 784.
- des Kreisgerichts ist rechtskräftig, wenn nicht in 8 Tagen die Revision

- ergriffen oder über abgeschlagene in 8 Tagen Klage angezeigt und in 4 Wochen beim Hofgericht angebracht worden. 806.
- Entscheidung des Hofgerichts, Departements in Bauersachen. 816, 817.
- erfolgt nach Stimmenmehrheit, wobei das jüngste Glied zuerst sentirt. 877.
  - wird zu Protokoll verschrieben und unterzeichnet. 878.
  - abweichende Meinung. 879.
  - bei solchen soll der Termin der Bekanntmachung und wer von den Parteien zugegen gewesen, verschrieben werden. 880.
  - bei deren Publication sind den Parteien bestimmte Scheine auszureichen. 881.
  - muß deutlich sein und eine Frist enthalten, binnen welcher dieselbe bei Strafe zu erfüllen ist. 882.
- Entlohnung von Geld oder Sachen durch Drohung oder Betrug. 1076.
- Entspringen aus der Haft, wie zu bestrafen. 1020.
- Epidemie s. ansteckende Krankheiten.
- Erben eines ermittirten Geldpächters können nicht zur Uebernahme des Contracts gezwungen werden. 189, 192.
- eines verstorbenen Geldpächters müssen den auf Erben abgeschlossenen Contract fortsetzen, wenn sie nicht auf den Nachlaß verzichten. 193.
  - im letztern Falle bleibt das Inventar ohne Vergütung auf dem Pachtstücke. 194.
  - s. Inventarium, eisernes 125, 130, 131; Geldpacht 190,—194. Nachlaß. 983.
  - müssen sich in 6 Wochen vom Todestage des Erblassers über die Fortsetzung eines Rechtsstreites erklären. 832.
  - Vermögenstheilung unter dieselben. 985—1004.
  - männliche haben bei Immobilien ein näheres Recht als die weiblichen. 1000.
  - sind sie unbekannt oder die Erbschaft streitig, so bestellt das Gericht einen Rechtsvertreter. 832.
  - unbekannt, werden durch Bekanntmachungen zum Erscheinen aufgefodert. 1003.
  - ihnen kann aus beweglichem Vermögen der Pflichttheil nicht entzogen werden, wenn sie Erben in ab- oder aufsteigender Linie sind. 1006, 1007.
  - können enterbt werden. 1010.
  - ferner, wenn sie sich des Erblassers in Armuth und Elend nicht angenommen haben. 1011.
  - können die Erbschaft nicht eher antreten, als bis sie der Gemeinde die auf den Erblasser verwandten Kosten erstattet haben. 1012.
- Erbgang ohne letzten Willen. 985.
- mit letztem Willen. 1005 ff.
- Erblasser kann durch letzten Willen verfügen. 1005.
- kann schriftlich oder mündlich testiren. 1013.
  - kann solches bei Gericht verschreiben lassen. 1014.
  - kann seinen letzten Willen revociren. 1015.

- Erblasser s. Legatarii. 1016.
- kann die Erbschaft oder das Legat von Bedingungen abhängig machen. 1017.
- Erbsfall bei Pächten, was hinsichtlich des Inventariums zu beobachten ist. 131.
- Erbschaftsansprüche der Rekruten. 427.
- Erbschaftsrecht. 983 ff.
- Erbschaftstheilung kann außergerichtlich oder gerichtlich geschehen. 933.
- s. Sequestration. 934. — Erben. 985 — 1004.
- Erbsheil der Kinder erster Ehe wird während der zweiten Ehe vom Ueberlebenden verwaltet. 947.
- Ergänzungs Eid. 873.
- Erkenntniß des Kirchspielsgerichts. 784 ff. 877 ff.
- Erklärung muß stattfinden, wenn Kläger vom Beklagten nicht sofort zufrieden gestellt wird. 780.
- Erpressung durch Drohung. 1076.
- Ertrunkene, wer solche aus dem Wasser zu ziehen, Ersticke in freie Luft zu bringen und Erhängte abzulösen unterläßt und nicht Hilfe sucht, wird bestraft. 1053.
- Erziehung der Unmündigen besorgen Vormünder. 954.
- Etat des Kirchspielsgerichts. 697.
- des Kreisgerichts. Beilage Lit. F.
- des Hofgerichts-Departements für Bauersachen. Lit. G.
- der Commission für Bauersachen. Lit. I.
- Execution gegen Magazinschuldner. 461.
- wird auf Verpächters Gefahr verhängt, wenn keine Caution bestellt ist. 212.
- findet statt, wenn Pächter übernommene Dienstleistungen nicht erfüllt. 213.
- wegen der Magazinschuld. 515, 516.
- verfügte, wird durch einen Edictalproceß zur Convocirung der Gläubiger nicht gehemmt. 914.
- s. Schulden. 915.
- wird vollstreckt bei rechtskräftigem Urtheil. 916.
- wird nach Absonderung fremden Eigenthums im beweglichen Vermögen genommen. 917.
- wird durch eingelegte Beschwerde nicht aufgehalten. 918.
- darf auf nutzbare Rechte, nicht aber auf Richtergehälter, Handwerksgeräthe und tägliche Kleider erstreckt werden. 919.
- Executionsproceß. 915 ff.
- Expropriation zu Ent- und Bewässerungen, sowie Wege- und Wassercommunicationen steht dem Gutsherrn zu auf allen verkauften oder verpachteten Grundstücken seines Gutes. 42.
- der Ersatz für selbige ist in Ermangelung einer Vereinbarung gerichtlich festzusetzen. 44.
- von solcher kann der Gutsbesitzer, wenn sie erfolgt ist, nicht zurücktreten, oder sie zu andern Zwecken benutzen. 45.

Expropriation darf sich nicht erstrecken auf die Haupt- oder nothwendigsten Theile des Bauerlandes. 43.

Exmission der Bauerpächter nach Ablauf der Pachtcontracte; die Pächter erhalten nach besonderen Bestimmungen Vergütung. 116.

— wegen schlechter Wirthschaft; bei solcher findet keine Entschädigung des Pächters statt. 116 Anmerkung.

## F.

Fahren und Reiten, schnelles, ist verboten. 1058.

Fälschung s. Verfälschung. 1060.

Falsche Angabe s. Denunciation.

Familien-Dienstverträge s. Knechts- und Familien-Dienstverträge.

Felder desjenigen, der einen größern Getreidenvorschuß haben will, sind zu inspizieren und die Ernten zu taxiren. 474.

Feldpforte, wer solche nicht zumacht, hat den dadurch angerichteten Schaden zu ersetzen. 1067.

Feuer darf nicht in Wäldern, auf Weiden &c. &c. angemacht werden. 1069.

Feuerwehr, unvorsichtiges Abschießen wird bestraft. 1051.

Feuerhaken s. Feuersbrunst. 546.

Feuersbrunst und Waldbrand, was dabei zu beobachten ist. 546.

— Verpflichtung des Gemeindegerichts dabei. 604.

Feuerlöschinstrumente, welche in der Gemeinde vorhanden sein müssen. 546.

Feuerschaden, wer solchen veranlaßt. 1086.

Feuersgefahr, wer dabei nicht Hilfe leistet, ist zu bestrafen. 1036.

Fideicommissgüter, Ablösung und Conversion der Frohne auf denselben. 17, 22.

Finder von Sachen, deren Eigenthümer unbekannt sind. 979.

— von Strandgut, muß solches dem Kirchspielsgerichte anzeigen. 980.

Fiskal-Adjunct wird zur Beaufsichtigung des Geschäftsganges der Kreis- und Kirchspielsgerichte angestellt. 748.

— wird vom Justizminister bestätigt. 749.

— wird im Kreisgericht beeidigt und gehört der Uniform nach zur 10ten, der Pension nach zur 8ten Classe. 750.

— erhält 257 Rbl. 29 Kop. S. Gehalt, den der General-Gouverneur auf 350 Rbl. S. erhöhen kann. 751.

— dessen Verpflichtungen. 752.

— erhält zur Untersuchung Fahr- und Diätengelder; Revisionsfahrten hat er wie das Ordnungsgericht zu bewerkstelligen. 753.

— zu Arensburg, hat auch die Aufsicht über die Bauersachen beim Desesschen Landraths-Collegium. 754.

— im Rigaschen Kreise beaufsichtigt auch das Rigasche Stadtpatrimonial-Kirchspielsgericht. 755.

— vertritt bei Abwesenheit oder Krankheit des Kreisfiskals dessen Stelle. 756.

Fonds zur Zinsenzahlung s. Bauer-Rentenbank. Beilage Lit. B. § 58.

Fora, welche im gerichtlichen Verfahren eintreten können. 822.

Formulaire s. Appellation und Revision.

Forstdefraudationsfachen, welche dem Kirchspielsrichter competiren. 674.

Förster können beim Kirchspielsgericht in Dienstleid genommen werden. 1069.

Anmerkung.

Forderungen aus dem Pachtcontract. 211.

— welche nicht liquid sind, können auf Gefahr des Verpächters executivisch beigetrieben werden. 212.

— der Pächter, wegen solcher kann, wenn sie liquid sind, die Abgabe des Pachtstücks verweigert werden. 217.

— von Privatgläubigern; wegen solcher kann der Abzug des Schuldners aus der Gemeinde nur ein Jahr lang behindert werden. 271.

— welche im Laufe der für die zu corroborirenden Kaufcontracte festgesetzte Publicationsfrist verlaublich worden. 66.

Freie Leute, deren Eintritt in eine Bauergemeinde. 260 — 264.

— übergetretene, tragen nur die Abgaben ihres neuen Standes. 264.

Frist s. Delation.

Frivole Klage kann der Kirchspielsrichter bestrafen. 678, 812, 815.

Frohne, zu deren allmäliger Beseitigung ist eine Bauer-Rentenbank errichtet. 4.

— findet nur noch als transtorißer Zustand statt, bis der Landtag dieselbe gänzlich aufhebt. 5.

— kann durch Kauf abgelöst oder in Geldpacht convertirt werden. 11.

— deren Abolition ist dem Uebereinkommen zwischen Verpächter und Pächter anheimgestellt. 12.

— sobald selbige in Geldpacht verwandelt wird, hört die Verbindlichkeit des ehemaligen Frohnpächters zu allen persönlichen und dinglichen Leistungen auf, sofern solche nicht ausdrücklich im Pachtcontract ausbedungen sind. 14.

— und Natural-Leistungen, zu welchen der Pächter dem Gemeinwesen oder Staate verpflichtet ist, können nicht abgelöst werden. 15.

— und Natural-Leistungen, publice, können jedoch der Gemeinde gegenüber in eine jährliche Geldzahlung convertirt werden; eine solche Abfindung kann auf nicht länger als 3 Jahre getroffen werden. 16.

— deren Ablösung oder Conversion kann auch auf Pastoraten, Kirchen, milden Stiftungen u. u. gehörigen Gütern und auf Majorats- und Fideicommissgütern stattfinden. 17, 22.

— zu deren Ablösung auf Gütern milder Stiftungen u. u. ist die Administration unter Controle der competenten Behörde berechtigt. 20.

— deren Ablösung auf Gütern unmündiger oder unter Curatel stehender Personen geschieht durch die Vormünder, unter Controle der Vormundschaftsbehörde. 21.

— deren Ablösung oder Conversion auf Arrendegütern. 22.

**Frohne**, wenn über deren Ablösung oder Conversion ein Vertrag abgeschlossen wird, so muß dabei hinsichtlich der Servitute Bestimmung getroffen werden. 32.

- deren Abolition hinsichtlich der Schnurstücke s. Schnurstücke.
- bei Ablösung mittelst Kaufs müssen die vom Gutsherrn getragenen öffentlichen Abgaben auf das Grundstück übertragen werden. 48.
- bei deren Umwandlung in Geldpacht oder Ablösung durch Kauf muß dem Frohnpächter das nöthige Brenn- und Nutzholz noch fernere 6 Jahre verabsolgt werden, wenn er solches bis dahin erhalten hat. 46.
- um deren Conversion zu ermöglichen und zu erleichtern, wird jedem Gutsherrn ein Einrichtungs-Kapital dargeliehen, 23, 25, s. Einrichtungs-Kapital.
- von solcher kann bis zum 25. Juli auf Geldzahlung provocirt werden. 161.
- wenn auf deren Umwandlung der Verpächter provocirt, kann der Pächter bis zum 25. Juli der Pacht entsagen. 163.
- wenn aber der Pächter, so kann dieser nicht einseitig davon zurücktreten. 164.

**Frohneabolitionsordnung** s. Rentenbriefe. Lit. B. § 30.

— deren Aufgabe ist, die der Abolition sich in den Weg stellenden Hindernisse zu beseitigen und den Uebergangszustand zu regeln. 13.

**Frohnarbeit** wird als ordinairer Gehorch und als Hilfsgehorch geleistet. 158.

- deren Verwendung ist durch Gesetz bedingt. 157, 166.
- außer der im Contract festgesetzten, dürfen keine anderen ausbedungen werden. 159.
- deren Veranschlagung nach Arbeitstagen. 171.

**Frohnarbeiter** s. Arbeiter.

**Frohn-Conversion** in Geldpacht. 84 ff.

- auf Pfandgütern. 90.

**Fronleistung** s. Hilfsgehorchstage.

- darf nicht über die Norm erhöht werden; Klagen darüber beim Kirchspielsrichter. 117.
- des einen Jahres darf nicht auf das folgende Jahr übertragen werden, und nur 15 % bei Einwilligung des Pächters; der Rest aber ist anderweitig zu liquidiren. 177.
- darf nicht die Allerh. bestätigte Norm vom 23. Jan. 1845 übersteigen. 2.
- richtet sich nach dem Wackenbuche. 2.
- in Geldpacht verwandelte, hebt die seitherigen Leistungen an den Verpächter auf. 14.

**Frohnpacht** worin dieselbe besteht. 149.

- als solche ist auch zu betrachten, wenn eine hinzugekommene Natural- oder Geldabgabe nicht den Aen Theil der Gesamtleistung übersteigt; gegen- theils ist sie eine gemischte Pacht. 150.
- von solchen sind Knechts- und Familien- Dienstverträge zu unterscheiden. 151.

Frohnpacht ist für alle nach Promulgation der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 neu suadirte Pachtstellen abzuschließen verboten. 153.

— ist für alle Pachtstellen abzuschließen verboten, welche bereits 10 Jahre in Geldpacht vergeben gewesen, es sei denn, daß die Gemeinde die Einwilligung dazu erteilt. 154.

— ist abzuschließen gestattet, bis ein Landtag solches untersagt. 113, 155.

— für selbige gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Pachtcontracte überhaupt. 156.

— dabei dürfen keinesfalls noch andere Arbeitsleistungen ausbedungen werden, als die für die Pachtleistungen festgesetzte Anzahl Arbeitstage. 159.

— bereits abgeschlossene bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft; bei Profection und Uebertragung auf andere aber treten die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirkung. 165.

— s. Arbeits-Regulativ. 167 ff.

— ist höchstens auf 6 Jahre abzuschließen. 122, 165 Anmerkung.

— immerwährende aus der Zeit vor Emanirung der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 und auf 12 — 15 Jahre nach gegenwärtiger Verordnung bleiben in Kraft, jedoch nicht länger als 15 Jahre, unter gewissen Bedingungen. 160.

— Ablösung derselben durch Verkauf von Grundstücken auf Arrendegütern s. Grundstücke.

— kann der Gutsherr als Arrendegeber jederzeit in Geldpacht convertiren. 85, 87.

— muß aber den Arrendator entschädigen. 86, 87.

Frohnpachtcontracte werden nach freiem Uebereinkommen geschlossen, die Frohnleistungen dürfen aber die Allerhöchst bestätigte Norm vom 23. Jan. 1845 nicht übersteigen. 2.

— in selbigem muß über die zu leistenden Fuhrtage bestimmt werden. 173.

Frohnerbpachtcontracte können in Geldpachtcontracte umgewandelt werden. 121.

Frohnpächter, dessen Entschädigung bei Exmision. 116.

— muß seine Arbeiter mit den nöthigen Geräthschaften stellen und kann sich den Arbeitstag in Anrechnung bringen lassen, auch wenn der Arbeiter durch Umstände an der Ausführung der übertragenen Arbeit verhindert wurde. 174.

Frohnpachtverträge kann der Arrendator nur für die Dauer seiner Arrende abschließen. 84.

Fuhren, für solche, welche mit Hofeseigenthum beladen sind, zahlt der Gutsbesitzer die Chausséesteuer. 173 Anmerkung.

— dürfen nicht bei ganz schlechtem Wege und nicht in der Saat- und Erntezeit genommen werden; über selbige muß im Frohnpachtcontract Bestimmung getroffen sein. 173.

— sollen nicht am Sonntage abgesandt werden. 1046.

Funddiebstahl. 1072.

Futter und Grob darf vom Postreiber nicht verkauft werden. 565.

**G.**

Gage s. Gehalt.

Garantie der Ritterschaft s. Ritterschaft. Beilage B. § 91, 92.

Gaukler werden überwacht. 1044.

Gebäude, bei deren Neubau, wenn sie durch Feuer zerstört sind, haben alle Pächter der Gemeinde das Stroh herzugeben und die Materialien anzuführen. 547.

— Grundeigenthümer sind davon ausgenommen. 548.

— kommen bei Taxation der Grundstücke behufs Erbschaftstheilung nicht in Anschlag. 1002.

Gebietslade, solche müssen alle Bauerschaften haben, auch wenn sie zusammen eine Gemeinde bilden. 256.

— daraus erhalten die Gemeindevorsteher Entschädigung nach Bestimmung der Gemeinde. 308.

— steht unter Aufsicht der Gemeindevorsteher. 317, 525.

— deckt den Abgabenrückstand. 405.

— muß in jeder Gemeinde eine sein. 524.

— wird nur in Gegenwart des Gemeindegerichts und der Vorsteher geöffnet, und steht unter 3 Schlössern. 525.

— was an dieselbe fällt. 526, 527.

— Vorschüsse aus derselben. 528.

— bei jedem Darlehn aus derselben muß die Zeit der Wiedergabe bestimmt werden. 529.

— Darlehne aus derselben werden vom Schuldner oder dessen Bürgen begetrieben. 530.

— die Gemeindevorsteher zeigen der Gutsherrschaft jede zu bewilligende Anleihe an, revidiren mit dem Gemeindegerichts-Vorsitzer alle 3 Monate den Inhalt, und haften für die Sicherheit der Anleihe. 521 — 533.

— die Administration führt Rechnung. 532.

— wird alle 3 Monate Seitens der Administration revidirt und sobald einer der Administratoren abgeht oder stirbt. 532.

— wird von der Gutsverwaltung jährlich revidirt. 534, 629.

— die darin aufgelaufenen Gelder werden der Ritterschaft oder der Credit-Societät zur Verzinsung übergeben. 535.

— erhält die verfallenen Succumbenzgelder. 789.

— bewahrt die Pupillengelder, wenn sie nicht auf Zins gegeben sind. 962.

— erhält zwei Drittel des Erlöses gesunderer Sachen. 979.

— s. Nachlaß. 1003.

— erhält gepfändetes Gut, zu dem sich kein Eigenthümer findet, nach Abzug des Schadenersatzes. 1068.

Gebietsschule s. Schule.

Gefängniß, wer Jemand darin Schulden halber einsetzt, muß ihn unterhalten. 922.

Gefängniß, wer Jemanden aus solchem befreit, wird dem Ordnungsgerichte übergeben. 1039.

Gefundene Sachen s. Sachen, gefundene.

Gegenvorstellung des Gemeindeggerichts, wenn der Gutsherr auf selbige nicht eingeht. 613.

Gehalt des Gemeindeggerichts bestimmt die Gemeinde. 340.

— genießt der Substitut im Gemeinde- und Kirchspielsgerichte nur dann, wenn er über  $\frac{1}{2}$  Monat fortwährend die Stelle vertritt. 340, 668.

— s. Execution. 919.

Gehorch ist entweder Hilfs- oder ordinairer Gehorch.

— ordinairer kann gleichzeitig mit der Reeschenarbeit fortgeleistet werden. 169.

— s. Hilfsgehörchtage. 177.

Gehorchland s. Gutsbestzer. 3.

— zum Hofesland gezogenes bleibt steuerpflichtig. V. 9.

— s. Bauerland.

— dazu werden im Wackenbuche nicht angeschlagene Ländereien nicht gerechnet, wenn sie nicht als Wiesenland bezeichnet sind. 7.

— die Abtheilung desselben vom Hofesland geschieht nach § 7—19 der Agrar- und Bauerverordnung von 1849. 6.

— die Aufsicht über dessen Unverletzlichkeit ist Obliegenheit des Gemeindeggerichts und der Gemeinde-Ältesten. 8.

— ein bestimmter Theil desselben ist nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauern zu nutzen. 3, 101 ff.

— kann unter besondern Bestimmungen vom Gutsherrn beliebig eingetheilt, umgestaltet oder ausgetauscht werden. 102.

— dessen Austausch gegen äquivalentes Hofesland kann nur mit Zustimmung der Bauergemeinde geschehen. 103.

— bei dessen Austausch muß das äquivalirende Hofesland durch Vermessung und Taxation als genügend nachgewiesen sein. 104.

— dessen unverpachtet gebliebenen Theil kann der Gutsherr nur die ersten 6 Jahre von sich aus bewirtschaften. 106, 107.

— zu dessen Austausch ist die Bewilligung der Gemeinde vor dem Kirchspielsgericht zu Protocoll zu nehmen und kann selbige auch verweigert werden. 105.

— für das unverpachtete hat der Grundherr die öffentlichen Abgaben und Leistungen zu tragen. 108.

— wo ein Theil desselben schon vor Promulgation der Agrar- und Bauer-Verordnung unverpachtet ist, kann der Gutsherr dasselbe längere Zeit selbst bewirtschaften. 109.

— ist dasselbe nach Ablauf von 6, 9 und 12 jähriger Frist verpachtet, so muß es ebenso lange verpachtet bleiben, bevor der Gutsherr es wieder in eigene Nutzung nehmen darf. 110.

— daß dasselbe nicht geschmäfert werde und der Gutsherr nicht dessen Theile

- gesetzwidrig benutze, hat die Gemeinde zu beaufsichtigen; desfallige Anzeigen und Beschwerden gehen an das Kirchspielsgericht. 111, 395.
- Gehorchland** ist in der Art zu nutzen, daß es Bauern oder in den Gemeindeverband getretene Personen in Geldpacht haben. 112.
- kann jedoch in Frohn-, Natural- oder gemischte Pacht vergeben werden, bis der Landtag das gänzliche Aufhören der Frohnpacht beschlossen hat. 113.
  - und Hofesland. 96 ff.
  - welches zum Hofesland gezogen worden, kann der Gutsbesitzer in directe Nutzung nehmen, jedoch nur im Lauf von 3 Jahren. 94.
  - ferner, sobald der ganze Frohngehorch in Pacht vergeben oder das entsprechende Areal an Bauern verkauft worden. 100.
  - bleibt Gutsareal, kann aber nur durch Verkauf oder Verpachtung an Bauern genutzt werden. 101.
  - darf nicht in Grundstücke parcellirt werden, die kleiner als  $\frac{1}{8}$  Haken sind, ausgenommen zum Zweck der Errichtung städtischer Wohnhäuser. 114.
  - Ausnahmen hiervon in § 560 — 562. 114 Anmerkung.
  - die Bestimmung der Pachtleistung für selbiges bleibt der freien Vereinbarung der Contrahenten überlassen. 115.
  - Klagen über zu hohen Gehorch. 117.
  - darf nicht auf kürzere Zeit als 6 Jahre verpachtet werden. 119.
  - darf nicht auf immerwährende Zeiten verpachtet werden. 120.
  - bereits auf immerwährende Zeiten verpachtetes bleibt in diesem Verhältniß; doch kann von den Contrahenten die Umwandlung in Geldpacht verlangt werden. 121.
  - darf nicht auf länger als 50 Jahre verpachtet werden. 122.
  - ist auf zwei Vererbungen zu verpachten gestattet. 123.
  - bei derartiger Verpachtung hat Pächter zu einem eisernen Inventarium sich zu verpflichten, welches auch nach Ablauf der Pacht dem Grundstücke verbleibt. 124.
  - Rechte des Pächters bei derartiger Verpachtung. 126.
  - s. Inventarium.
  - bei dessen Verpachtung dürfen dem Pächter nicht dem Hofe obliegende Leistungen auferlegt und Gutsberechtigungen verpachtet werden. 134.
  - s. Servitude.
  - bei dessen Verpachtung muß genau bestimmt werden, wie es bei Abgabe des Pachtstückes mit der Verpflichtung der Bodenmelioration zu halten. 136.
  - s. Melioration.
  - bei dessen Verpachtung ist zu bestimmen, ob und in welchem Betrage Pächter im Falle des Verkaufs des Pachtstückes zu entschädigen ist. 140.
  - kann jederzeit an Bauergemeindeglieder oder an solche, die in den Bauergemeindeverband getreten sind, verkauft werden. 219.
  - mit solchem kann der Bauer keine, dem Rittergute adhärrirende Rechte acquiriren. 220.

- Gehorchsland** darf nicht über einen Haken acquirirt werden. 221.
- welches eigenthümlich erworben wird, muß eisernes Inventarium constituiren, sonst wird der Contract nicht corroborirt. 225.
  - dessen Nutzung beaufsichtigt das Gemeindegerecht. 346.
  - darf nicht Hofesknichten als Löhnung angewiesen werden. 352.
  - die auf selbigem ruhenden Reallasten für die lutherische Kirche haben aufzuhören. 588.
- Gehorchstage**, wöchentliche, für solche hat der Pächter Arbeiten in Reeschen und in dem gesetzlichen Maße zu leisten. 168.
- Gelehrte** s. Gerichtsstand.
- Geldpacht** unterliegt den in § 122—148 vorgeschriebenen Regeln. 187.
- wo selbige 10 Jahre gewesen, kann nicht Frohne eintreten. 154.
  - als Conversion der Frohn- und Naturalleistungen. 11.
  - die an Stelle der Frohn- und Naturalleistungen getreten ist, hebt die seitherigen Leistungen an den Verpächter auf. 14.
  - Ablösung derselben durch Verkauf von Grundstücken auf Arrendegütern s. Grundstücke.
  - kann der Arrendator nur für die Dauer seiner Arrende abschließen. 84.
  - kann der Gutsherr als Arrendegeber jederzeit an Stelle der Frohnpacht treten lassen. 85, 87.
  - und bäuerliches Grundeigenthum soll den allein definitiv statthaftern Modus der ländlichen Organisation bilden. 5.
- Geldpachtcontracte** können bis auf 50 Jahre abgeschlossen werden. 122.
- Geldpächter**, deren Entschädigung bei Gyrmission. 116.
- Geldpachtvertrag** kann vom Arrendator nur für die Dauer der Arrende abgeschlossen werden. 84.
- kann der Gutsherr auch während der Dauer der Gutsarrende abschließen und darf Arrendator solches nicht verweigern. 85, 87.
  - wird solcher während der Arrende abgeschlossen, so muß der Gutsherr dem Arrendator die ganze Pachtrente für die Dauer der Arrende abtreten und ihm das Einrichtungs-Kapital überlassen. 86.
  - dessen Einführung darf Arrendator nicht verweigern, doch kann er seinem Arrende-Contract entsagen; zieht er die Fortsetzung der Arrende vor, so muß er die baaren Auslagen, die außer dem Einrichtungs-Kapitale nöthig sind, bestreiten, alle Kosten vorschießen und Renten und Kapitalabzahlung leisten. 87.
  - dabei hat der Gutsherr dem Arrendator nach Ablauf der Arrende die Auslagen nach Abzug der Nutzung zu refundiren. 88.
  - ist dabei vom Pächter eine Caution beizubringen, so ist solche dem Gutsherrn, nicht dem Arrendator zu übergeben. 89.
  - kann der Pfandhalter nur auf den vor 1802 verpfändeten Gütern unbedingt, sonst aber auf nicht länger als die Dauer der Pfandjahre abschließen. 90.

- Geldpachtvertrag, bei solchen gilt hinsichtlich des Bedarfs an Bau- und Nutzholz die Vorschrift der §§ 46 und 47 für Ablösung der Frohne durch Kauf. 91.
- dabei ist eine theilweise Uebertragung der Landesprästanden nicht gestattet. 92, 134.
  - kann nur auf Antrag der Gemeinde und mit Bewilligung des Kirchspielsgerichts in Frohpacht umgewandelt werden. 154.
  - unterliegt den für alle Pachten vorgeschriebenen Regeln, im Uebrigen freier Uebereinkunft. 187.
  - bei demselben kann, wenn er auf Erben und Erbnehmer abgeschlossen worden, Pächter nicht bei einmaligem Ausbleiben der Pacht des Contracts verlustig gehen, sondern hat Verpächter durch Execution sich bezahlt zu machen. 188.
  - bleibt die Zahlung auch im 2ten Termin aus, so hat Verpächter das Recht, den Pächter mit gerichtlicher Hilfe zu exmittiren. 189.
  - ist in solchem Falle ein natürlicher oder designirter Erbe des Pächters da, so kann er die Uebertragung des Contracts auf ihn verlangen, falls er den Rückstand bezahlt. 190.
  - übersteigt dieser Rückstand den Betrag der Pacht eines Jahres, so kann der Erbe deshalb nicht in Anspruch genommen werden. 191.
  - in solchem Falle ist der Erbe zur Uebernahme nicht verpflichtet. 192.
  - ist der Erbe zu übernehmen verpflichtet, wenn der Pächter mit Tode abgeht. 193.
  - entsagt aber der Erbe der Erbschaft, so erreicht dadurch der Pachtvertrag seine Endschafft und bleibt dann das Inventarium als eisernes auf dem Pachtstücke. 194.
  - kann ohne Verpächters Einwilligung vom Pächter weder ganz, noch theilweise in Subarrende vergeben werden. 195.
- Geldpönnen fallen den Armenfonds zu. 609 Anmerkung.
- Geldstrafen s. Körperstrafe. 609, 694.
- dabei wird ein Schlag gleich 20 Kop. gerechnet. 609.
- Geliehenes Gut wird vom Concourse gesondert. 902.
- Geldzahlung in Folge der Frohnconversion kann pränumerando ausbedungen werden. 162.
- tritt bei langjährigen Naturalpachten ein. 181.
- Gemeinde besorgt die Frohn- und Naturalleistungen zum Besten des Gemeinewesens oder Staates, hinsichtlich welcher eine Abfindung stattgefunden. 16.
- Constituirung derselben. 252 ff.
  - in solche zerfällt der Lwländische Bauerstand; was unter Bauergemeinde zu verstehen ist. 252.
- Gemeinde s. Bauergemeinde.
- haftet bis zur nächsten Seelenrevision für diejenigen, welche während der Umschreibung sterben. 280.

Gemeinde, die Mitverhaftung derselben erlischt erst mit der definitiven Ab- und Zuschreibung eines Gemeindegliedes; Letztere gilt bis zum 29. September nur als provisorisch. 282.

— wird nicht verändert durch Verdingung eines Gemeindegliedes beim Kister, Organisten, auf Poststationen zc. 285.

Gemeinde Abgaben s. Abgaben.

Gemeinde Älteste führen Aufsicht über Unverletzlichkeit des Gehorslandes. 8.

Gemeinde Aemter, zu solchen Erwählte können die Wahl nur aus gesetzlichen Gründen zurückweisen. 315.

Gemeindearme s. Arme.

Gemeindebeamten unterliegen nicht der Hauszucht. 643.

Gemeindebeiträge. 407 ff.

Gemeindebeschluß s. Gemeindeversammlung. 299—303.

Gemeindegerecht s. Sequestration. Lit. B. § 43.

— setzt den zur Rechenschaftsablegung verpflichteten Sequestor ein und bietet das Grundstück vor Ablauf des Wirthschaftsjahres aus. Lit. B. § 44.

— erhält Anzeige über die Nutzung von Buschland. 143.

— bestraft diejenigen, welche unbefugt Heu und Stroh verkaufen. 147.

— vor selbigen können Pachtcontracte zwischen Bauergemeindegliedern mündlich abgeschlossen werden. 198.

— bei demselben ist eine Bescheinigung zu produciren über die Einwilligung des Gutsbesizers zur Uebertragung des Pachtstückes. 210.

— bei selbigem ist die Absicht, auszuwandern, zu Martini anzuzeigen. 244.

— führt die Umschreibungslisten. 274.

— hat über die verschiedenen Classen der Gemeindeglieder Verzeichniß zu führen. 287.

— nimmt die durch Aquisition von Gehorsland in den Bauerstand Tretenden in die Verzeichnisse auf und schließt die durch den Verkauf eines solchen Grundstückes Ausscheidenden aus selbigen aus. 288.

— muß im Verzeichniß bemerken, zu welcher Confession jedes Individuum gehört, und am Schluß des Jahres, wie groß die Anzahl von jeder Confession ist. 289.

— hat dabei bei den Grundeigenthümern und Pächtern zu bemerken, ob sie mit eisernem Inventario versehen sind und wie groß dasselbe ist. 290.

— wird in jeder Gemeinde als Verwaltungsbehörde und erste Polizei- und Justizinstanz für Bauersachen etablirt, und sind ihr auch die in gutsherrlichen Dienst stehenden Gemeindeglieder unterworfen. 324.

— besteht aus dem Vorsther, aus der Zahl der Wirths und zwei Beisitzern. 325.

— wo  $\frac{1}{4}$  der Gemeinde orthodox-griechischer Confession ist, ist aus diesem ein Beisitzer und dessen Substitut zu wählen, wo die Hälfte oder mehr, auch der Vorsther. 326.

- Gemeindegerecht zu selbigem ist jedes unbescholtene Gemeindeglied wahlfähig, das 25 Jahre alt, kein Dienstbote oder Krüger ist. 327.
- besteht bei Gemeinden von 500—750 Seelen aus dem Vorsther und 3 Beisitzern, von 750—1000 Seelen aus 4 Beisitzern. 328.
  - zu jeder Stelle wählt die Gemeinde 3 Candidaten, aus denen die Gutsverwaltung einen bestätigt. 329, 330.
  - jedes mündige und persönlich erscheinende Gemeindeglied hat gleichen Antheil an der Wahl; diese geschieht nach Stimmenmehrheit. 331.
  - Niemand ist verpflichtet 2 Triennien hinter einander zu dienen. 332, 333.
  - nur aus gesetzlichen Gründen kann die Annahme des Amtes verweigert werden. 334.
  - die bestätigten Glieder werden in der Kirche beeidigt. 335.
  - hat zwei Substitute, die als jüngste Beisitzer eintreten. 336.
  - in legaler Abwesenheit des Vorsther oder wenn derselbe vom Amte suspendirt ist, tritt der älteste Beisitzer in dessen Stelle und der älteste Substitut als Beisitzer ein. 337.
  - wenn zur Besetzung desselben nicht gehörige Subjecte vorhanden sind, so trifft das Kirchspielsgericht zweckdienliche Bestimmung. 338.
  - geht ein Glied ab, stirbt oder wird abgesetzt, so muß sofort neue Wahl stattfinden. 339.
  - dessen Gehalt bestimmt die Gemeinde. 340.
  - hält sich einen Schreiber, wenn keines der Glieder zu schreiben und zu rechnen versteht. 341.
  - hält ein mal wöchentlich ordinaire Sitzung auf dem Hofe. 344.
  - dessen Beisitzer haben unter sich einen District. 345.
  - dessen Verpflichtungen als Verwaltungsbehörde. 346.
  - darf ein mit dem Reichswappen versehenes Siegel gebrauchen. 347.
  - dessen Verfahren gegen säumige Abgabenzahler. 403.
  - zahlt die Abgaben halbjährlich in die Kreisrentei ein. 404.
  - kann die Ausreichung von Pässen aus gewissen Gründen versagen. 359.
  - hat Verzeichnisse über ausgereichte Pässe zu führen. 363.
  - kann die Erfüllung der zum Erhalt eines Dienstscheines erforderlichen Bedingungen mit Zustimmung der Gutsverwaltung erlassen. 364.
  - kann einen bestimmten Tag zu Dienstverabredungen in der Gemeinde ansetzen. 372.
  - kann solchen Dienstanstellung geben, welche selbst kein Dienstunterkommen gefunden. 381.
  - ertheilt Dienstattestate an Stelle der Bauerwirths. 393.
  - ist nicht zur Einsammlung der Rentenbank-Renten verpflichtet. 410.
  - hat die festgestellte Zahl von Rekruten auszuheben und das Aussteuergeld einzusammeln. 416.
  - besorgt selbst oder durch die Vorsther die Rekrutenabgabe. 424.

- Gemeindegerecht hat für entlaufene oder nicht angenommene Rekruten Ersatz zu leisten. 425.
- hat für die Wiedererstattung der aus dem Magazin genommenen Vorschüsse zu sorgen und wo nöthig dieselben executivisch beizutreiben. 429.
  - repartirt die Magazinbeiträge. 438.
  - hat die Beitreibung der Jahresvorschüsse nebst Bath und der Jahresbeiträge zum Magazin bis zum 1. November. 457, 458.
  - ist verpflichtet mit den Magazinaufssehern vor der Erndte die Felder der Wirth zu besichtigen und wo Gefahr für das Magazin — die Abarntung unter Aufsicht zu stellen. 460.
  - hat das, was die Gemeinde in Folge ihrer solidarischen Verhaftung zum Magazin beizutragen hat, vor der Magazinschuld einzufassen und darf solches nicht von einem Jahre in das andere übertragen. 463.
  - bestimmt den Betrag des abzulassenden Vorschusses aus dem Magazin. 471.
  - Verfahren desselben bei exigibeln und nichtexigibeln Magazinschulden. 508, 511—521.
  - berichtet über die Revision des Magazins an den Kirchspielsrichter. 483.
  - berichtet jährlich über die erstatteten Vorschüsse, die eingegangenen Beiträge und Bath. 484.
  - hat ein Register über die Armen und deren Unterstützungsbedürftigkeit zu führen. 537.
  - bewerkstelligt jährlich eine Collecte zum Besten des Armenfonds. 540.
  - verwaltet mit den Gemeinde-Vorstehern den Armenfonds unter Aufsicht der Gutsverwaltung. 541.
  - führt mit den Vorstehern Rechnung über die Armengelder. 542.
  - ein Glied desselben dirigirt die Löschanstalten bei Feuerschäden. 546.
  - setzt die Gutsverwaltung von ausbrechenden Seuchen sofort in Kenntniß. 549.
  - s. Postreiber.
  - muß gesunde Postreiber zur Arbeit anhalten. 559.
  - dieselben in Dienst geben. 571.
  - und Gutsverwaltung haben zu bestimmen, ob Jemand als Handwerker be-rechtigt werden kann. 568.
  - setzt einen Curator demjenigen ein, welcher zuviel Getreidevorschuß haben will. 475.
  - ist Polizeibehörde. 601, 602.
  - wozu dasselbe als Polizeiinstanz verpflichtet ist. 604.
  - welche Strafen dasselbe verhängen darf. 605, 608.
  - straft in Polizeisachen Personen, die nicht zum Bauerstande gehören, ihren Standesrechten gemäß. 606.
  - straft Hofesdiener nur mit Bestätigung der Gutsverwaltung. 607.
  - kann Körperstrafe in Geldstrafe umwandeln. 609.
  - darf seine Strafgewalt nicht überschreiten. 610.
  - kann executivische Maßregeln ergreifen. 612.

- Gemeindegerecht wenn die Gutsverwaltung dessen Gegenvorstellung nicht annimmt, muß es auf Gefahr derselben dem rechtlichen Verlangen Gemüge leisten. 613.
- dessen Glieder werden vom Kirchspielsgerichte zur Pflicht coercirt, auch auf Geld gestraft und suspendirt. 615.
  - hat die Rechte und Verbindlichkeiten der Gutspolizei, wenn der Gutsherr dieselbe aufgibt oder verliert. 619, 646, 647.
  - hat dem Kirchspielsrichter bis zum 1. October mit der Abgaben-Repartition das Classenverzeichnis vorzustellen. 687.
  - ist die Civilinstanz aller Gemeindeglieder. 699.
  - dessen Glieder werden bei der Wahl mit besondern Auszügen aus der Bauer-Verordnung in den Landessprachen versehen. 700.
  - sucht zu vergleichen und entscheidet inappellabel in Sachen bis 5 Abl. an Werth. 701.
  - mischt sich nicht unaufgefordert in Erörterung von Civilsachen. 702.
  - vollzieht seine und andere rechtskräftige Urtheile. 703—705.
  - ist Vormundschaftsamt. 706, 707.
  - entscheidet Klagen wider Pächter wegen Aussetzung oder Aufhebung des Contracts. 708.
  - hat einen Gerichtsspiegel. 709.
  - führt ein Protocollbuch. 710.
  - führt ein Contractenbuch. 711.
  - wird vom Kirchspielsgerichte revidirt. 714.
  - verfährt auf dem Wege des Untersuchungsprocesses, sucht zu vergleichen und vereidigt nicht die Zeugen. 766.
  - läßt alles mündlich und in der Volkssprache verhandeln. 767.
  - entscheidet nach Stimmenmehrheit. 768, 770, 771.
  - vor selbigem müssen Kläger und Beklagte persönlich erscheinen, mit Ausnahme des Gutsherrn. 769.
  - dessen Urtheile müssen von 3 Gliedern gefällt sein. 770.
  - muß die Parteien bei der Urtheilspublication mit den Appellationsformalien und den Folgen der Versäumniß bekannt machen, wenn die Sache appellationsfähig ist. 772.
  - ertheilt eine Bescheinigung über die ergriffene Appellation. 773.
  - das von der Sitzung ausbleibende Glied zahlt 30 Kop. in den Armenfonds. 775.
  - dessen Vorsther hat jede Entscheidung vor ihrer Ausführung zur Kenntniß der Gutsverwaltung zu bringen. 776.
  - reicht den Parteien bei der Urtheilspublication gedruckte Exemplare der Appellations- und Revisionsordnung aus. 881.
  - entscheidet in Grenzstreitsachen in erster Instanz. 932.
  - inventirt, sobald es die Insolvenz eines Gemeindeglieders erfährt, sofort dessen Vermögen, stellt es sicher und zeigt es der Gutsverwaltung an. 888.

**Gemeindegerecht** setzt einen Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens ein und macht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bekannt. 889.

— s. Nachlaß. 957.

— s. Vormünder. 955.

— führt ein Vormundschaftsbuch. 966.

— an dasselbe ist der in Geld bestehende Nachlaß auszuliefern. 962.

— erhält Rechenschaft von den Vormündern. 965.

— s. Haushalter, schlechte. 969, 970.

— s. Grundstück. 1001.

— steht auf Ordnung in Krügen. 1029.

— s. Bucher. 1077.

— läßt gepfändetes Gut, dessen Eigenthümer unbekannt sind, in der Kirche publiciren. 1068.

— sieht darauf, daß Erwachsene verschiedenen Geschlechts nicht zusammen baden. 1102.

— Kanzelleiordnung desselben. Beilage H § 8—13.

**Gemeindegerechtsbeisitzer** theilen sich in die Geschäfte nach Districten. 345, 603.

**Gemeindegerechtskenntniß**, zu dessen Gültigkeit müssen wenigstens 3 Glieder daran Theil genommen haben. 770.

**Gemeindegerechtsglieder** s. Gemeindegerecht. 335, 700, 775.

**Gemeindegerechtsvorsitzer** s. Gemeindegerecht. 337, 776.

— ist Verwalter des Magazins. 448.

— s. Gemeindevorsteher. 454.

— führt einen der 3 Schlüssel zur Gebietslade. 525.

— macht die gefällten Entscheidungen vor der Ausführung bekannt. 776.

**Gemeindeglied** s. Rekrutirung.

— austretendes muß die Rückstände an Getreidebeiträgen berichtigen oder Sicherheit stellen. 444.

— austretendes, hat keinen Anspruch auf das von ihm im Magazin zurückgelassene Getraide. 445.

— zu unterscheiden: Grundeigenthümer, Pächter, Knechte, Hofesknecchte, Handwerker *cc.* 286.

**Gemeindegund** darf das Maximum eines bäuerlichen Grundstückes nicht überschreiten. 57.

**Gemeindehaus** ist da, wo nöthig, von der Gemeinde zu bauen. 344.

**Gemeindefasse** s. Gebietslade.

**Gemeindeordnung**, die Beobachtung derselben überwacht der Kirchspielsrichter. 679.

**Gemeindefschreiber** s. Schreiber.

— s. Magazin. 456.

**Gemeindevermögen**, deren Verwaltung überwacht der Kirchspielsrichter. 681.

**Gemeindeversammlung** kann mit Genehmigung der Gutsverwaltung stattfinden. 292.

- Gemeindeversammlung** die Gründe zur Versammlung sind der Gutsverwaltung anzuzeigen, damit sie ihre Genehmigung ertheile, welche bei Wahlen nicht verweigert werden kann. 293.
- ohne Wissen und Genehmigung der Gutsverwaltung, wer solche veranstaltet, wird als Ruhestörer gestraft. 294.
  - der Gemeindeälteste dirigirt; Vollmachten gelten nicht; Wirthinnen werden durch Curatoren vertreten. 295.
  - Stimmenmehrheit entscheidet. 296, 297, 298.
  - deren Beschluß ist von der Gutsverwaltung zu bestätigen. 299.
  - deren Beschluß über gemeinsame Beiträge verpflichtet die Gemeinde, wenn  $\frac{2}{3}$  der Stimmen dafür sind. 303.
  - bestimmt die erforderlichen Gemeindeabgaben. 407.
  - bestimmt Maß, Ort und Zeit dieser Abgaben und unterlegt die Repartition der Gutsverwaltung zur Bestätigung. 408.
  - kann aus der Gebietslade Ausgaben bis 150 Rbl. S. mit Bestätigung der Gutsverwaltung und des Kirchspielsrichters machen; zu größern Ausgaben bedarf es der Bestätigung des Gouverneurs. 524.
- Gemeineschulen**, deren Erhaltung ist Sache der Bauergemeinde. 589.
- stehen unter Verwaltung kirchlicher Autoritäten. 590.
  - haben als höchste Instanz die Oberlandschulbehörde. 593.
- Gemeindeverwaltung**, wie selbige Kostreiber verwenden darf. 575.
- empfängt für in Dienst gegebene Kostreiber den Lohn und sorgt für die hilflosen Angehörigen und Kinder derselben. 572.
  - hat zum 1. Mai dem Kirchspielsrichter ein Verzeichniß Derjenigen vorzustellen, die am Georgentage ohne Dienst geblieben sind. 585.
- Gemeindevorsteher**, deren Entschädigung. 308.
- sind die Vertreter der Gemeinde. 308.
  - sind aus der Classe der Pächter und Grundeigenthümer zu wählen. 311.
  - durch selbige führt die Gemeinde beim Kirchspielsgericht Beschwerde über das Gemeindegericht. 309.
  - deren wählt jede Gemeinde zwei. 310.
  - werden wie die Gemeindegerichtsglieder gewählt, bestätigt und vereidigt. 312.
  - in Gemeinden von weniger als 100 Seelen muß wenigstens einer sein und hat dieser die polizeiliche Aufsicht in seiner Gemeinde, wenn aus derselben kein Beisitzer im Gemeindegericht ist. 313.
  - deren Amt dauert 3 Jahre. 314.
  - dürfen die Annahme des Amtes nur aus legalen Gründen verweigern. 315.
  - wachen über die richtige Verwaltung des Gemeindecigenthums, auf richtige Vertheilung der öffentlichen Leistungen und Abgaben und vertreten wo erforderlich die Rechte der Gemeinde. 317.
  - dieselben zu entschädigen, ist der Gemeinde überlassen. 316.
  - können vom Kirchspielsgericht vom Amte suspendirt werden. 318.

Gemeindevorsteher, bei deren Wahl sind auch deren Substitute zu wählen und zu beeidigen. 319.

— s. Zehntner.

— sind Aufseher des Magazins. 448, 449.

— sind alleinige Empfänger und Ausgeber des Magazinforts. 451—454.

— führen mit dem Gemeindeggerichte Rechnung über die Armengelber. 542.

— s. Gebietslade. 525, 531, 533.

— s. Magazin. 455.

Gemeinschaft der Güter s. Eheleute. 945, 946.

Gemeinschuldner s. Concurr.

Gemischte Pachten s. Pachten, gemischte.

General-Gouverneur nimmt Beschwerden der Gemeinde-Delegation nicht an, wenn sie nicht die Bescheinigung der Gutsverwaltung über gemachte Anzeige beibringt 305.

— demselben dürfen auch schriftliche Klagen in der Nationalsprache überreicht werden. 307.

— erläßt seine Befehle an die Gutsverwaltung oder das Gemeindeggerichte durch das Kirchspielsgericht oder direct. 637.

— giebt zur Vorstellung der Fiskal-Adjuncten seine Zustimmung und kann andere Candidaten vorstellen. 749.

— kann den Gehalt des Fiskal-Adjuncten auf 350 Rbl. S. erhöhen. 751.

— kann um Revision der Acten angegangen werden. 816.

— dessen Competenz. 818.

— wer an denselben mit Uebergang der ordinären Instanz sich wendet, verfällt in Strafe. 818 Anmerkung.

— unter demselben steht die Commission für Bauersachen. 1105.

Gericht und Richter soll sich der Rechtsuchenden annehmen. 765.

— soll die Beweisführung leiten. 833, 857.

Gerichtsbote s. Kirchspielsgericht. 696, 697.

Gerichtsspiegel, ein solcher ist beim Gemeindeggerichte. 709.

Gerichtsstand im gerichtlichen Verfahren. 822.

— Adel, Literaten und Nichtkopfstenerpflichtige werden von Gemeindeggliedern beim Kreisgericht belangt. 822.

— Gemeindeglieder haben den des Wohnorts da, wo sie angeschrieben sind, Minderjährige den des Vaters, die Frau den des Mannes. 822, Anm. 3.

— für einen unbeweglichen Gegenstand da, wo er belegen, für Pachtverhältnisse da, wo das Pachtstück liegt, für Dienstverhältnisse da, wo der Dienst geleistet wird. 822, Anmerkung 4.

Gerichte, lügenhafte, deren Verbreiter und Verfasser werden dem Gericht übergeben. 1034.

Geschwisterkinder erben, wenn keine Geschwister des Erblassers vorhanden sind, nach Köpfen. 996.

- Gesellschaften oder Gemeinschaften können bäuerliche Grundstücke kaufen. 56.  
— können ein Grundstück zu besonderen Zwecken als ungetheiltes Eigenthum conserviren. 57.
- Gesellschaft, ohne obrigkeitliche Bewilligung gestiftete, soll aufgelöst werden. 1032.
- Gesinde, s. Pachtstellen und Pachtgut.
- Gesindes-Inventar s. Inventar. 523.
- Gesindes-Kündigung, über selbige kann nach 4 Wochen geklagt werden. 215.
- Geständniß, eigenes vor Gericht giebt dem Vertrage Kraft. 369.  
— s. Zugeständniß.
- Gestohlene Sachen s. Sachen, gestohlene.
- Getränke s. Verfälschung. 1060.
- Getränkesteuer darf nicht als Reallast auf ein Grundstück übertragen oder als persönliche Last übernommen werden. 50.
- Gewalt, väterliche, ist auf die allgemeinen Reichsgesetze begründet, jedoch kann kein Vater sein Kind, das 17 Jahre alt ist, ohne dessen Zustimmung in Dienst geben. 950, 951.  
— derselben kann keine größere entgegengesetzt werden; ihr sich zu wehren, ist erlaubt. 1047.
- Gewährsmänner oder Theilnehmer eines Rechtsstreites, wenn sie nach Vorladung nicht erscheinen, so geht der Proceß auf ihre Gefahr fort. 829.
- Gewicht und Maß, wer falsches braucht, ist zu bestrafen. 1083, 1084.
- Gilde, in selbige kann der Bauer sich einschreiben lassen. 241.
- Gewohnheitsrechte ersetzen die in der Verordnung fehlenden Bestimmungen. 938.
- Gläubiger haben die Abgaben ihres Schuldners sicherzustellen, wenn dieser für seine Person unter Arrest gestellt oder zur Abarbeitung abgegeben wird. 271.  
— s. Bauer-Rentenbank Lit. B. § 17.  
— s. Eid. 909.  
— deren Classification im Concurse. 904.  
— können, wenn sie nicht befriedigt werden, Ansprüche an des Schuldners Person und künftiges Vermögen geltend machen. 910.  
— darüber ist ein Concurse-Urtheil zu erkennen. 911.  
— können vom Schuldner gerichtlich zusammen berufen werden, der ausbleibende wird mit seinen Ansprüchen präcludirt. 914.  
— können auf ihre Gefahr die Sicherstellung der Person oder des beweglichen Vermögens ihres Schuldners fordern. 920.
- Gottesdienst, wer solchen in der Kirche stört, soll bestraft werden. 1042.  
— s. Krüger. 1100.  
— s. Dienstboten. 380.
- Gouvernements-Obrigkeit s. Magazin. 491.
- Gouvernements-Regierung s. Rekrutirung. 415.  
— kann vom Civil-Gouverneur Beschwerden wider Kirchspielsgerichte oder Kirchspielsrichter zur Entscheidung zugewiesen erhalten. 692.

- Gouvernements-Regierung bestätigt die Kreisrichter. 727.
- Gouvernements-Procureur s. Procureur.
- Grenze zwischen Hofes- und Gehorchtsland kann auch einzelne Theile von verpachteten Grundstücken durchschneiden, ohne Verletzung contractlicher Abmachungen oder Privatberechtigungen. 10.
- s. Pachtcontract.
- Grenzeindrang hat das Gemeindegerecht zu verhüten. 604.
- Grenzstreit, wenn darin ein Bauer mit einem fremden Gute geräth, so muß er es sogleich dem Grundeigenthümer anzeigen. 931.
- zwischen Bauern eines Gutes ist beim Gemeindegerechte anzubringen. 932.
- Greise s. Abgaben. 398. s. Alte. 536.
- Großkinder s. Nachlaß. 193.
- Grund und Boden, an selbigem bleiben haften die Frohne zum Besten des Gemeindefens und Staates. 15.
- Grundeigenthum, bäuerliches und Geldpacht soll den definitiv allein statthastem Modus der ländlichen Organisation bilden. 5.
- bäuerliches. 217 ff.
  - bäuerliches, eines Einzelnen innerhalb der Bauergemeinde darf nicht einen Haken übersteigen, auch wenn einem durch Erbschaft mehr zugefallen ist. 221.
  - wol aber zu gleicher Zeit in einer andern Gemeinde. 222.
- Grundeigenthümer erhalten nur in besonderer Veranlassung Vorschuß aus dem Magazin. 477.
- sind von der Hilfsleistung beim Bau abgebrannter Gebäude frei und haben auch keinen Anspruch darauf. 548.
  - unterliegen nicht der Hauszucht. 643.
  - können Ingrossation von Schuldbekennnissen, Verträgen u. u. beim Kreisgericht in Anspruch nehmen. 713.
- Grundherr s. Gutsbesitzer.
- Grundstück, bäuerliches, zu dessen Aukauf ist jeder Bauer und jedes in den Gemeindevorband getretene Individuum berechtigt. 55.
- kann auch von Gesellschaften oder Gemeinschaften gekauft werden. 56, 57.
  - das Maß der Pachtleistung für dasselbe s. Pachtleistung.
  - verpachtetes, durch selbiges führende Demarcationslinie. 10.
  - bäuerliches, was bei Producirung der Kaufcontracte zur Corroboration zu beobachten ist s. Contract.
  - muß beim Verkauf aus dem Hypothekenverbande des Hauptgutes ausscheiden. 62, 78 ff.
  - die Verhaftung desselben für die Pfordbriefschuld kann einstweilen bestehen bleiben. 62.
  - kann auch ohne Verkauf aus dem Hypothekenverbande ausscheiden; die einmal geschehene Ausscheidung ist nicht rückgängig zu machen. 62 Anmerk.

- Grundstück**, welches verkauft wird oder aus dem Hypothekenverbande ausscheidet, erhält im Ingressionsbuch ein besonderes Conto. 75.
- darf auf Pfandgütern nur mit Genehmigung des Erbesherrn verkauft werden. 80.
  - auf Arrendegütern kann nur vom Grundherrn verkauft werden. 81.
  - der Arrendator kann solches nicht verwehren, erhält aber Entschädigung. 82.
  - den Kaufschilling erhält nicht der Arrendator, sondern der Grundherr. 83.
  - darf nicht auf immerwährende Zeiten verpachtet werden. 120.
  - auf Hofesland fundirtes und Nutzung der Buschländer. 142.
  - des Gehorchslandes, eigenthümlicher Erwerb solcher bedingt den Eintritt in die Bauergemeinde. 259.
  - häuerliches, kann nicht Rittergutsrechte zugeeignet erhalten. 220.
  - eines Bauern, das hypothekarisch belastet ist, kann nur mit Bewilligung des Creditors theilweise verkauft oder parcellirt werden. 224.
  - wenn ein solches bei der Bauer-Rentenbank verpfändet ist, so ist zur Zerstückelung desselben die Einwilligung der Oberverwaltung dieser Bank erforderlich. 73, Anmerkung.
  - bei dessen Erwerbung muß immer ein eisernes Inventarium constituirt sein. 62, 225.
  - männliche Erben haben zu demselben ein näheres Recht als weibliche. 1000.
  - bei Erbtheilung in dasselbe schätzt der älteste Bruder, der jüngere wählt. 1001.
  - s. Rentenbriefe Beilage B § 66. s. Ausbot Beilage B § 41 ff. s. Abgaben. 48, 50. s. Rechte und Verpflichtungen. 52, 53, 223. s. Ablösung der Frohne. 58, 59.
  - s. Pfandgüter. 80. s. Arrendegüter. 81—84.
- Gut**, s. Bauer-Rentenbank Beilage B. § 17.
- Gutachten** des Kirchspielsgerichts. 796, 810.
- der Sachverständigen kann einverlangt werden. 871.
- Güter**, gegenwärtige, behalten alle adligen Rechte VI.
- künftig abgetheilte geben dem Besitzer keine Stimme auf dem Landtage, wenn die Abtheilung nicht als neues Rittergut constituirt und bestätigt worden. VI.
  - künftig abgetheilte, müssen zur Berechtigung als Rittergut 900 Lofstellen und davon 300 Brustacker haben VII. 98.
  - künftig abgetheilte, dabei muß bestimmt sein, welcher Theil der Bauergemeinde verbleibt VII.
  - dürfen nicht soweit parcellirt werden, daß sie kleiner als das festgesetzte Minimum werden. VIII.
  - mit Hypothek belastete s. Frohne. 22. s. Geldpachtvertrag. 90 Anm.
  - s. Schnurländereien.
  - s. Pfandgüter und Arrendegüter.
  - dürfen nicht von Bauern verarrendirt werden. 240.

Güter Unmündiger und unter Curatel Stehender, Ablösung und Conversion der Frohne auf denselben. 21.

— verarrendirte, Frohnablösung oder Conversion auf selbigen. 22.

Gütergemeinschaft findet unter Eheleuten bürgerlichen Standes statt. 945.

Gütlichen Vergleich, bemüht sich das Kirchspielsgericht in allen Klagesachen wider die Gutsverwaltung und auch bei Concursen zu stiften. 716.

Gutsbesitzer oder Gutsherr s. Abgaben IV.

— ist nicht zu Vorschüssen verpflichtet. IV.

— der zum civil. Adel gehört, stimmt auf dem Landtage über alle Vorschläge, der nicht dazu gehörige nur über Bewilligungen. VI.

— ist verpflichtet einen bestimmten Theil seines steuerpflichtigen Guteslandes ausschließlich nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauergemeindeglieder zu nutzen. 3.

— s. Rentenzahlung. Beilage B. § 36—38.

— ist verpflichtet, wenn im Concourse des Rentenschuldners der Meistbot den Betrag der Rentenbriesschuld nicht deckt, das Grundstück an sich zu kaufen. Beilage B. § 39, 86, 87.

— s. Käufer eines Grundstücks im Concourse. Beilage B. § 40.

— ist verbunden, falls beim Ausbot eines in Concourse gerathenen Grundstücks kein Käufer sich findet, dasselbe in seinen Besitz zu nehmen. Beilage B. § 41.

— s. Sequestration. Beilage B. § 43. s. Rechnungsablage des Sequestors ibid. § 50.

— s. Concourse. Beilage B. § 50.

— wird zur Wahrnehmung seines Interesses aufgefordert, wenn er nicht die volle Rente des unkündbaren Kapitals erhält. Beilage B. § 62.

— s. Frohnabolition. 23, 25. s. Einrichtungskapital. 26, 27 ff.

— s. Landraths-Collegium und Expropriation. 42.

— s. Abgaben, öffentliche. 50. s. Landesbeiträge. 51.

— darf den nach Begrenzung des Hofeslandes solchen zugewallenen Theil des Bauerlandes, der seither in Pacht gegeben war, in directe Nutzung nehmen und den Pächtern den Besitz kündigen; auf Gütern aber, die größer als 5 Haken sind, darf jährlich nur  $\frac{1}{3}$  solchen Landes eingezogen werden. 99.

— darf, wenn er  $\frac{1}{3}$  solchen Landes eingezogen, nicht eher das 2. und letzte Drittel einziehen, als bis erweislich  $\frac{1}{3}$  des Frohngehorschs in Pachtzahlung verwandelt oder an Bauern verkauft ist. 100.

— kann Niemanden aus der Bauergemeinde ausschließen. 265.

— von dessen Einwilligung hängt die Aufnahme neuer Gemeindeglieder ab. 258.

— auch ohne Einwilligung der Gemeinde kann mit seiner Zustimmung eine solche Aufnahme stattfinden. 259.

— oder Gutsherr kann die Gutspolizei einem andern übertragen. 616.

— kann sich der Polizei begeben. 619.

— ist für den Mißbrauch polizeilicher Gewalt seines Stellvertreters insofern

verantwortlich, daß er, falls derselbe nicht zahlungsfähig ist, für Erlegung der Pöñ auskommen muß. 648.

**Gutsbesitzer** ist verpflichtet, alle Vorschüsse in das Buch des Gemeindeggerichts eintragen zu lassen. 711.

— kann unverpachtet gebliebenes Gehorchsland 6 Jahre nutzen. 106, 107.

— die öffentlichen Leistungen trägt in solchem Falle derselbe. 108.

— kann vor Emanirung der Agram- und Bauer-Verordnung von 1849 unverpachtet gebliebenes Gehorchsland 9 und 12 Jahre nutzen. 109.

— muß dann dasselbe aber ebenso viele Jahre verpachten. 110.

— ist verpflichtet am Kündigungstermine oder Jacobi-Tage sich mit dem Pächter wegen Erneuerung der Pacht zu einigen. 116.

**Gutspolizei** ist der Gutsverwaltung übertragen. 616.

— als Stellvertreter in Ausübung derselben kann Niemand angesehen werden, der nicht vom Gutsherrn oder Domainenhof als solcher dem Kirchspielsgerichte namhaft gemacht ist. 618.

— können auch die auf Kronsgütern mit deren Ausübung betraute Personen andern übertragen. 620.

— wer deren Handhabung sich anmaßt, wird bestraft. 622.

— Klagen über Ueberschreitung derselben, gehen an den Kirchspielsrichter, der zu provisorischen Maßregeln berechtigt ist. 645, 677.

— s. Domainenhof. 616.

— kann der Gutsverwaltung nur durch Entscheidung des Hofgerichts genommen werden. 646.

— geht, wenn das Hofgericht deren Ausübung der Gutsverwaltung untersagt, auf das Gemeindeggericht über und darf nicht einem Stellvertreter übertragen werden. 647.

— überwacht den Handel auf Märkten. 1087.

**Gutsverwaltung** hat Gemeindeversammlungen zu genehmigen. 292.

— darf Wahlversammlungen nicht verbieten. 293.

— kann nochmalige Berathung verlangen. 300.

— bestätigt die Wahl der Gemeindevorsteher. 312.

— und deren Substitute. 319.

— nimmt mit dem Gemeindeggerichte die Wahl der Zehntner vor. 321.

— bestätigt die Wahl der Gemeindeggerichtsglieder. 329, 330.

— empfängt vom Gemeindeggerichte verschiedene Listen. 346.

— beprüft die Abgabenrepartition der Gemeinde. 401, 408.

— hat einen Schlüssel zum Magazin. 458.

— hat die Führung des Magazinbuches zu beaufsichtigen. 456.

— hat die Magazinbücher zu revidiren. 482, 483, 498.

— hat auf die vorschriftsmäßige Verwaltung des Magazins zu sehen. 492.

— Ordnungswidrigkeiten dabei dem Kirchspielsrichter anzuzeigen. 493.

— hat sich von der Nothwendigkeit der Vorschüsse zu überzeugen. 495.

- Gutsverwaltung hat auf die Einsammlung der Vorschüsse, der Bath und der Beiträge zu sehen. 496, 497.
- darauf, daß nicht mehr als die Hälfte aus dem Magazin ausgereicht wird. 499.
  - bei Vernachlässigung ihrer Pflicht ist sie mitverhaftet für den Schaden. 500.
  - wenn sie für einen Magazinschuldner Bürgschaft leistet, so kann sie Selbstschuldnerin werden. 522.
  - hat einen Schlüssel zur Gebietslade. 525.
  - revidirt das Armenregister. 537.
  - wird von Feuersbrünsten benachrichtigt und hat darauf zu wachen, daß bei Bauten die nöthigen Vorsichtsmaßregeln befolgt werden. 546.
  - wird durch das Gemeindegerecht von ausbrechenden Seuchen in Kenntniß gesetzt. 549.
  - s. Kostreiber. 555—557, 560.
  - bestätigt das Verzeichniß solcher Individuen, welche bis George ohne Dienst verblieben sind. 585.
  - kann Amtsverfügungen des Gemeindegerechts suspendiren, muß aber solches dem Kirchspielsgericht anzeigen. 614.
  - ihr ist die Gutspolizei übertragen. 601, 616, 618, 619, 621.
  - ist vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit. 617.
  - steht auf Ruhe und Ordnung, läßt Widerspenstige verhaften und übergiebt sie der Behörde. 623.
  - kann sich der Gutspolizei begeben. 619, 620, 621.
  - wer sich solche anmaßt, ist zu bestrafen. 622.
  - läßt Gemeindeglieder, die ein größeres Verbrechen begangen haben, als das Gemeindegerecht bestrafen kann, verhaften. 624.
  - ist verpflichtet, Ruhestörer handfest zu machen. 625.
  - übergiebt Personen, die zum Arbeiteroklad gehören und sich polizeilicher Vergehen schuldig machen, dem Gemeindegerechte zur Bestrafung. 626.
  - verhaftet alle Verbrecher und schiebt sie an das Ordnungsgericht. 627.
  - steht auf vorschriftmäßige Verwaltung des Armenfonds und der Paßsteuerkasse, schiebt die Umschreibungslisten, das Classenverzeichniß, den Kostreiber-anschlag und die Abgabenrepartition dem Kirchspielsrichter zu und sorgt für Befolgung der Bestimmungen über die Kostreiber und Nutzung des Buschlandes. 630.
  - theilt die obrigkeitlichen Befehle dem Gemeindegerechte mit und haftet für die ihr zur Last fallende Verabsäumung. 628.
  - steht auf vorschriftmäßige Verwaltung der Gebietslade und des Magazins und hat Unordnungen dem Kirchspielsrichter anzuzeigen. 629.
  - wacht darüber, daß die Kaufleute auf den Märkten sich richtigen Maßes und Gewichts bedienen. 631.
  - wacht darüber, daß nicht Korn oder andere Naturalproducte, außer Heu, auf dem Halme verkauft werden. 632.

Gutsverwaltung controlirt die Ertheilung der Dienst- und Austrittsscheine. 633, 634.

- läßt über den Termin ausbleibende Gemeindeglieder als Heruntreiber in der Kirche publiciren und verlangt deren Auslieferung. 635.
- berichtet dem Ordnungsgericht über außerordentliche Begebenheiten. 636.
- hat die Hauszucht unter Beschränkungen. 638—644.
- wird wegen Ueberschreitung der Hauszucht beim Kirchspielsrichter verklagt und kann der polizeilichen Gewalt verlustig gehen. 645, 646.
- Klagen wider dieselbe werden beim Kirchspielsgerichte angebracht. 645.
- s. Gutspolizei. 646, 647.
- s. gesunde Sachen. 979.
- sieht auf Erfüllung der Vorschriften rücksichtlich der Krüge. 1029.

## H.

Hafelwerk s. Kaufleute. 1103.

- Bedingungen zu dessen Gründung. 1103.

Hafengelder s. Landesbeiträge.

Handattestation, zu solcher ist das Kirchspielsgericht berechtigt. 721.

Handelscheine s. Bauern und Hafelwerk. 1103.

Handel auf Märkten wird von der Gutspolizei überwacht. 1084.

Handgeld s. Dienstvertrag 371. s. Dienstbote. 373, 374. s. Dienstherr. 375.

Handschrift, Folgen der Ablehnung und Anerkennung derselben. 848.

Handwerk s. Dienstbote. 389.

Handwerker s. Kostreiber. 556 a, 569, 570.

Handwerkschein erhalten Kostreiber, welche ein Handwerk verstehen. 556 c.

- werden vom Kirchspielsrichter ertheilt. 569, 690.

- wer mit einem solchen versehen ist, kann als Handwerker im Gebiet leben. 570.

Handwerksgeräth s. Execution. 919.

Hauptadministration der Bank s. Sequester. Beilage B. § 46

Häuser s. Gebäude.

- zum Aufbau solcher, welche niedergebrannt sind, leisten alle Pächter in der Gemeinde Beihilfe. 547.

Haushalter, schlechte s. Curatoren. 954, 969—971.

Haushaltung, schlechte s. Bankrot.

- zerrüttete, in Folge von Trunk, Faulheit 2c. 2c. 1088.

Hausrecht erstreckt sich auf Maßregeln der Nothwehr zu eigener Sicherheit. 1050.

Hausthiere, böse dürfen nicht gehalten werden. 1055.

Hauszucht kann nicht von einem zum Bauerstande gehörigen Repräsentanten der Gutsverwaltung ausgeübt werden. 616 Anmerkung.

- welchergestalt die Gutsverwaltung selbige ausüben darf. 638—644.
- Ueberschreitung derselben ist beim Kirchspielsrichter einzulagen. 645.
- derselben unterliegen nicht Gemeindebeamte und Grundeigenthümer. 643.

- Hazardspiele sind verboten und werden bestraft. 1079.
- Hehler der Deserteure, Paßloser und Verbrecher werden bestraft. 1037, 1039.
- gestohlener Sachen werden nach ihrer Verschuldung bestraft. 1071.
- Herkommen ersetzt die in der Verordnung fehlenden Bestimmungen. 938.
- Herumtreiber s. Lostreiber, 567, 570, 571.
- als solche werden betrachtet, die ohne bestimmte Beschäftigung und Wohnung in der Gemeinde sich befinden, obwohl sie erwerbsfähig sind. 573.
  - zu solchen wird gezählt, wer nach überschrittenem 17. Jahre zu George keinen Erwerb nachweist. 574.
  - sind der Gemeindeverwaltung zur Disposition zu stellen, welche berechtigt ist, sie in Dienst zu verdingen, und zum Austritt aus der Gemeinde oder zur Arbeit zu zwingen. 575.
  - wenn die Gemeindeverwaltung für sie keinen Erwerb ermitteln kann, so nimmt sie die Hilfe des Kirchspielsrichters in Anspruch. 577, 578.
  - der der Gemeinde zur Disposition gestellte, ist allen Zwanges zur Arbeit entbunden, sobald er zu George Erwerb nachweist. 580.
- Heu und Stroh darf ohne Verpächters Erlaubniß nicht verkauft werden. 146.
- jeder Bauer, der dawider handelt, wird vom Gemeindgerichte bestraft, und hat im Wiederholungsfalle Aufhebung des Pachtcontracts zur Folge. 147.
  - s. Concur. 899.
- Hilfsgehörstage werden entweder unter Aufsicht oder nach Reeschen geleistet. 158.
- dürfen vom Sommer auf den Winter übertragen werden, nicht aber auf das nächste ökon. Jahr. 177.
  - sind auf dem Kerkstocke zu verzeichnen und monatlich zu berechnen. 178.
- Hilfeleistung, versagte, bei Feuers- und Wassergefahr, Ueberfall von Räubern, Scheintodten &c. &c. 1052, 1053.
- Hof, s. Lostreiber. 564.
- Hofesknechte s. Lohnland. 352.
- bedürfen keines Dienstscheines. 356.
  - für selbige hat der Hof die bezüglichen Zahlungen zu machen. 357.
- Hofesleute erhalten keine Unterstützung aus dem Magazin. 435.
- fortiren unter das Gemeindegericht. 324.
  - können nur mit Bestätigung der Gutsverwaltung bestraft werden. 607.
- Hofesländereien s. Abgaben. V.
- Hofesland und Gehorchsland. 96 ff.
- sowol das bisherige als auch das vom Hofesland abgetheilte, ist der freien Disposition des Gutsherrn anheimgegeben, mit Ausnahme des in Frohnpacht vergebenen. 97.
  - ist das innerhalb des Gehorchslandes belegene und nicht im Wackenbuche veranschlagte Land. 7.

Hofesland welches vom Bauerland gebildet worden, kann in directe Nutzung genommen werden. 99.

— welches der Gemeinde als Austausch-Äquivalent übergeben wird, muß durch Vermessung und Taxation als genügend nachgewiesen sein. 104.

— darf nicht durch Verkauf und Abtheilen einzelner Stücke so vermindert werden, daß das Rittergut kleiner als das festgesetzte Minimum werde. 98.

— Einziehen zu solchem von Bauerland s. Gutsbesitzer. 99, 100.

— kann von Bauern eigenthümlich erworben und besessen werden. 219.

— s. Bauten. 550.

Hofgericht s. Rentenbriefe. Beilage B. § 18.

— corroborirt Kaufcontracte über bäuerliche Grundstücke, wenn diese mit einem Gute vereinigt werden sollen. 226 Anmerkung.

Hofgerichts-Departement für Bauersachen führt Verzeichnisse über diejenigen Güter, deren bäuerliche Grundstücke aus dem Hypothekenverbande ausgeschieden sind. 78.

— kann der Gutsverwaltung die Polizei nehmen. 646, 647.

— bestätigt die Kirchspielsrichter 656 — und die Bauer-Beisitzer des Kreisgerichts. 727.

— entscheidet über Absetzung derselben. 728.

— revidirt die Kreisgerichte. 745.

— steht unter Aufsicht des Procureurs. 747.

— ist inappellable Revisionsinstanz in Bauersachen. 736, 757.

— dessen Bestand. 758. Beilage G.

— dessen Kanzleiordnung. Beilage H. § 38—44.

— hält einmal wöchentlich Sitzung. 759.

— stellt dem Landtage 3 Candidaten zur Secretairsstelle vor. 760.

— bestimmt das übrige Kanzlei-Personal. 761.

— für das Patrimonial-Gebiet der Stadt Riga vertritt dessen Stelle das dortige Magistrats-Departement in Bauersachen. 763.

— untersucht die Vollständigkeit der Akten und der Untersuchung, stellt die vorgefallenen Mängel ab und entscheidet nach Stimmenmehrheit. 813.

— entscheidet auf die vom Kreisgericht getroffenen Provisorien, sowie auf Beschwerden über abgeschlagene Revision und über Zwischenversügungen. 814.

— bestraft frivole Klage. 815.

— dessen Endurtheil ist inappellabel; über begangene Nullitäten kann beim Senat und über verweigerte Justiz beim Oberbefehlshaber Klage geführt werden. 816.

— dessen Erkenntniß ist, wenn wegen Nullität geklagt wird, in Erfüllung zu setzen, sowie wenn bei der Oberverwaltung geklagt worden. 817.

Holz s. Frohne. 46.

— s. Bauholz. 47.

— s. Bauer-Rentenbank. Beilage B. § 13.

Holz hinsichtlich des Erhalts desselben muß sich der Inhaber eines Bauergrundstücks der auf dem Gute eingeführten Forstordnung fügen. 47.

Holzansuhr, zu selbiger können ordinaire Pferdetage verwandt werden. 172.

Holzdefraudationsachen, wie selbige zu erledigen sind. 674.

Hunde, wer die vorgeschriebenen Maßregeln gegen tolle Hunde verabsäumt, wird bestraft. 1056.

— wer solche auf Jemanden hegt, wird bestraft. 1057.

Hurerei wird bestraft. 1101.

Hypothekarien, stillschweigende und Inhaber nichtingrossirter Schulden. 66.

Hypothekenverband, Ausscheidung bäuerlicher Grundstücke aus demselben. 62.

— für Bauergrundstücke hindert den freien Verkauf oder Zerstückelung derselben. 224.

■.

Jagdberechtigung geht nicht auf das verkaufte bäuerliche Grundstück über. 220 Anmerkung.

Jahrmart, über denselben führt die Gutsverwaltung Aufsicht. 631.

Immobilien werden im Concurse beim Kreisgericht verkauft. 892 ff.

Impfungs-Schnurbücher werden vom Gemeindegerecht geführt. 346.

Inhaber von Rentenbriefen. s. Rentenbriefe. Beilage B. § 21, 23, 24, 59, 71, 88.

Ingrossation s. Kreisgericht. 75.

— s. Rentenbriefe. Beilage B. § 26.

— des Einrichtungskapitals. s. Einrichtungskapital.

Ingrossations-Akte führt das Kreisgericht und was dieselbe enthält. 76.

Ingrossationsbuch wird vom Kreisgericht geführt. 75.

Ingrossationswesen. 75 ff.

Insolvenz eines Gemeinschuldners veranlaßt Inventirung seines Vermögens. 888.

Instruction für die Anfertigung neuer Wackebücher. Beilage A.

Inventarium, Attestat des Gemeindegerechts über dasselbe bei Producirung der Kaufcontracte über bäuerliche Grundstücke zur Corroboracion. s. Contract. 62.

— s. Bauer-Rentenbank. Beilage B. § 10.

— ist beim Ausbot eins der Rentenbank verfallenen Grundstücks mit inbegriffen, doch wird der Erlös dafür getrennt zur Concurssmasse geschlagen. Beilage B. § 49.

— hat der neue Acquirent des Grundstücks in 4 Wochen anzuschaffen. *ibid.*

— des Gefundes darf bei der Execution und im Nothfall angegriffen werden. 514, 523.

— eisernes, s. Gehorchsland. 124.

— Beilage C.

— muß der Erbe dessen, der es hergegeben, sich anrechnen lassen; ist es aber größer als seine Erbportion, so darf er für den Mehrbetrag nicht in Anspruch genommen werden. 125.

- Inventarium eisernes, bei Verpachtungen auf 2 Vererbungen. 124, 125.
- über selbiges ist bei Verpachtungen zu stipuliren. 127.
  - bildet, wo es constituirte worden, eine untrennbare Pertinenz des Grundstücks. 128, 129.
  - wird bei Theilung eines Grundstücks oder bei Erbschaften mitgetheilt. 130.
  - bei Errichtung eines solchen muß zugleich das Aequivalent bezeichnet werden, für welches Pächter die Verpflichtung zur Errichtung des Inventars übernimmt; was bei Pächten auf Erben und Erbnehmer zu beobachten ist. 131.
  - welches incomplet geworden, muß unter Controle des Verpächters completirt werden. 132.
  - kann auch über den gesetzlichen Betrag vergrößert werden. 133.
  - verbleibt dem Grundstücke, wenn der Erbe der Erbschaft entsagt und der Pachtcontract dadurch erlischt. 194.
  - s. Geldpacht. 270.
  - ist jedesmal bei Erwerbung eines Grundstücks zu constituiren. 225.
  - die Bauergemeinde beaufsichtigt dasselbe. 395.
  - wird im Concurse dem Gutsherrn abgegeben. 890.
  - wenn es unvollständig ist, muß dasselbe aus der Concursmasse erzeugt werden. 903.

Juridik des Kreisgerichts. 740.

Justiz, verweigerte s. Hofgerichts-Departement für Bauersachen. 816.

## K.

Kass s. Concur. 899.

Kameralhof revidirt die Umschreibungslisten bis zum 29. September. 279.

Kanzelleiordnung der Bauerbehörden. 764 und Beilage H.

Kapital, unablöseliches s. Rentenbriefe. Beilage B. § 29.

— unkündbares s. Verkauf eines bäuerlichen Grundstücks.

Kapitalabtrag s. Rentenschuldner. Beilage B. § 53.

— kann bei der Rentenbank nicht weniger als 10 Rbl. betragen. Beil. B. § 54.

— muß immer in gleicher Zahlung um 10 Rbl. steigend geschehen. Beil. B. § 55.

— wird dem Rentenschuldner in den folgenden Terminen zu Gute gerechnet. Beilage B. § 56.

Kapitalien der Gemeindelade können bei der Ritterschaft oder Credit-Societät verzinst werden. 535.

Kapitalzahlung zur Ablösung der Frohn- und Naturalleistungen. 11.

Karte über das zu verkaufende bäuerliche Grundstück, welche dem Contract beizufügen ist, ist mit der revisorischen Beschreibung und Unterschrift der Contractanten zu versehen. 62.

Karten- und Hazardspiele sind verboten. 1079.

Kassenpfänder s. Concur.

Kauf als Frohnablösung s. Frohne.

— bäuerlicher Grundstücke steht Jedem zu, der in den Gemeindeverband tritt. 55.

Kauf steht frei auch dem Besitzer des Rittergutes, ohne in diesen Verband zu treten, wenn er das Grundstück mit dem Rittergut vereinigt und an Bauern verpachtet. 55.

— auch zulässig Seitens der Bauergemeinde. 56.

Kaufcontract, in demselben müssen alle beim Verkauf eines Grundstücks Seitens des Verkäufers vorbehaltenen oder ausbedungenen Rechte bezeichnet sein, gleichwie das Aequivalent für solche Rechte. 53.

— der Vorbehalt von Berechtigungen oder Leistungen ohne Aequivalent ist unstatthaft. 54.

— dessen Bedingungen sind den Contrahenten zu verlesen und ihnen die Strafen für simulirte Verträge bekannt zu machen. Beilage B. § 5.

— muß zur Erlangung von Rentenbriefen die Angabe der jährlichen Pachtrente zu 4% berechnet enthalten. Beilage B. § 6.

— dabei ist zu beweisen, daß die zu Grunde gelegte Rente die in den beiden letzten Jahren gezahlte nicht übersteigt. Beilage B. § 7.

— hat eine solche Zahlung nicht stattgefunden, so ist Käufer berechtigt, vor definitiver Vollziehung des Kaufs von demselben sich loszusagen. Beil. B. § 8.

— darf keine den Gesetzen zuwiderlaufende Bedingungen enthalten. Beil. B. § 9.

— s. Bauer-Rentenbank. Beilage B. § 14, 15.

— s. eisernes Inventarium. 225.

— über ein bäuerliches Grundstück muß beim Kreisgericht corroborirt werden. 226.

— kann, wenn ein Bauer der Käufer ist, auf ordinärem Papier geschrieben werden. 227.

— simulirter, für selbigen gelten die Vorschriften für simulirte Pachtcontracte. 228.

Käufer vergütet die Kosten der Rentenbrief-Anfertigung, wenn der Kauf rückgängig wird. Beilage B. § 22.

— eines Grundstücks zahlt das, was er nach Abzug des durch Baarzahlung abgezahlten Theils an Renten noch schuldet, an die Renten-Einknehmerstelle. Beilage B. § 31.

— s. Rentenzahlung. Beil. B. § 33.

— eines Grundstücks im Concurse übernimmt die Bankschuld und alle Verpflichtungen gegen den Grundherrn. Beilage B. § 40.

— erhält vom Verkäufer sein Kaufgeld zurück, wenn sein erhandelttes Vieh oder Pferd an der Seuche fällt und ihm solche unbekannt war. 549 u. 2.

— wer ohne Wissen des Mannes von einem Weibe oder von einem unabhgetheilten Sohne etwas den Eltern Gehöriges kauft, muß den Schaden ersetzen und wird bestraft. 1080.

— s. Sachen, gestohlene. 1072.

Kaufleute s. Gerichtsstand. 822.

— ihnen soll unter gewissen Bedingungen ein Hakelwerk zu bilden gestattet sein. 1103 a.

— ihnen ist auf Hakelwerken der Handel mit Brandwein verboten. 1103 h.

— s. Bauer. 1103 d.

Kaufschilling für bäuerliche Grundstücke, der sofort zu entrichtende Theil desselben oder dessen Betrag in Creditpapieren, ist gleichzeitig mit dem Contract bei dem Kreisgericht zu deponiren oder bei der resp. Creditanstalt einzuzahlen. 61.

— der ad depositum gegebene, kann nach dem Wunsche des Verkäufers zur Tilgung der Credit-systemschuld oder darüber hinaus verwandt werden; der Rest dient zur Befriedigung der Creditoren. 79.

— für Grundstücke auf Arrendegütern erhält der Gutsbesitzer. 83.

Kerbstöße, auf selbigen muß jede Ableistung des Hilfsgehorchs und der Pferde von den Festtagen gesondert verzeichnet werden. 178.

— über aus dem Magazin ausgegebenes und empfangenes Getreide. 456.

Kinder genießen die Rechte ihres Vaters, die weiblichen bis zu ihrer Verehelichung. 251.

— sind als Glieder derjenigen Gemeinde anzusehen, bei welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt angeschrieben war; starb er vor der Umschreibung, so bleiben sie mit der Mutter bei der Gemeinde, wo er zur Zeit des Todes angeschrieben war. 281.

— s. Abgaben. 398.

— der Kostreiber. 556, 572.

— s. Gemeindegericht. 608.

— erster Ehe, deren Erbtheil muß verwaltet werden. 947.

— außereheliche werden, so lange sie nicht selbst erwerben können, vom Vater versorgt. 948.

— von einem adligen Vater erzeugte, können nach der Volljährigkeit beliebigen Lebensstand wählen. 949.

— die das 17. Jahr erreicht haben s. väterliche Gewalt. 951.

— adoptirte, treten in die Rechte ehelicher Kinder. 952.

— unmündige s. Nachlaß. 957, 985—988, 992.

— deren mütterliches Vermögen wird nach dem Tode des Vaters von Vormündern verwaltet; in das erworbene Vermögen der Wittve theilen sie sich in gleiche Theile. 987.

— legitimirte, erben gleich den übrigen Kindern. 990.

— uneheliche beerben die Mutter, nicht den Vater. 991.

— ausgesetzte und unmündige von Rekruten und Verarmten, gehören zu den Gemeindearmen. 543.

Kirche und Schulen. 587 ff.

— s. Gottesdienst, 1042, s. Bauten, 550, s. Concurs, 904.

— orthodox-griechische, wird vom Staate erhalten; die Erhaltung der lutherischen bildet die Fürsorge des Livländischen Adels. 588.

Kirchenbettler müssen eine Bescheinigung der Gutsverwaltung haben. 544.

Kirchengüter, Ablösung und Conversion der Frohne auf denselben. 17, 18, 19.

Kirchenvormünder, deren Beziehung zur Gemeindegemeinschaft. 597.

Kirchenvorsteher, zur Frohnablösung auf Kirchen- und Pastoratsgütern ist deren Anordnung in Uebereinstimmung mit dem örtlichen Prediger und die Genehmigung des Oberkirchenvorsteheramts erforderlich. 18.

— s. Schulverwaltung, 569, s. Schule, 597.

— und Pastor haben den häuslichen Unterricht und den in der Gemeindegemeinschaft zu beaufsichtigen. 597.

Kirchspielsgericht attestirt die Unterschriften unter Contracten über Verkauf bäuerlicher Grundstücke. 60.

— beprüft die Pachtcontracte, ob sie alle Requisite haben, ehe es sie ins Corroborationsbuch einträgt. 199.

— bei selbigem sind Klagen über Gemeindebeschlüsse anzubringen, 302.

— kann einen Gemeindevorsteher vom Amte suspendiren. 318.

— trifft Bestimmung im Fall des Mangels an tüchtigen Gemeindebeamten. 338.

— ertheilt das Dienstattest, wenn der Dienstherr sich dessen weigert. 391.

— entscheidet Klagen des Gemeindegerichts, welche gegen die Gutsverwaltung angebracht werden oder ergreift gerichtliche Maßregeln. 613.

— entscheidet Beschwerden wider das Gemeindegericht und kann die schuldigen Glieder suspendiren. 615, 717, 6.

— entscheidet, wenn die Gutsverwaltung die Amtsverfügungen des Gemeindegerichts nicht genehmigt. 614.

— s. Domainenhof. 616.

— erhält Anzeige vom Gutsherrn, wenn er die Gutspolizei einem Andern überträgt. 618.

— kann die Gutsverwaltung, die solches zeitig anzuzeigen unterlassen, zur Verantwortung ziehen und mit Geld strafen. 621,

— deren sind 27 in Livland. 649, 715.

— deren Vertheilung. Beilage E.

— dessen Bestand. 650.

— Wahl der Glieder. 651 ff.

— Bestätigung und Beeidigung der Glieder. 656.

— hält ordinaire Sitzungen ein Mal monatlich. 665.

— dessen Jurisdictionen-Competenz. 669, 671.

— dessen Straßcompetenz. 672.

— berichtet dem Land- und Kreisgerichte und communicirt und requirirt das Ordnungsgericht. 670.

— untersucht alle Klagen über Gemeinde- und Gutspolizei und über Mißbrauch der Hauszucht. 677.

— wacht über die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich des Magazins, der Gebietslade, des Armenfonds und der Paßsteuercaße. 680.

— hält einen Gerichtskoten. 696.

— dessen Glieder erhalten freie Schießpferde. 689.

— Beschwerden wider dasselbe. 692.

- Kirchspielsgericht dessen Stat. 697.
- revidirt das Gemeindegericht. 714.
  - führt ein Corroborations- und Contractenbuch. 717.
  - führt ein Verzeichniß über vollzogene Corroborationen für jedes Gut; welche Regeln bei der Corroboracion zu befolgen sind. 718.
  - kann Beistand des Ordnungsgerichts requiriren. 719.
  - führt den Austausch des Hofeslandes gegen das Gehorchsland aus und nimmt darüber einen Akt auf. 104.
  - die Einwilligung der Bauergemeinde hierzu geschieht durch die Glieder des Gemeindegerichts und die Gemeindevorsteher. 105.
  - prüft mit Hinzuziehung der Delegirten die neuen Wackenbücher. 118.
  - darf von seinem Wirkungskreise nicht abgezogen werden. 720.
  - ist zur Handattestation berechtigt. 721.
  - wird vom Kreisrichter revidirt. 722, 738.
  - nimmt auch außerhalb der Sitzung Appellationen an. 773.
  - bei selbigem werden Klagen mündlich angebracht; der Gutsherr kann es schriftlich oder durch Bevollmächtigte thun. 777.
  - Verfahren desselben in Folge angebrachter Klage. 778.
  - Vorladung vor selbiges. 779.
  - verfährt nach dem Untersuchungsverfahren. 781 ff.
  - dessen Erkenntniß. 784 ff.
  - ist bei Appellationen besugt, zur Sicherstellung künftiger Urtheilserfüllung unter Berichterstattung an das Kreisgericht provisorische Maßregeln zu ergreifen. 793.
  - ist, wenn es die Appellation zu bescheinigen verweigert, dafür verantwortlich. 795.
  - fällt in Sachen, in welchen ihm keine Entscheidung zusteht, ein Gutachten, welches im Falle der Unzufriedenheit eines Parten dem Kreisgericht unterlegt wird. 796, 810.
  - präfigirt Termine bei 60 Kop. S. Pön, den 2ten bei doppelt soviel und den 3ten bei Verlust weiterer Anträge. 819.
  - dessen provisorische Verfügungen kann das Kreisgericht zurechtstellen. 808.
  - Kanzelleiordnung desselben. Beilage H. § 14—30.
  - s. Sachen, gesunde. 980.
  - s. Entscheidung. 881.
  - überwacht die Regeln über Krügerei. 1029.
  - verkauft gepfändetes Vieh oder andere Sachen. 1068.
- Kirchspielsgerichts-Beisitzer, deren Wahl. 653—655, 657.
- werden vom Kreisgericht bestätigt. 656.
  - muß bei Rechtsachen seiner Gemeinde abtreten. 658.
  - haben Substituten. 659, 666.
- Kirchspielsgerichts-Gehaltsbeiträge. 689.
- Kirchspielsgerichts-Notair. s. Notair.

Kirchspielsrichter hat zu beaufsichtigen, daß die Frohnleistung nicht über die Norm erhöht wird. 117.

— hat Meldungen solcher anzunehmen, welche persönlich in den Bauerstand treten wollen. 262.

— die beigebrachten Beweise zu prüfen. 263.

— hat auf zeitige und fehlerfreie Anfertigung der Umschreibungslisten zu sehen. 275.

— hat nach Zurechtstellung derselben ein Gesamtverzeichnis anzufertigen und dieses zum 15. Juli dem Landraths-Collegio einzusenden. 276.

— ist bei Beerdigung der Gemeindegerichtsglieder in der Kirche zugegen. 335.

— kann vom Landraths-Collegio für nicht eingesandte Umschreibungslisten gestraft werden. 277, 685.

— bestätigt die Abgaben-Repartitionen. 401.

— beprüft die Rechnungen über eingezahlte und entrichtete Kronsabgaben. 406.

— hat zum Verkauf des Bathorns die Genehmigung des Civilgouverneurs einzuholen. 443.

— hat auf Erfüllung der Vorschrift wegen Completirung der Magazine zu wachen. 463.

— berichtet der Obrigkeit, wenn eine Gemeinde durch außerordentlichen Schaden ihre Obliegenheit gegen das Magazin nicht erfüllen kann. 464.

— hat auf Anzeige des Gemeindegerichts beim Civilgouverneur wegen Deffnung des Magazins nachzusehen. 470.

— hat um die Erlaubniß der Benutzung der 2. Hälfte des Magazin-Bestandes nachzusehen. 480.

— ebenso wegen Erlaß der Bath. 481.

— erhält Bericht über das Magazin. 482, 483.

— revidirt die Magazine. 485, 487.

— erhält zu dieser Revision freie Schießpferde. 486.

— berichtet über das Resultat der Revision dem Civilgouverneur und in Betreff der Kronsgüter auch dem Domainenhofe. 488.

— bewirkt, wenn er in der Magazin-Verwaltung Vernachlässigung oder Veruntreuung findet, die Ermittlung und Bestrafung des Schuldigen, sowie die Ersatzleistung und suspendirt nach Umständen den Beamten. 489.

— verfährt in gleicher Weise, wenn ihm Fahrlässigkeiten der Magazin-Verwaltung auf andere Weise bekannt werden. 590.

— hat wegen der zu streichenden nichtezigibeln Magazinschuld dem Civilgouverneur zu unterlegen und bei Kronsgütern zuvor dem Bezirks-Inspector zu communiciren. 508.

— bestätigt die vom Gemeindegericht dem Magazinschuldner bewilligte Frist, bei Kronsgütern im Einverständnis mit dem Bezirks-Inspector. 518.

— hat Ausgaben aus der Gebietslade bis 150 Rbl. zu bestätigen. 524.

— entscheidet, wenn Streit wegen Unterstützung aus dem Armenfonds entsteht. 541.

- Kirchspielsrichter** ertheilt Kostreibern Handwerkscheine. 556, 569.
- bemüht sich Erwerb oder Unterhalt für die Kostreiber zu finden. 577.
  - bittet, wenn er Kostreiber nicht zu verwenden vermag, den Civilgouverneur um deren Verwendung zur Kronsarbeit oder zur Uebersiedelung. 578.
  - hat die Controle über Ausführung der die Kostreiber betreffenden Vorschriften. 581.
  - erhält zum 1. Mai ein Verzeichniß der ohne Dienst verbliebenen Individuen. 585.
  - ihm steht die Verwaltung der Polizei zu. 585.
  - wird vorzugsweise aus dem immatriculirten Adel gewählt. 651, 652, 655.
  - bei demselben ist über Ueberschreitung der Hauszucht zu klagen. 645.
  - wird vom Hofgerichts-Departement bestätigt. 656.
  - hat einen Substituten. 659.
  - erhält Schießpferde. 661.
  - Competenz desselben in Diebstahlsachen. 674.
  - nimmt das Erforderliche bei vorzugsweiser Abgabe zum Rekruten wahr und bei Abgabe von Individuen zur Disposition der Krone. 675.
  - ergreift wider diejenigen, die sich rechtskräftigen Urtheilen widersetzen, Coercitivmaßregeln. 676.
  - untersucht Beschwerden wider Guts- und Gemeindepolizei. 677.
  - bestraft frivole Klage. 673.
  - hat bei der Rekrutenlosung Wahrnehmungen. 682.
  - seine Verpflichtung hinsichtlich der Umschreibungslisten. 683, 685.
  - steht auf Beobachtung der Gemeindeordnung. 679.
  - wacht auf Befolgung der Bestimmungen über Magazin, Armenfonds, Paßgelder. 680.
  - auf Verwaltung des Gemeindevermögens. 681.
  - seine Wahrnehmungen bei der Seelenrevision. 686.
  - bei der Abgaben-Repartition. 687.
  - bei der Repartition der Kirchspielsgerichtsgehaltsbeiträge. 688.
  - controlirt die Beobachtung der Vorschriften in Betreff der Kostreiber und Gemeinde-Armen. 689.
  - ertheilt oder verweigert die Genehmigung zum Betrieb eines Handwerks oder Gewerbes. 690.
  - ist dem Civilgouverneur untergeordnet. 691.
  - kann sowol Gemeindegericht als Gutsverwaltung Pönen auferlegen. 693.
  - hat über alle polizeilichen und administrativen Verhandlungen ein Protocoll aufzunehmen. 695.
- Kirchspielschulen**, lutherische, unterliegen der seitherigen Verwaltung, orthodoxe sind der orthodoxen Geistlichkeit und dem Synod unterworfen. 591.
- Kirchspielschulverwaltung**, deren Bestand. 596.
- Klage** über gesetzwidrige Erhöhung der Frohuleistung wird vom Kirchspielsrichter

untersucht und resp. in Gegenwart eines Delegirten des Gutsbesizers und eines des Klägers verhandelt. 117.

Klage aus einem Pachtcontracte, der nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen. 211.

— über Gesindeskündigung ist in 4 Wochen anzubringen. 215.

— s. Bauergemeinde 304—306. s. Bauern. 307.

— über Ueberschreitung der Gutspolizei. 645, 646.

— frivole, wird bestraft. 678, 812, 815.

— beim Kirchspielsgericht. 777.

— wer selbige anstellen kann. 778.

— Antwort auf dieselbe beim Kirchspielsgericht. 780.

— über abgeschlagene Appellation. 792.

— über abgeschlagene Revision. 804, 806.

— im Laufe des Processus hemmt nicht das Verfahren in der Hauptsache. 783.

— über den Verkauf fehlerhafter Sachen muß in 14 Tagen angebracht werden. 978.

Kläger, dessen Ausbleiben. 825.

— s. Caution 821, s. Gerichtsstand 822.

— muthwilliger, zahlt Strafe in den Armenfonds. 886.

Klagerecht aus Pachtcontracten. 201.

Kleider der Weiber, daran haben die Männer keinen Rindestheil. 1008.

— s. Execution. 919.

Knechte s. Dienstboten.

Knechts- und Familien-Dienstverträge sind von der Frohnpacht zu unterscheiden; welche als solche gelten. 151.

— dürfen vom Grundherrn nur auf Hofesland abgeschlossen werden. 152.

Knechtsland s. Bauerland und Demarcation.

Korden können gleichzeitig mit der Meeschenarbeit fortgeleistet werden. 169.

Korn darf nicht auf dem Halm verkauft werden. 632, 1078.

Körperstrafe kann in Geldstrafe umgewandelt werden. 609, 694, 644.

— deren Umwandlung in Geld kann auch bei Hauszucht beansprucht werden. 644.

Kosten und Schäden werden zuerkannt, wenn Jemand ohne allen Grund vor Gericht zu erscheinen genöthigt wird. 885, 886.

Kranke, welche arm sind und keine bemittelte Verwandte haben, werden von der Gemeinde unterstützt. 536.

Kränklliche können nicht körperlich bestraft werden. 608.

Krankheiten, ansteckende, mit solchen Behastete sind von der Gemeinde zu versorgen. 545.

— epidemische, die Vorschriften zur Vorbeugung derselben sind zu befolgen. 1061.

Kreisfiskal s. Fiskal-Adjunct.

Kreisgericht hat die ausschließliche Competenz zur Corroboration der Contracte über Verkauf von bäuerlichen Grundstücken. 60.

- Kreisgericht muß dem Hofgerichte über diejenigen Güter, auf welchen der Verkauf von Bauergrundstücken begonnen, berichten, zum Zwecke der Ausschließung aus dem Hypothekenverbände. 62 Anmerkung 3.
- proclamt den Contract über verkaufte bäuerliche Grundstücke und prüft zugleich die beigebrachten Documente. 63.
  - corroborirt den Contract ohne besonderen Antrag der Parten nach Ablauf der Publicationsfrist, wenn alles erfüllt worden, und erkennt über die während der Publication verlaublichen Forderungen. 66.
  - attestirt die geschehene Corroboration. 67.
  - hat im Proclam die Bedingungen anzugeben, unter welchen die Oberdirection in die Corroboration willigt und daß der Creditverein von der Anmeldung seiner Forderungen liberirt ist. 69.
  - ist verpflichtet bei der Corroboration dem Creditverein alle Rechte vorzubehalten, wenn nicht schon die resp. Pfandbriefschuld berichtet oder sicher gestellt worden. 70, 71.
  - fertigt ein besonderes Attestat aus, wenn der Verkauf eines bäuerlichen Grundstücks mit Hilfe der Creditanstalt geschehen ist. 73.
  - bei Zerstückelung von bäuerlichen Grundstücken, welche bei der Bauer-Rentenbank verpfändet sind. 73.
  - confirmirt die neuen Wadenbücher. 118.
  - corroborirt alle Kaufcontracte über bäuerliche Grundstücke, ausgenommen, wenn Gutbesitzer solche mit dem Gute vereinigen wollen. 226.
  - bestätigt die Kirchspielsgerichtsbeisitzer. 656.
  - Beschwerden wider die Kirchspielsgerichte gelangen an dasselbe. 692.
  - revidirt das Kirchspielsgericht. 722, 738.
  - Bestand desselben. 723, 726, 730.
  - dessen Glieder legen den Amtseid im Kreisgericht ab. 729.
  - verfährt nur auf Appellation. 731.
  - entscheidet nach Stimmenmehrheit. 732.
  - bei selbigem findet mündliche Verhandlung statt. 734.
  - vollzieht seine rechtskräftigen Urtheile und die der Revisionsinstanz. 735.
  - entscheidet inappellabel bis 50 Rbl. S. Werth. 736.
  - ist Obervormundschafts-Amt. 737.
  - führt ein Corroborationsbuch und was dieses enthält. 74.
  - führt ein Ingrossationsbuch und eine Ingrossationsacte und was diese enthalten. 75, 76.
  - die Glieder erhalten zu Amtsfahrten freie Schießpferde. 739.
  - hat Juridiken und außerordentliche Sitzungen. 740.
  - Etat desselben. 741. Beilage F.
  - stellt seine Kanzleibeamten an. 742.
  - requirirt das Landgericht und Ordnungsgericht und rescribirt an die Kirchspielsgerichte. 743.

Kreisgericht darf von seinem Wirkungskreise nicht abgezogen werden. 744.

- wird vom Hofgerichts-Departement revidirt. 745.
- giebt den Volksanzeiger heraus. 746.
- nimmt die binnen 14 Tagen angebrachte Appellations-Rechtfertigung an, wobei neue Thatumstände und neue Beweismittel angegeben werden können. 797.
- beraumt einen Termin zur weiteren Untersuchung an. 798.
- beprüft die Sache und eröffnet das Endurtheil den Parten spätestens 14 Tage nach geschlossenen Akten. 799.
- dessen Urtheil muß wenigstens von 2 adeligen Gliedern und einem Bauerbeisitzer gesprochen sein. 800.
- von dessen Urtheil kann nur dann, wenn der Werth der Sache 50 Rbl. S. übersteigt, in 8 Tagen die Revision an das Hofgericht gegen Erlegung des Revisionschillings ergriffen werden. 801.
- muß die Beschwerdepuncte des Revisionsimpetranten genau aufnehmen und mit den Akten dem Hofgerichte zusenden. 803.
- trifft bei Anbringung des Revisionsgesuchs, wo Gefahr im Verzuge, provisorische Maßregeln unter Berichterstattung. 805.
- muß den Parten bei Publication des Urtheils, die Formalien der Revision bekannt machen. 807.
- kann provisorische Verfügungen des Kirchspielsgerichts zurechtstellen. 808, 810.
- fordert auf Beschwerden über abgeschlagene Appellation oder Zwischenverfügen Akten nebst Widerlegung ein und ertheilt Bescheid. 809.
- entscheidet in den gutachtlich an dasselbe gelangten Sachen oder fordert zuvor Vervollständigung der Akten und erkennt gleichzeitig über das etwaige Provisorium. 810.
- verfährt in Sachen als erste Instanz wie das Kirchspielsgericht. 811.
- bestraft trivole Klage. 812.
- präfigirt den ersten Termin bei Pön, den 2ten bei doppelter Pön und den 3ten bei Verlust weiterer Anträge. 819.
- dessen Stelle vertritt im Patrimonialgebiet der Stadt Riga das Landvogteigericht. 763.
- bewilligt den muthwillig aufgeführten Zeugen Entschädigung. 855.
- kann auf Ansuchen Zeugen zum ewigen Gedächtniß abhören. 869.
- bewerkstelligt den Verkauf eines gemeinschuldnerischen Immobilien. 892—897.
- Kanzelleiordnung desselben. Beilage H. § 31—37.
- s. Corroboration. 64, 65. s. Kündigung. 66.

Kreisgerichtsbeisitzer s. Beisitzer.

Kreisgerichts-Secretair soll vorzugsweise aus Ritterschaftsgliedern, die auf der Universität die Rechte studirt haben, erwählt werden. 725.

Kreislandtschulbehörde deren Bestand und Pflichten. 595.

Kreisrichter revidirt die Kirchspielsgerichte und kann zu außerordentlichen Revisionen einen Assessor delegiren. 722.

Kreisrichter leitet die Wahl der Bauerbeisitzer. 726.

Kronsbauern s. Bauer-Verordnung. II.

Krepostposchlin, Bauern und Untermilitairs sind davon befreit. 238.

Krug darf kein Sammelplatz der Völlerei und Lüderlichkeit sein. 1029.

— darin Anwesende müssen dem Krüger im Nothfall hilfreiche Hand leisten. 1029.

— in selbigem darf während des Gottesdienstes nicht verschenkt werden. 1100.

Krüger, deren Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeit. 1029.

— werden, wenn sie Karten und Würfel halten und hergeben, gestraft. 1079.

Krügerei darf kein Unberechtigter treiben. 1029.

Krüppel s. Kostreiber. 554, 555, 556.

Kündigung von Kapitalien s. Corroboration. 64, 65.

— erfolgt dieselbe nicht, so corroborirt das Kreisgericht den Kaufcontract sogleich nach abgelaufener Publicationsfrist. 66.

— s. Pachtcontract. 215.

— im Termin oder am Jacobi-Tage muß Einigung über Erneuerung der Pacht zur Folge haben, widrigenfalls eine besondere Entschädigung des bisherigen Pächters eintritt. 116.

— der Pachtstelle. s. Exmiffion.

— über selbige kann in 4 Wochen geklagt werden. 215.

Kündigung zum Uebertritt in eine andere Gemeinde findet am 10. November statt. 270.

— des Dienstvertrages vor Ablauf desselben. 381, 382.

Küster, deren Beziehung zur Gemeindefchule. 597.

Küsterschule bei Walf. 598—600.

## II.

Ladengelder dürfen dem Pächter nicht auferlegt werden. 134.

Land eines jeden Gutes zerfällt in schafsfreies und schafspflichtiges. 93.

— schafsfreies ist von allen öffentlichen Leistungen befreit, steuerpflichtiges nicht; Letzteres giebt den Maßstab zur Besteuerung eines Gutes ab. 94.

— das Verhältniß des schafsfreien und steuerpflichtigen bleibt unverändert, wie die Bauer-Verordnung von 1804 solches feststellt. 95.

— ist in Hofesland und Gehorchsland gesondert. 96.

— s. Hofesland und Gehorchsland.

Landesbeiträge und Hafengelder; für deren richtige Einzahlung haftet das Rittergut. 51.

— s. Geldpachtvertrag. 92, 134.

Landesgesetze ersetzen die in dieser Verordnung fehlenden Vorschriften. 938.

— wer selbige verspottet, wird bestraft. 1031.

Landespolizei s. Feuersbrunst. 546.

Landesprästandten s. Ablösung der Frohne durch Kauf. 49.

— können bei der Geldpacht nicht auf bäuerliche Grundstücke übertragen werden. 92.

- Landesprästanden s. Ladengelder. 134.
- Landgemeinde s. Bauern und Bauerngemeinde.
- Landnutzung als Dienstlöhnung kann nur auf Hofesland stattfinden. 352.
- hinsichtlich der Pächter und bäuerlichen Grundeigentümer. 353.
  - durch Kostreiber. 560, 564, 567.
- Landräthe s. Hofgerichts-Departement. 758.
- Landrath, residirender, ist Mitglied des Hofgerichts-Departements. 758.
- ist Mitglied der Commission für Bauersachen. 1108.
  - führt in derselben bei kurzer Abwesenheit des Gouverneurs den Vorsitz. 1113.
- Landraths-Collegium prüft die Gesuche um Ausreichung eines Einrichtungskapitals. 28, 29.
- zahlt dem Gutsbesitzer das verausgabte Einrichtungskapital bis 200 Rbl. auf jeden Haken aus. 30.
  - an dasselbe sind die Umschreibungslisten einzusenden. 276.
  - revidirt die Umschreibungslisten und sendet die Verzeichnisse bis zum 1. August an den Kameralhof. 277.
  - regulirt die unrichtigen Umschreibungslisten. 278.
  - berechnet, wieviel Rekruten jedes Gut zu stellen hat. 413.
  - erhält von den Kirchspielsrichtern die Repartition zu den Kirchspielsgerichtsgehalten. 688.
  - stellt die Kreisrichter zur Bestätigung der Gouvernements-Regierung vor. 727.
- Landstreicher, Bettler, Schuldner zc. zc. sind zu arretiren. 1048.
- Landtag s. Gutsbesitzer VI. s. Sequester. Beilage B. § 46.
- controlirt die Bauer-Rentenbank und erhält von ihr Rechenschaft. Beil. B. § 75.
  - s. Bauer-Rentenbank. Beilage B. § 90.
  - wählt den Secretairen des Hofgerichts-Departements. 760.
  - kann Maßregeln ergreifen zum Zweck der Aufhebung der auf den mit Hofesland vereinigten Bauerländereien ruhenden Reallasten. 9.
  - hat das Recht die Frohnpacht gänzlich zu untersagen. 113, 155.
- Landvolkschulwesen. 589 ff.
- Landvogteigericht ist Kreisgericht für das Rigasche Patrimonialgebiet. 763.
- Lärmzeichen, auf solche müssen bei Feuersbrunst Wirthe und Pächter mit den Löschanstalten, Knechte mit Wasserfuhren zu Hilfe eilen. 546.
- Läuslinge s. Deserteure, Rekrutirung. 422.
- Legator, wenn selbiger vor dem Erblasser stirbt und nicht bestimmt worden, daß das Vermächtniß auf seine Erben übergeht, so fällt es dem Haupterben zu. 1015, 1016.
- Leibeigene s. Ehefrau.
- Leibesstrafe s. Körperstrafe.
- Leistungen, persönliche, welche im Dienstvertrage ausbedungen werden können. 351.
- öffentliche, als Schießstellung, Einquartirung zc. zc. sind nach Größe der Grundstücke zu prästiren. 411, 412.

Leistungen persönliche für Kirche und Geistlichkeit, werden nach der Confession entrichtet. 587.

Letzter Wille s. Testament.

Leute, freie s. Bauergemeinde. 259, 260.

— müssen beim Eintritt in die Bauergemeinde erklären, ob sie auch in Betreff der persönlichen Rechte in den Bauerstand treten. 261.

— haben im letzteren Falle sich beim Kirchspielsgericht zu legitimiren. 262.

— s. Kirchspielsrichter und Kameralhof. 263.

— tragen, wenn sie zum Bauerstand übergetreten sind, nur die Abgaben des neuen Standes. 264.

— s. Gerichtsstand. 822.

Literaten s. Gerichtsstand. 822.

Löschanstalten s. Feuersbrunst. 546.

Lohn s. Dienstboten. 384, 385.

Lohnland kann Hofesknechten nur auf Hofesland angewiesen werden. 352.

— s. Dienstboten. 353.

Lostreiber sind einem geregelten Leben zuzuführen. 552.

— als solche gelten Arme, welche keinen Armenschein haben. 539, 553.

— was unter solchen zu verstehen ist. 551, 573, 574, 586.

— jede Gemeinde hat die Anzahl derselben zu ermitteln. 553.

— die vollkommen Arbeits- und Erwerbsunfähigen werden in die Classe der Gemeindearmen aufgenommen und erhalten Unterstützung. 554.

— bei denen, die nicht gänzlich arbeitsunfähig sind, ist der Bedarf zu ihrem Unterhalt auszumitteln, und hat die Gemeinde sie demnach zu unterstützen. 555.

— den noch Arbeitsfähigen kann einstweilen der eigene Erwerb gestattet werden, doch müssen sie ihre 10 Jahr alten Kinder nach Anweisung des Gemeindegerichts in Dienst geben. 556 a, b.

— sind sie Handwerker, so ist ihnen ein Handwerkschein zu erteilen. 556 c.

— denselben kann das Gemeindegerecht mit Zustimmung der Gutsverwaltung die Landnutzung sofort ganz untersagen, wo sie dann als Gemeindearme zu ernähren sind. 557.

— die ihnen zu verabsolgendenden Zuschüsse sind nach Einsammlung der Magazin-Beiträge zu verabsolgen. 558.

— die gesund und arbeitsfähig sind, sind zu einem Erwerb anzuhalten. 559.

— selbigen kann die Gutsverwaltung die Landnutzung ferner gestatten, sobald der betreffende Grundstücksinhaber oder der Gutsherr selbst die Landstelle soweit vergrößert, daß sie zur Ernährung einer Familie hinreicht. 560.

— müssen für ein solches Areal dem Hofe Pacht leisten oder einen Theil des Gehorchs oder der Pachtzahlung des Pächters übernehmen. 561.

— sobald die Pachtstelle mit einem größern angrenzenden Grundstücke in einherrigen Besitz gelangt, so darf sie nie wieder eine abgesonderte Landstelle werden. 563.

Lostreiber welche nur Miteinwohner sind und Land bearbeiten, können das Land mit Zustimmung der Gutsverwaltung erhalten, müssen aber Arbeitstage leisten oder Pacht zahlen. 564, 565, 566.

- die kein eigenes Vieh besitzen, ist jede Landnutzung untersagt. 567.
- bei solchen, die ein Handwerk oder Gewerbe zu besitzen vorgeben, ist zu untersuchen ob sie dessen kundig sind. 568. 570.
- müssen, um auf Gewerbe oder Handwerk in der Gemeinde bleiben zu können mit einem Handwerkschein versehen sein. 569.
- nur die mit Handwerkscheinen versehenen dürfen als Handwerker in der Gemeinde leben. 570.
- welche sich als Knechte ernähren können und wollen, aber nicht den nöthigen Unterhalt finden, hat das Gemeindegericht in Dienst zu verdingen. 571.
- die Gemeinde empfängt dessen Lohn und Erwerb, und sorgt dagegen für dessen Angehörige und Kinder. 672.
- wie selbige von der Gemeindeverwaltung verwandt werden dürfen. 575.
- aus ihnen ist bei einer Rekrutirung eine besondere Classe zu bilden. 576.
- für welche kein Erwerb gefunden werden kann, sind zur Disposition der Krone zu stellen. 577, 578.
- zu deren Uebersiedelung sind vom Civil-Gouverneur alle Gutsbesitzer und Gemeinden zur Anzeige aufzufordern, wo Mangel an arbeitsfähigen Subjecten ist. 579.
- darauf, daß sie nicht in einer Gemeinde von Neuem entstehen, ist genau zu wachen. 682.
- zu diesem Behuf haben die Polizeibehörden auf Befolgung der die Benutzung der Buschländereien betreffenden Gesetze zu wachen. 683.
- wer sich als solcher niederläßt, wird entfernt und als Heruntreiber behandelt; der Grundinhaber aber hat der Gemeinde jeden Nachtheil zu ersetzen. 684.
- s. Kirchspielsrichter. 689.
- Verpflichtung des Gemeindegerichts in Betreff derselben. 604.
- die Befolgung der Bestimmungen über dieselben hat die Gutsverwaltung zu überwachen. 630.

Lostreiberwesen 551 ff.

Lügenhafte Gerüchte s. Verbreiter und Verfasser. 1034.

Lüderlichkeit der Weibspersonen ist zu bestrafen. 1101.

### VI.

Mädchen werden mit 17 Jahren mündig und treten mit dem 21. in die Disposition des Vermögens. 953.

Magazin 429 ff.

- muß 1 Tschetwert Roggen und  $\frac{2}{3}$  Tschetwert Sommerkorn für jede männliche Seele enthalten. 434, 437, 446.
- aus demselben ist für Hofesleute nichts zu verabsolgen. 435.

- Magazin in dasselbe kann bei Mizernten statt Roggen Sommerkorn und umgekehrt eingelegt werden. 436.
- dessen Verwaltung hat die Gutsverwaltung zu überwachen. 629.
  - s. Kirchspielsrichter. 680.
  - wo dasselbe nicht vollständig ist, da werden die jährlichen Beiträge so lange fortgesetzt, bis es vollständig ist. 437, 510.
  - dieser Beitrag besteht in  $\frac{1}{2}$  Tschetwert Roggen und 1 Garniß Sommerkorn von jeder männlichen Seele und wird nach der Größe der Gefinde repartirt. 438, 509, 511.
  - s. Bath.
  - der durch Zuwachs oder Abgang der Gemeindeglieder entstandene Ausfall oder Ueberschuß wird im folgenden Jahre in Anrechnung gebracht. 446.
  - für dessen Vollständigkeit haftet die Gemeinde solidarisch. 447.
  - steht unter der Verwaltung des Gemeindegerechts-Versizers und unter Aufsicht der Gemeindevorsteher. 448, 449.
  - den einen Schlüssel zu solchem hat der Gemeindegerechts-Vorsteher, den andern ein Gemeindevorsteher und den dritten die Gutsverwaltung. 450.
  - für unerlaubte Ausgaben sind die Gemeindegerechts-Vorsteher und die Gemeindevorsteher verantwortlich. 455.
  - Ausgabe und Empfang sind in das Magazinbuch einzutragen, welches der Gemeindegerechts-Vorsteher führt. 456.
  - die Verwaltung hat im Fall der Schuld an einem Ausfall selbigen zu ersetzen; sonst hat die Gemeinde den Ausfall zu decken. 462.
  - auf Vorschüsse aus selbigem hat nur das wahrhaft hilfsbedürftige Gemeindeglied Anspruch. 465, 466.
  - was in dasselbe solidarisch zu leisten ist, muß vor der laufenden Magazinschuld berichtigt werden. 463.
  - aus selbigem wird das älteste Korn zuerst ausgereicht. 467.
  - das auszutauschende Getreide wird unter sichern Wirthen mit der Verpflichtung der Wiedererstattung im Herbst vertheilt. 468.
  - aus selbigem darf ohne Erlaubniß des Civilgouverneurs kein Vorschuß verabsolgt werden. 469.
  - um den Bedarf der Gemeinde zu ermitteln, haben alle Pächter vor dem Gemeindegerechte und der Gutsverwaltung sich zu erklären, wieviel sie für das nächste Jahr bedürfen. 472.
  - im Fall, daß ein Pächter mehr verlangt, werden seine Felder taxirt. 474.
  - ein größerer Vorschuß als nach der Erklärung darf nicht bewilligt werden. 473.
  - Pächter, welche mehr als für die Hälfte des nächsten Jahres das Magazin in Anspruch nehmen, werden für die Dauer des nächsten Jahres unter Curatel gesetzt. 475.
  - Grundeigenthümern ist nur in besonderer Veranlassung Vorschuß zu bewilligen. 477.

Magazin aus demselben den Armen und Unmündigen gereichte Unterstützungen werden im Herbst ohne Bath ersetzt. 478.

— nicht mehr als die Hälfte des Bestandes darf als Vorschuß ausgereicht werden. 479.

— muß auch die andere Hälfte angegriffen werden, so ist die Erlaubniß des Civilgouverneurs nachzusuchen 480.

— um solche Erlaubniß ist auch dann nachzusuchen, wenn wegen Mißwachses die Bath erlassen werden soll. 481.

— wird jährlich durch den Gemeindegerechtsvorstzer und die Magazinaufseher übermessen und von der Gutsverwaltung revidirt. 482.

— nach der Uebermessung und Revision berichtet das Gemeindegerecht darüber dem Kirchspielsrichter. 483.

— gleicher Bericht ergeht nach Einsammlung der Vorschüsse, Bath und Beiträge. 484.

— wird einmal im Jahre vom Kirchspielsrichter revidirt 485.

— bei ermittelten Defecten ordnet der Kirchspielsrichter Bestrafung und Ersatzleistung, auch Suspension der Verwaltung an. 489.

— außerordentliche Revisionen anzuordnen ist der Gouvernements-Obriegkeit vorbehalten. 491.

— auf gehörige Verwaltung desselben hat die Gutsverwaltung zu sehen, namentlich auf richtige Ausgabe und Empfang des Magazinorns. 492, 494.

— dessen Ausstände sind unter allen Umständen mit aller Strenge heizutreiben. 501.

— eine Schuld an dasselbe kann nicht von einem Pächter auf den andern übertragen und vom Pächtnachfolger nicht stillschweigend übernommen werden. 503.

Magazinausfall ist von der Verwaltung resp. zu ersetzen oder zu reparirtren. 462.

Magazinausstände sind mit aller Strenge heizutreiben. 501.

Magazinbestand, die Hälfte desselben muß stets vorhanden sein. 479.

— Ausnahmen davon sind vom Civilgouverneur zu gestatten. 480.

Magazinbeiträge werden vom Gemeindegerecht reparirt. 438.

Magazindefecte sind wieder herzustellen. 502.

Magazingebäude, eine jede Gemeinde muß ein besonderes haben, resp. erbauen. 430, 431.

— wie es beschaffen sein muß. 432, 433.

Magazinorn wird nur von den Gemeindevorstehern empfangen und ausgegeben. 451—454.

— altes ist gegen neues auszutauschen. 468.

Magazinschuld ist, wenn nicht Mißwachs, Hagelschlag zc. zc. die Einzahlung unmöglich macht, executivisch heizutreiben. 461.

— ist als persönliche Schuld anzusehen. 503.

— ist vom neu eintretenden Pächter, wenn er solche übernimmt, sofort zu liquidiren, falls er nicht genügende Sicherheit bestellt. 504.

— ist entweder exigibel oder nicht exigibel. 505, 506.

— ist exigibel, wenn der Schuldner sie aus Saunseligkeit unberichtigt ließ, die Eintreibung jedoch möglich ist. 507.

- Magazinschuld, nichtexigibele, ist in den Rechnungen zu streichen; der Ausfall wird durch Ueberschüsse oder jährliche Beiträge ausgeglichen. 508.
- die Einzahlung zur Deckung der nichtexigibeln Schuld wird so lange fortgesetzt, bis der Magazinbestand vollständig ist. 510.
  - bei dieser Einzahlung hat das Gemeindegericht nach aller Strenge zu verfahren; der Ausfall ist jährlich von der Gemeinde zu decken. 511.
  - sind zu solchem noch quotative Beiträge erforderlich, so hat die Gutsverwaltung den neuen Pächter davon in Kenntniß zu setzen. 512.
  - exigibele sind entweder unaufhältlich beizutreiben oder Execution oder Concurrs zu veranstalten. 507, 513—515.
  - exigibele, die weder durch Execution noch Concurrs gedeckt werden können, werden durch besondere Beiträge der Gemeinde gedeckt. 516.
  - vor dessen gänzlicher Berichtigung darf Niemand das Gesinde oder die Gemeinde verlassen. 519, 520.
  - wenn die Gutsverwaltung einem solchen das Gesinde kündigt, so tritt Concurrs oder Abarbeitung ein. 521.
  - muß, wenn die Gutsverwaltung für selbige Bürgschaft leistet, zum nächsten Georgentage getilgt sein. 522.
  - wenn wegen solcher Execution verhängt wird, so kann der Schuldner die Executions-Objecte bezeichnen, wobei das Gesindesinventarium möglichst verschont wird. 523.
- Magazinverwaltung besteht aus dem Gemeindegerichts-Vorsitzer und den Gemeindevorstehern. 448.
- hat die bei Mißernten eingetragenen Getreidegattungen auszutauschen. 436.
- Magazinvorschüsse werden nur an wahrhaft Hilfsbedürftige gemacht. 465, 466.
- dazu wird das älteste Korn zuerst benutzt. 467.
  - finden nur mit Erlaubniß des Civilgouverneurs statt. 469, 470.
  - deren Betrag wird vom Gemeindegerichte bestimmt. 471—473.
- Magistrat, Rigascher, bei demselben befindet sich ein Bauer-Departement. 763.
- Majoratsgüter, Ablösung und Conversion der Frohne auf denselben. 17, 22.
- s. Geldpachtvertrag. 90 Anmerkung.
- Majorene, haben ihre Vormünder da zu belangen, wo die Verwaltung geführt worden. 822, 937.
- Markt s. Maß und Gewicht. 1084.
- Markthandel überwacht die Gutspolizei. 1084.
- Martini s. Auswanderung. 244. s. Umschreibung. 270.
- Maß und Gewicht wer falsches gebraucht, ist zu bestrafen. 1083, 1084.
- s. Gutsverwaltung. 631.
- Materialien s. Bauten. 550. s. Gebäude. 547.
- Meinung s. abweichende Meinung.
- Meist bot auf ein der Rentenbank versallenes Grundstück ist nicht auf die Kapitalsumme, sondern den jährlichen Betrag der Rente zu verlaublichen. Beilage B. § 48.

Meistbot, ergiebt derselbe mehr, als die der Rentenbank und für das unkündbare Kapital zu zahlende Rente, so wird der Ueberschuß zur Masse geschlagen. Beilage B. § 48.

— s. Tilgungsfond. Beilage B. § 49.

Melioration, wie es mit derselben zu halten ist. 116.

— ist ein Pachtcontract festzusetzen. 136.

— Art und Maß der Vergütung ist der freien Vereinbarung der Contrahenten überlassen. 137, 138.

— was dafür gilt. 139.

— s. Pachtcontract. 200.

Messung und Bodentaxation. s. Wachsenbuch. 118.

Militairs, von solchen dürfen nicht Kronsfachen gekauft werden. 1081.

Minderjährige, ihnen darf nicht creditirt oder von ihnen etwas gekauft werden. 1080.

— s. Gerichtsstand. 822.

Mißerndten berechtigten statt Roggen Sommerforn und umgekehrt ins Magazin einzutragen. 436.

Mobiliarvermögen wird bei ausgebrochenen Concurseu sofort versteigert. 891.

Montirungsstücke dürfen nicht von Soldaten gekauft werden. 1081.

Mortification eines Rentenbrieß kann von der Bank selbst veranstaltet werden. Beilage B. § 24.

Mortuarium, der Vorbehalt eines solchen beim Verkauf eines Grundstücks ist verboten. 54.

Mündig wird der Bauer mit dem 17. Jahre und kann er mit dem 21. über sein Vermögen disponiren. 953.

— kann binnen Jahr und 6 Wochen nach erlangter Volljährigkeit sein Recht gegen Verjährung geltend machen. 977.

— hat den Vormund binnen Jahr und 6 Wochen zu belangen. 937.

## N.

Nachlaß ist vom Gemeindegerecht sofort zu inventiren, wenn der Verstorbene unmündige Kinder hinterläßt. 957.

— s. Vormünder. 960.

— der in Vieh und Pferden oder andern vergänglichen Dingen besteht, wird verkauft, wenn die Erben noch nicht 15 Jahr alt sind. 961.

— wird nach Abzug der Schulden und des zum Unterhalt und zur Erziehung Nöthigen auf Renten gethan; falls er aber unbedeutend ist, in der Gebietslade afferwirt. 962.

— wer solchen ohne gerichtliche Genehmigung als Erbe antritt, muß für die Schulden des Erblassers und sonstige Ansprüche an ihn aufkommen; davon ist fremdes Eigenthum und das Inventarium zu separiren. 983.

— kann erst nach Berichtigung aller Schulden unter die Erben vertheilt werden. 984.

Nachlaß wird von der nachgelassenen Wittwe mit Beirath bis zur Mündigkeit des Sohnes oder Beirath einer Tochter verwaltet. 985.

- wird mit Hinzurechnung dessen, was früher ausgestattete Kinder bereits erhalten haben, unter diese und die Mutter zu gleichen Theilen vertheilt. 985—988, 992.
- aus selbigem gebührt der kinderlosen Wittwe außer ihrem Eingebachten die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens, wenn sie mit Stiefkindern concurrirt. 989.
- wird von vor der ersten Ehe geborenen, aber durch solche legitimirten Kindern gleich den übrigen geerbt. 990.
- wird unter Großkindern nach Stämmen, unter Geschwisterkindern nach Köpfen getheilt. 993, 996.
- kinderloser Eheleute. 993—999.
- f. Grundstück. 1000, 1001. f. Gebäude. 1002.
- über welchen Publication zu erlassen ist. 1003, 1004.
- fällt, wenn kein rechtmäßiger Erbe binnen Jahr und 6 Wochen sich meldet, der Gebietslade zu. 1003.
- wird während der Vorladungsfrist durch Curatoren verwaltet. 1004.
- beträgt derselbe mehr als 150 Rubel, so wird das Ableben des Erblassers im Anzeiger bekannt gemacht. 1020.
- kommt auf die Erben entweder nach Verfügung des Verstorbenen oder nach gesetzlicher Bestimmung. 983.

Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. 1060.

Name, wer sich einen falschen giebt, wird dem Gerichte übergeben. 1085.

Naturalleistung f. Frohne.

- kann durch Kauf abgelöst oder in Geldpacht convertirt werden. 11.
- in Geldpacht verwandelte, hebt die seitherigen Leistungen an den Verpächter auf. 14.

Naturalpacht, Entschädigung bei Exmissio des Pächters. 116.

- ist eine solche, wo Pächter für das Pachtstück ein bestimmtes Quantum von Bodenerzeugnissen zu entrichten hat. 179 ff.
- über solche ist Verträge abzuschließen gestattet, doch ist dabei immer der Preis für die Naturalleistung festzusetzen. 180.
- kann bis auf 50 Jahre abgeschlossen werden. 122.
- dabei ist, wenn die Pacht auf länger als 12 Jahre abgeschlossen ist, ein bestimmtes Canon festzustellen, nach welchem nach 12 Jahren die Naturalleistung in Geldzahlung zu verwandeln ist. 181.
- für dieselbe gelten die für alle Pachten festgestellten Bestimmungen. 182.

Neubau f. Gebäude. 547.

Notair des Kirchspielsgerichts wird vom Kreisgericht angestellt. 662.

- dessen Pflichten. 664.
- darf nicht Prediger oder Kirchendiener oder Gemeindegerrichtschreiber sein. 663.

Notair erhält für die Umschreibungslisten Remuneration. 684.  
— verschreibt außerhalb der Sitzung angebrachte Appellationen. 773.  
Nothwehr s. Gewalt. 1047.  
Nullitätsgründe. 765, 770, 800, 884.  
— s. Gemeindegerecht. 770. s. Kirchspielsgericht. 785. s. Kreisgericht. 800.  
Nullitätsbeschwerde beim Senat. 816, 817.  
Rugnießer. s. Servitude. 38, 927, 976.  
Ruhholz. s. Holz.

**O.**

Oberbefehlshaber. s. General-Gouverneur. 816.  
— s. Hofgerichtsdepartement.  
Obereinnehmerstelle. s. Sequester Beilage B. § 46.  
Oberkirchenvorsteher. s. Kreislandtschulbehörde 595. s. Kirchenvorsteher. 18.  
Oberlandtschulbehörde, deren Bestand. 593.  
— deren Competenz. 594.  
— in Betreff der Küsterschule. 600.  
Obersvormundschaftsamt ist das Kreisgericht. 737.  
Obliegenheiten der Bauergemeinde. 395 ff.  
Oeconomische Einrichtungen, welche zum Erhalt des Einrichtungskapitals erforderlich sind. 27—29.  
Oeffentliche Leistungen dürfen nicht im Pachtcontract auferlegt werden. 134.  
— s. Abgaben.  
Oeffentliche Bauten s. Bauten.  
Oertliche Besichtigung s. Besichtigung, locale.  
Okladisten s. Gutsverwaltung. 626.  
Ordinairer Gehorch ist vom 23. April — 29. September zu prästiren. 158.  
Ordnungsgericht erhält von der Gutsverwaltung Berichte über ausgebrochene Vieh- und Pferdeheuchen. 549, 636.  
— über alle außerordentlichen Begebenheiten. 549, 636.  
— erhält Ruhestörer zugesandt. 625.  
— desgleichen Verbrecher. 627, 1031.  
— demselben ist zu übergeben, wer Verordnungen unterschlägt und Unordnung erregt. 1030.  
— wer Geseße verspottet und Unzufriedenheit mit der Regierung erregt. 1031.  
— an dasselbe sind abzusenden, die Tumult erregen. 1033.  
— demselben sind Aufwiegler zu übergeben. 1034.  
— Fälle, welche an dasselbe gelangen. 1035, 1039.

**P.**

Pacht, das Maß derselben bleibt der Vereinbarung des Verpächters und Pächters überlassen. 145.  
— gemischte, kann bis auf 50 Jahre abgeschlossen werden. 122.

Pacht auf zwei Vererbungen. 123—126.

- auf Erben und Erbnehmer, was in Betreff des Inventariums zu beobachten ist. 131.

Pachtcontract auf immerwährende Zeiten unzulässig. 120.

- erbliche die bereits bestehenden verbleiben in Kraft. 121.
- erlischt, wenn ein Inventarium nicht innerhalb gewisser Zeit completirt worden. 132.
- in selbigem dürfen nicht öffentliche Leistungen auferlegt und Rittergutsrechte eingeräumt werden. 134.
- in Betreff der Meliorationen. 138.
- wird nach freiem Uebereinkommen der Contrahenten abgeschlossen. 1, 187.
- muß bei Verpachtung jeder Art abgeschlossen werden; Abmachungen außer dem Contract sind ungiltig. 196.
- muß schriftlich abgefaßt werden. 148.
- wenn er zwischen Gutsherrn und Bauergemeindgliedern zu Stande kommt, muß er ins Corroborationsbuch eingetragen werden. 197.
- zwischen Bauern kann mündlich vor dem Gemeinderichte abgeschlossen werden. 198.
- ist vor Eintragung ins Corroborationsbuch von der Behörde zu beprufen und auf das Vorhandensein der Requisite desselben zu sehen. 199.
- welcher von Gutsarrendatoren abgeschlossen wird. 199 Anmerkung.
- was derselbe enthalten muß. 200.
- welcher nicht alle Bestimmung enthält, begründet kein Klagerecht. 201.
- in selbigem darf die Conventionalpönn für ausbleibende Zahlung oder Leistung nicht die Jahreszinsen der Pacht übersteigen. 202.
- muß auf gedruckte, von der Commission für Bauersachen festgesetzte Contractbogen geschrieben sein. 203.
- simulirter, was als solcher anzusehen ist. 205.
- bei solchem tritt die Strafe des Betruges ein. 205.
- dessen Schuldige verlieren das Recht zu contrahiren. 206.
- bei solchen hat Pächter auch ohne besondere Festsetzung alle öffentlichen Abgaben und Leistungen zu tragen. 207.
- wird nicht durch Besitzveränderung des Gutes einseitig aufgehoben. 208.
- Verpächter hat den Pächter gegen Beeinträchtigung zu schützen. 209.
- kann nur mit Bewilligung des Verpächters ganz oder theilweise einem andern übertragen werden. 210.
- Klagerecht daraus. 211.
- wenn Nichterfüllung desselben zu besorgen oder Pächter das Pachtgut deteriorirt und er keine Caution bestellt hat, so ist auf dessen Aufhebung zu erkennen; hat er Caution geleistet, so ist nach gerichtlicher Untersuchung auf Erfüllung des Contracts und Entschädigung zu erkennen. 214.
- wird derselbe nicht gekündigt, so wird er als stillschweigend verlängert an-

genommen; Klagen über Kündigung sind in 4 Wochen bei Gericht anzubringen. 215.

Pachtcontract s. Frohnpacht, Geldpacht.

Pachten, gemischte, was als solche anzusehen ist. 150, 183 ff.

- deren Abschließen ist solange und soweit, wie das Abschließen von Frohn- und Naturalpachten gestattet. 184.
- unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen für Frohn-, Natural- oder Geldpacht. 185.
- dabei ist die Gesamtleistung nach Geldwerth zu bezeichnen und festzustellen welchen Theil davon Verpächter zu 15 Kop. für den Fußtag und 20 Kop. für den Pferdetag in Frohnleistungen und zwar zu welcher Zeit beanspruchen kann. 186.

Pächter, deren Ermiffion nach Ablauf des Pachtcontracts s. Ermiffion.

- kann für sein Pachtstück weder eine Servitude gewinnen, noch Jemandem einräumen. 38.
- s. Inventarium, eisernes, 132; s. Buschländer, 141 — 146; s. Magazin 472 — 476.
- dessen Verpflichtungen und Berechtigungen ohne Rücksicht auf Contractbestimmungen. 207 ff.
- muß für sich, seine Familie und seine Dienstboten die öffentlichen Abgaben zahlen. 207.
- kann die Pacht nicht ohne Bewilligung einem Andern übertragen. 195, 210.
- wird durch Execution zur Erfüllung übernommener Leistungen angehalten, wogegen ihm der Regreß wider den Verpächter offen steht, wenn dieser den Vertrag nicht erfüllt. 213.
- darf seine Effecten nicht vor Erfüllung aller Obliegenheiten wegbringen. 216.
- muß seine Rückstände auch nach Ablauf des Pachtcontracts mit Renten bezahlen wozu er coercirt werden kann. 217.
- kann die Abgabe der Pachtstelle verweigern, wenn er unangestrittene oder gerichtlich anerkannte Forderungen an Verpächter hat. 218.
- darf das Gefüde nicht eher verlassen, als bis er seine ganze Magazinschuld getilgt oder sichergestellt hat. 519.
- dem gekündigt worden und der weder die Magazinschuld zu tilgen, noch genügende Bürgschaft zu stellen im Stande ist, hat entweder den Concurß sich gefallen zu lassen oder die Schuld abzarbeiten. 521.
- sämmtliche leisten Beihilfe zum Aufbau niedergebrannter Häuser; Grundeigenthümer sind davon ausgeschlossen. 547, 548.
- oder Grundeigenthümer übernimmt die Verantwortung für gehörige Bewirthschaftung der Landstelle seines Kostreibers. 565.
- kann nach solcher Uebernahme dem Kostreiber die Wohnung nicht entziehen. 566.

Pächter schlechter. *s.* Curatoren. 969—973.

Pachtgut, das keine Rittergutsrechte hat, ist zum Verkauf eines Theils seiner Grundrente befähigt und kann entsprechende Rentenbriefe erhalten, sobald die Verwandlung des Pachtcontracts in einen Kaufcontract documentirt ist. Beilage E. § 4.

Pachtleistung, das Maß derselben ist dem freien Uebereinkommen der Contractanten überlassen. 1.

Pachtstellen, welche nach Promulgation der Agrar- und Bauer-Verordnung fundirt worden, dürfen nicht in Frohnpacht vergeben werden. 153.

— desgleichen Pachtstellen, welche 10 Jahre in Geldpacht gewesen. 154.

— Theile derselben können nur mit Bewilligung des Gutsbesizers weiter vergeben werden. 210.

— *s.* Kostreiber. 563. *s.* Concur. 890.

— kleine der Kostreiber sind wo möglich mit dem angrenzenden Grundstücke zu vereinigen. 562, 563.

— Abgabe derselben. IX.

Pachtstück Ablösung und Conversion der Frohne auf demselben. 17, 18, 19.

Pachtzins, rückständiger, darf den Jahresbetrag nicht übersteigen; der Mehrbetrag gilt als ein dem Pächter und nicht dem Pachtgut gewahrter Credit. 191.

Parcellen innerhalb des Gehorchtslandes, welche nicht im Wackentuch veranschlagt worden, bleiben Hofesland. 7.

Parcelliren eines Rittergutes kann nur bis auf ein bestimmtes Minimum geschehen. VIII.

— eines Grundstücks darf nicht unter  $\frac{1}{8}$  Haken stattfinden, ausgenommen zur Errichtung städtischer Wohnhäuser. 114.

Parochialschule, lutherische und orthodoxe. 591, 592.

Parochialschein ist auszunehmen, wenn mit dem Uebertritt in eine andere Gemeinde ein Wechsel der Kirchengemeinde verbunden ist. 273.

Parten *s.* Gemeindegerecht. 769, 772.

— können ihren Rechtsstreit durch Schiedsrichter entscheiden lassen. 823.

— dürfen die Beweisartikel und Fragestücke dictiren. 857.

— können Zeugen den Eid erlassen. 860.

— erfahren die Zeugenaussagen erst zur Schlusserklärung. 868.

— können bei Localbestätigungen ihre Bemerkungen zu Protocoll bringen lassen. 871.

— *s.* Appellation. 787. *s.* Revision. 807.

— deren Ausbleiben. 824.

Pässe, deren Ausreichung kann vom Gemeindegerrichte aus gewissen Gründen verweigert werden. 359.

— über die ausgereichten führt das Gemeindegerricht Verzeichnisse. 363.

— wer falsche sich zueignet, wird bestraft. 1085.

Pfahgelder (Dienstbotensteuer), deren Betrag, wer selbige zu erlegen hat und wer davon befreit ist. 358.

- Paßgelder** wie dieselben verwandt werden können. 366.  
— s. Kirchspielsrichter. 680.
- Paßlose**, das Gemeindegericht hat darauf zu sehen, daß solche nicht gehehrt werden. 604.  
— s. Gutsverwaltung 632, 634. s. Rekrutirung. 422.  
— und mit abgelaufenen Pässen Versehene sind zu bestrafen. 1038.
- Paßsteuerkasse**, deren Verwaltung hat die Gutsverwaltung zu überwachen. 630.
- Paßverweigerung**, über selbige kann beim Kirchspielsgericht geklagt werden. 359 Anmerkung, 362.
- Pastor** s. Schulverwaltung. 596. s. Schule. 597.
- Pastorate**. s. Frohne. 17. s. Kirchenvorsteher. 18. s. Prediger. 19. s. Geldpacht. 90 Anmerkung.
- Patrimonialgebiet** der Stadt Riga. 649 Anmerkung.
- Pfand**, verfallenes, ist nicht des Gläubigers Eigenthum, sondern wird gerichtlich verkauft. 121.  
— s. Anzeiger. 746.  
— dessen Eigenthümer sich nicht meldet wird vom Kirchspielsgericht verkauft. 1068.
- Pfandbriefschuld**, ein verkauftes bäuerliches Grundstück kann für dieselbe einstreifen verhaftet bleiben. 62.  
— soll vor Berichtigung oder Sicherstellung derselben den Kauf eines bäuerlichen Grundstücks nicht corroborirt werden, so muß der Contract bei der Oberdirection des Creditvereins vorgelegt werden. 68.
- Pfänder** darf das gepfändete Vieh oder Pferd nicht zu seinem Nutzen bringen. 1066.  
— soll den Gepfändeten, falls dieser aber unbekannt ist, das Gemeindegericht von der Pfändung benachrichtigen. 1068.
- Pfandgeld** für gepfändetes Vieh zc. 1064, 1065.
- Pfandgut**, auf solchem kann der Pfandhalter einzelne Grundstücke nur mit Einwilligung des Eigenthümers verkaufen. 80.  
— s. Frohn-Conversion. 90.
- Pfändung** von Vieh findet statt, wenn selbiges auf fremde Felder, Heuschläge zc. gelassen wird. 1064.  
— das dabei Abgenommene muß eingelöst werden; in Ermangelung gültlichen Vergleichs findet gerichtliche Schätzung des Schadens statt. 1064.  
— was dabei für den Unterhalt des gepfändeten Viehs zu zahlen ist. 1066.  
— findet auch statt, wenn Jemand eine Feldspforte offen gelassen. 1067.
- Pferdearbeitstage**, ordinaire, können zur Holzansuhr verwandt werden. 172.
- Pferdesuche**, was dabei zu beobachten ist. 549.
- Pflichttheil** kann den Descendenten und Ascendenten nicht entzogen werden, und besteht im 4. Theil des Vermögens und außerdem soviel, als zur Erziehung vorhandener Unmündiger erforderlich ist. 143, 144, 1006, 1007.  
— kann da entzogen werden, wo die gemeinen Rechte es gestatten. 1010.

- Pflichttheil kann entzogen werden, wenn die Erben sich des Erblassers in Noth und Armuth nicht angenommen haben. 1011.
- Pforte auf Feldern, Wiesen &c. &c. muß geschlossen werden. 1067.
- Plakatpässe sind nicht erforderlich bis zur Entfernung von 30 Werst von der Grenze. 360.
- können auf 3 Jahre, für Leute der 1. Rekrutenklasse auf 1 Jahr ertheilt werden. 361.
- Polizei wird vom Gemeindeggerichte, der Gutsverwaltung und dem Kirchspielsrichter geübt. 601.
- verhindert widergesetzliches Zusammenlaufen der Gemeindeglieder. 1033.
  - soll über den Unfug der Gaufler, Wahrsager, Schatzgräber und Sectenstifter wachen. 1044, 1045.
- Polizeivergehen bestraft das Gemeindeggerichte an der Gerichtsstätte. 611.
- öffentliche. 1030 ff.
- Poschlin. s. Bauern. 238.
- Postirungen. s. Bauten, öffentliche. 550.
- Postknecht bleibt Mitglied seiner Gemeinde. 285.
- Prediger, wenn derselbe dem Frohnablösungs- oder Conversionsvertrage auf dem Pastorate seine Zustimmung versagt, so kann solcher nur dann abgeschlossen werden, wenn der Convent ihm einen Durchschnittsertrag garantirt. 19.
- Privatpolizeivergehen. 1047 ff.
- Proceß, dabei werden keine Sachwalter, noch Schriftwechsel zugelassen. 765.
- Proceßordnung überhaupt. 765.
- beim Gemeindeggerichte. 766 ff.
  - beim Kirchspielsgerichte. 777 ff.
  - beim Kreisgerichte. 797 ff.
  - beim Hofgerichts-Departement. 813 ff.
  - beim General-Gouverneur. 818.
- Proclam über den Verkauf eines Grundstücks im Concurse. 893, 897.
- der Kaufcontracte über bäuerliche Grundstücke mit dreimonatlicher peremptorischer Frist. 63.
- Proclamation des Concurse. 889.
- Procurèur, dessen unmittelbare Aufsicht bezieht sich nur auf das Hofgerichts-Departement. 747.
- Protocoll des Gemeindeggerichts wird in ein gebundenes Buch verzeichnet. 710.
- des Kirchspielsrichters. 695.
  - muß die Präsenz der Parten bei Bekanntmachung des Urtheils enthalten. 880.
- Provinzial-Consistorium ernennt die geistlichen Schulrevidenten. 595.
- wirkt bei der Küsterschule mit. 600.
- Provocation kann erfolgen, wenn Jemand erfährt, daß ein Anderer sich bemüht, Ansprüche an ihn zu haben oder ihm etwas Schimpfliches nachgeredet, oder wenn Jemand befürchtet, durch Verzögerung der Klage seine Einreden und Beweise zu verlieren. 929, 930.

Provocation auf Verwandlung der Frohne in Geldzahlung muß bis zum 25. Juli verlaublich werden. 161.

Prügelei ist zu bestrafen. 1098.

Publication eines Urtheils s. Entscheidung. 880.

— im Concurse. 889.

Publike Güter s. Bauerverordnung. II.

— auf selbigen hat der Domainenhof dieselben Rechte, wie der Gutsbesitzer auf seinem Privatgute; die Ausübung dieser Rechte kann er beliebig übertragen. II.

## R.

Rath, Rigascher, bei demselben befindet sich ein Bauer-Departement. 763.

Reallasten, die auf dem mit Hofesland vereinigten Bauerlande ruhen. 9.

— des Gehorchslandes für die Kirche haben aufzuhören. 588.

— des Bauerlandes trägt der Pächter oder Grundeigenthümer, resp. der Gutsbesitzer. 411, 412.

Rechnungsablage des Sequestors geschieht bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres an den Gutsbesitzer. Beilage B. § 44.

— über selbige hat der Gutsbesitzer zu berichten, wenn auch die Rentenbank interessiert ist. Beilage B. § 45.

Rechte und Verpflichtungen, die einem Rittergute adhäriren, dürfen beim Verkauf einzelner Grundstücke nicht übertragen werden, wenn dieses nicht als Rittergut constituiert wird. 52, 220.

— vorbehaltene beim Verkauf eines Grundstücks müssen im Kaufcontract bezeichnet und das Aequivalent dafür namhaft gemacht sein. 53.

— deren Vorbehalt ist ungiltig, wenn das Aequivalent nicht namhaft gemacht worden. 54.

— nutzbare s. Execution. 919.

Rechtsstreit kann Schiedsrichtern übertragen werden, s. Partien. 823,

— dessen Fortsetzung durch Erben, s. Erben. 832.

— unrechtmäßiger, s. Kosten. 885, 886.

Recognition hat die Geltung des Rentenbriefs. Beilage B. § 21.

Reeschen, welche Arbeiten in solchen vollführt werden dürfen. 158.

Reeschen-Arbeiten: deren Betrag ist vom Geseß festgestellt, und dürfen selbige nur da stattfinden, wo sie contractlich stipuliert sind. 167, 168.

— den Maßstab derselben giebt die Anzahl der vom Pächter zu leistenden ordinären Gehorchstage und sind sie im bestimmten Maße zu fordern. 168.

— zu solchen muß sich der Wirth mit seinem ganzen Arbeitspersonal einfinden; es darf aber während der Dauer vom Pächter keine weitere Hilfsarbeit gefordert werden. 169.

— wenn Pächter eine solche vollendet hat, so darf er nicht vor 3 Tagen zu einer andern Reeschenarbeit verpflichtet werden. 170.

— deren Veranschlagung und Berechnung. 171.

- Rechnen-Arbeit s. Arbeiten. 174.
- Regeln zur Taxation der Meliorationen hat die Commission für Bauersachen zu entwerfen. 117.
- Regierung, wer Unzufriedenheit gegen dieselbe zu erregen sucht, wird dem Ordnungsgerichte überliefert. 1031.
- Register über die Armen in der Gemeinde. 537, 538.
- Reglement s. Bauer-Rentenbank. Beilage B. § 76, 90.
- Reichsgesetze s. Landesgesetze. 938.
- Reichszeitungen s. Erben, unbekannte. 1003.
- Reinigungseid, s. Eid. 873.
- Reiten und Fahren, schnelles, untersagt. 1058.
- Rekruten, wieviel zu stellen sind, berechnet das Landraths-Collegium. 413.
- losgekauft sind bis zur nächsten Revision von der Paßsteuer befreit. 358.
  - wegen Vergehen abgegebene sind ihrer Gemeinde zu gut zu rechnen. 423.
  - werden vom Gemeindeggerichte der Rekruten-Commission vorgestellt. 424.
  - welche nicht angenommen werden, sind durch neue zu ersetzen. 425.
  - welche zu einer andern Gemeinde sich entfernt haben, müssen ausgeliefert werden. 426.
  - werden von ihren Eltern ausgestattet oder erhalten vor der Abgabe von den Miterben ihren Antheil; nach der Erbtheilung zurückkehrende haben keinen Antheil daran. 427.
  - nicht confirmirte werden vom Empfangs-Commando dem Stadtprediger zur Lehre und Confirmation übergeben. 428.
  - Postreiber bilden eine besondere Klasse. 576.
- Rekrutenloosung wird vom Kirchspielsrichter besorgt. 682.
- Rekrutenpflichtigkeit für Rechnung der neuen Gemeinde tritt für den Umgeschriebenen mit dem Tage der geschenehen Umschreibung (den 29. Sep.) ein. 279.
- Rekrutenweiber haben das Recht in ihrer Gemeinde zu bleiben, und hat diese ihnen und ihren unmündigen Kindern jede Hilfe zu gewähren. 421.
- wegen deren Scheidung ist im Kirchengesetz Bestimmung getroffen. 428.
- Rekrutirung, bei derselben werden die Nichtrekrutenpflichtigen nicht in die Seelenzahl eingerechnet, jedoch contribuiren auch diese zur Ausstattung der Rekruten. 414.
- deren Ausrechnung wird vom Landraths-Collegio dem Domainenhofe zur Durchsicht und der Gouvernements-Regierung zur Bekanntmachung zugestellt. 415.
  - geschieht durch das Gemeindeggerichte. 416.
  - des Rekruten unmündige Familie ist von der Gemeinde zu versorgen. 420.
  - wer sich derselben entzieht, ist bei dessen Ergreifung auf Anrechnung abzugeben. 422.
- Religion, wer Streitigkeiten darüber an öffentlichen Orten anfängt, wird bestraft. 1042.

Religion wer neue Secten zu stiften sucht, wird dem Ordnungsgerichte übergeben. 1045.

Renten der Bauerrentenbank sind nicht vom Gemeindegerichte einzusammeln. 410.  
Rentenbank. Beilage B.

Rentenbriefe. s. Rentenbank. Beilage B. § 3. s. Pachtgut. Beilage B. § 4.  
s. Kaufcontract. Beilage B. § 6.

— lautet nur auf Rentenzahlung, doch ist der zu 4% zu verrentende Kapitalwerth benannt. Beilage B. § 18.

— werden auf verschiedene Rentensummen ausgefertigt und mit Coupons versehen. Beilage B. § 19.

— haben fortlaufende Nummern und sind von gleichen Vorrechten. Beil. B § 20.

— können vom Inhaber in beliebiger Anzahl gegen eine entsprechende Recognition in der Bank deponirt werden. Beilage B. § 21.

— deren Anfertigung kann gleich nach abgeschlossenem Kauf und corroborirtem Contract bewilligt werden. Beilage B. § 22.

— deren Inhaber kann sie in der Bank auf seinen Namen verschreiben lassen. Beilage B. § 23.

— für einen verlorenen kann der Inhaber nach geschעהener Mortification sich einen neuen anfertigen lassen. Beilage B. § 24.

— werden beim Kreisgericht kostenfrei ingrossirt. ibid § 26.

— werden, wenn das Kaufstück zu einem mit Privathypothek belasteten Gut gehört, nach Befriedigung des Creditsystems ausgehändigt. Beilage B. § 27.

— wenn selbige und die Baarzahlung den festgesetzten Betrag übersteigen, so ist der erforderliche Beweis zu führen. Beilage B. § 28.

— werden bis zur erfolgten Bezahlung auf dem Gute ruhender unablösslicher Kapitale einbehalten. Beilage B. § 29.

— deren Aushändigung kann nicht eher erfolgen, als bis die Vorschriften hinsichtlich des Corroborationswesens erfüllt worden. Beilage B. § 30.

— s. Tilgungsfond. Beilage B. § 52.

— deren Inhaber erhalten ihre fälligen Zinsen aus der Bankverwaltung. Beilage B. § 59.

— gegen Einlieferung des fälligen Coupons halbjährlich postnumerando. ibid. § 60.

— werden erst ein halbes Jahr nach deren Ausfertigung zinsentragend. ibid. § 61.

— können den durch Tilgungsfond und Abzahlung befreiten Grundstücken wiederum ertheilt werden. ibid. § 65.

— werden auf ohne Hilfe der Rentenbank gekauften Grundstücken nur bis zum Betrage von 50% des Kaufpreises ertheilt. ibid. § 66.

— werden von Zeit zu Zeit eingelöst. Beilage B. § 68.

— die zu kündigenden werden durch Ausloosung ermittelt; deren Zahl wird ein Jahr zuvor bestimmt. Beilage B. § 69.

— deren Ausloosung. ibid. § 70.

— können der Ausloosung entzogen werden. Beilage B. § 71.

- Rentenbriefe können nicht auf länger als 30 Jahre der Ausloosung entzogen werden, *ibid.* § 72.
- werden von der Krone als Saloggen nach ihrem Kapital = Nennwerth, bei andern Geschäften nach dem Course angenommen. *Beilage B.* § 74.
  - werden von den Reichscreditanstalten zum Course von 85 pro 100 eingewechselt. *Beilage B.* § 81.
  - deren Renten haben gleiche Rechte hinsichtlich der Verpflichtung des Hauptgutes zum Rückkauf des von ihm verkauften Grundstücks im Fall ausbleibender Rentenzahlung. *Beilage B.* § 86.
  - deren Inhaber erhalten die ihnen zustehende Zahlung aus der Bank = Verwaltung und können in keinen Concurss verwickelt werden. *Beilage B.* § 88.
- Rentenbriesschuld, deren Tilgung. *Beilage B.* § 63, 64.
- *s.* Gutsbesitzer. *Beilage B.* § 39, 41.
  - *s.* Rentenschulden. *Beilage B.* § 53. *s.* Kapitalabtrag. *Beilage B.* § 54.
- Rentenbank = Reglement. *Beilage B.* § 76, 90.
- Renten = Ginnehmerstellen. *s.* Käufer. *Beilage B.* § 31.
- Rentenschuldner, insolventer, dessen geleistete Abzahlungen werden beim öffentlichen Verkauf in Rechnung gestellt und der Ueberschuß entweder zurückgezahlt oder zur Concurssmasse geschlagen. *Beilage B.* § 42.
- *s.* Concurss. *Beilage B.* § 50. Tilgungsfond. *Beilage B.* § 51.
  - demselben ist es unbenommen, bei Einzahlung seiner Rentenschuld diese theilweise oder ganz zu tilgen. *Beilage B.* § 53.
  - *s.* Kapitalabtrag. *Beilage B.* § 54—56.
  - ist jeder Verpflichtung überhoben, sobald er durch den Tilgungsfond oder Abzahlung seine ganze Rentenschuld getilgt hat. *Beilage B.* § 64.
- Rentenzahlung, wie solche Seitens des Käufers geschieht. *Beilage B.* § 32.
- geschieht an die örtliche Ginnehmerstelle. *ibid.* § 33.
  - bleibt die terminliche aus, so wird der Rückstand mittelst Sequestration des betreffenden Grundstücks oder auf dem Wege des Concursses herbeigeschafft. *Beilage B.* § 34, 35.
  - bleibt sie aus, so wird der Besitzer des Gutes sofort benachrichtigt. *ibid.* § 36.
  - betrifft die rückständige nur die unkündbare Rente, so kann der Gutsbesitzer Frist gewähren oder auf Sequestration, Meistbotstellung oder Concurss antworten. *Beilage B.* § 37.
  - betrifft die rückständige auch die übrige Rentenschuld, so hat die Rentenbank bei eigener Gefahr sogleich Sequestration, Meistbotstellung und Concurss erfolgen zu lassen. *Beilage B.* § 38—40, 42, 48.
- Repartition der Abgaben, bei solcher sind die Gemeindeglieder und Gemeindevorsteher theilhaftig. § 400, 401.
- der Gemeindebeiträge. 408, 409.
  - der Magazinbeiträge. 438.
  - der Abgaben. *s.* Kirchspielsrichter. 687.

- Repartition der Kirchspielsgerichtsgehaltsbeiträge s. Kirchspielsrichter. 688.
- Requisitionen der Behörden sind kostenfrei zu erfüllen. 866.
- der Bauerrentenbank. Beilage B. § 79.
- Rettung aus Gefahren, wer solche unterläßt, dessen Lieblosigkeit soll bekannt gemacht und er nach Umständen bestraft werden. 1053.
- Revidenten s. Kreis Schulbehörde. 595.
- Revision der Seelen s. Kirchspielsrichter. 686.
- der Gebietslade. 533, 534.
  - s. Kirchspielsgericht. 714.
  - s. Kreisgericht. 738, 745, 801, 803.
  - über abgeschlagene muß in 4 Wochen beim Hofgericht Beschwerde angebracht werden und ist in 8 Tagen dem Kreisgerichte Anzeige zu machen. 804, 806.
  - deren Formalien hat das Kreisgericht den Parteien bekannt zu machen. 807.
  - des Magazins. 482, 485, 491.
  - im Concurssproceß. 908, 914.
  - in Erbschaftsachen. 934.
- Revisionsgesuch, die Anbringung desselben hält die Erfüllung des Urtheils auf. 805.
- Revisionsschilling besteht in 2 Rbl. S. und fällt, wenn Impetrant durchweg sachfällig wird, an die Gebietslade. 801.
- kann erlassen werden. 802.
- Richter giebt seine abweichende Meinung zu Protocoll. 879.
- s. Entscheidung. 877, 878.
- Rittergut s. Gehorchsland, s. Rechte und Verpflichtungen. § 52.
- darf niemals bäuerliches Eigenthum werden. 240.
  - s. Güter. VII, VIII.
  - haftet für die Prästation der Landesprästanden und Hafengelder. 51.
- Rittergutsrechte und Verpflichtungen dürfen nicht auf einzelne Grundstücke übertragen werden. 52.
- dürfen nicht zugleich mit dem Gehorchslande verpachtet werden. 134.
  - dürfen nicht bäuerlichen Grundstücken zugeeignet werden, auch nicht die Jagdberechtigung. 220.
- Ritterschaft, Livländische, errichtet eine Bauerbank. Beilage B. § 1.
- deren Garantie in dieser Beziehung, Beilage B. § 91, 92.
  - s. Abolition der Frohne, s. Einrichtungskapital. § 23.
  - behält sich die Bestimmung über die für Schulen herzugebenden Mittel, so wie die Einforderung von Berichten über die Küsterschule und das Schulwesen vor. 599.
- Ritterschafts-Armensonds, Pönen für denselben. 693.
- Ritterschafts-Delegirte zur Commission für Bauersachen werden auf dem Landtage erwählt. 1110.
- erhalten täglich 2½ Rbl. S. und freie Post. 1112.

Ritterschafts-Delegirte bei Abwesenheit oder Abgang vertritt der Andere die Stelle. 1115.

— können vom Präsidenten auf 28 Tage beurlaubt werden. 1117.

Rosßdienst-, Schieß- und Balkengelder hat der Hof zu entrichten. 207.

Rückstände hat der Pächter auch nach Ablauf der Pacht zu bezahlen und kann dazu adstringirt werden. 217.

— an Kronsabgaben sind zu repariren und vorläufig aus der Gebietslade zu entrichten. 405.

— an Getreidebeiträgen, dieselben hat der aus der Gemeinde Austretende zu entrichten; sie können aber nur bis zur nächsten Revision berechnet werden. 444.

— an die Bauerbank wird durch Sequestration oder Conkurs beigetrieben. Beilage B. § 34, 35.

Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staates, Vergehen dawider. 1030 ff.

Ruhestörer s. Gutsverwaltung. 625.

Rural-Servitute s. Servitute.

### S.

Sachen, fehlerhafte s. Klage. 978.

— gefundene. 979, 980.

— gestohlene, wer solche von Leuten kauft, die sie nicht haben können oder sie unter dem Werthe anbieten, ist strafbar. 1072.

— verlorene, Aneignung derselben ist zu bestrafen. 1072

Sachwalter s. Proceß.

Salogg s. Rentenbriefe. Beilage B. § 74.

Säumigkeit bei der Abgabenzahlung, welches Verfahren dagegen einzutreten hat. 403.

Schaden kann durch Eid ausgemittelt werden. 875.

— und Kosten. 885, 886.

— durch Vorjah oder Nachlässigkeit verursachter, wird ersetzt und gestraft. 1054, 1056, 1062, 1064, 1067.

— durch Trunkenheit verschuldeter, wird ersetzt und bestraft. 1099.

Schallbrett s. Feuersbrunst. 546.

Schafsfreies Land ist von allen öffentlichen Leistungen befreit. 94.

Schafsfreiheit s. Abgaben, Bauerland. V.

Schafgräber s. Polizei. 1044.

Schenkerei darf kein Unberechtigter treiben. 1029.

— s. Hafelwerk und Kaufleute. 1103.

Schenkerei-Berechtigung kann nicht einem bäuerlichen Grundstücke zugeeignet werden. 220.

Schenkung ist gestattet. 1023.

— unter Lebenden muß gerichtlich verschrieben werden. 1024.

— kann auf den Todesfall stattfinden. 1025.

- Schenkungs auf den Todesfall muß schriftlich oder in Gegenwart zweier Zeugen  
geschehen. 1026.
- auf den Todesfall kann vor der Annahme widerrufen und von den Erben  
nicht angestritten werden. 1027.
- kann unter Bedingungen geschehen. 1028.
- Schiedsrichter. s. Schnurländereien. 41.
- Parten können ihre Sachen durch solche entscheiden lassen. 823.
- Schieße sind dem Kirchspielsrichter für die Magazin-Revision zu geben. 486.
- für den Kreisrichter und Substituten. 661, 698.
- für das Kreisgericht. 739.
- Schießgewehr darf nicht gebraucht werden, wo Gefahr zu befürchten ist. 1051.
- Schießstellung s. Gemeindegerecht 346 — Leistungen 411.
- Schimpfwort. s. Beschimpfung. 1097.
- Schlägerei auf der Straße und an öffentlichen Orten wird bestraft. 1049.
- s. Beschimpfung. 1098.
- Schloß darf ohne Genehmigung des Eigenthümers nicht geöffnet oder ein Schlüssel  
dazu verfertigt werden. 1073.
- Schmähschriften und Schmähworte. s. Beschimpfung. 1097.
- Schnurbuch des Gemeindegerechts. s. Gemeindegerecht, auch Gutsbesitzer. 711.
- darin können Kauf- und Pachtverträge über bäuerliche Grundstücke nicht  
eingetragen werden. 711.
- Schnurländereien, deren Austausch und Forderung kann, wenn mehrere Güter  
Eigenthum in einem Dorfe haben, von dem betheiligten Gute gefordert  
werden. 40.
- deren Austausch unterliegt der Entscheidung eines Schiedsgerichts. 41.
- Schreiber des Gemeindegerechts, was hinsichtlich der Wahl, Beurlaubung und  
Entlassung zu beobachten ist. 341, 342.
- führt das Magazinbuch. 456.
- Schulälteste werden von der Schulverwaltung aus der Zahl der Gemeinderich-  
ter gewählt. 597.
- des Kirchspiels werden von sämtlichen Kirchenvormündern und Schulälte-  
sten gewählt. 596.
- Schulbücher. 594.
- Schulden, wegen solcher kann der Abzug aus der Gemeinde nur ein Jahr lang  
behindert werden und müssen die Creditoren die Gemeinde für die Dauer  
des Arrestes für die öffentlichen Abgaben des Schuldners Sicherheit stellen. 271.
- anerkannte werden zur Execution gestellt. 915.
- s. Ehefrau. 946.
- für welche ein Unterpfand gegeben wurde. 982.
- Schuldner, der seine Gläubiger nicht befriedigen kann, veranlaßt ein Concurs-  
verfahren. 887.
- s. Gläubiger. 910, 911, 914. s. Gefängniß. 922.

Schuldner ist nur ein Jahr seine Schulden abzurufen verpflichtet. 912, 1087.

— kann selbst auf Liquidation mit seinen Gläubigern provociren. 914.

— wider den verstorbenen oder entflohenen kann das Gemeindegewicht den Con-  
curs fortsetzen; auch kann der entlohene verhaftet werden. 913.

— entlohener, kann von Jedem ergriffen und der nächsten Behörde abgegeben  
werden. 1048.

Schule und Kirche. 587 ff.

Schule, Gebiets- lutherische, ist kirchlicher Behörde untergeben, gleichwie der  
häusliche Unterricht. 590.

— Kirchspiels-, ist Angelegenheit der Kirchengemeinde und unterliegt ihrer  
bisherigen Beaufsichtigung; die der orthodox-griechischen Gemeinde ist Sache  
der Geistlichkeit und des Synods. 591.

— Kirchspiels-, verbleibt im bisherigen Bestande und Besitz. 592.

Schulen bei Beaufsichtigung derselben und des häuslichen Unterrichts dienen der  
Küster, die Kirchenvormünder und Schulältesten dem Kirchenvorsteher und  
Prediger als Gehilfen. 597.

Schulmeister des Kirchspiels ist Glied der Schulverwaltung. 596.

Schulrath ist Mitglied der Oberlandsschulbehörde und wird von der Ritterschaft  
erwählt. 593.

Schulverwaltung. 596.

Schulwesen. 589 ff.

Schwangerschaft, verheimlichte uneheliche, soll von denen, die darum wissen,  
angezeigt werden. 1053.

Secretair. s. Kreisgerichts-Secretair.

— des Hofgerichts-Departements, dazu stellt das Hofgericht dem Land-  
tage 3 Candidaten vor. 760.

— wird vom Landtage gewählt und muß zur Livländischen Ritterschaft gehören,  
auch die Rechte studirt haben. 760.

— wird auf Lebenszeit gewählt. 760.

— wird, wie das Kanzleipersonal von der Krone besoldet. 761.

— der Commission für Bauersachen wird von der Ritterschaft gewählt  
und erhält etatmäßigen Gehalt. 1111.

Secten, Stifter solcher sind dem Gericht zu übergeben. 1045.

Seelen-Revision, bei derselben hat der Kirchspielsrichter für zeitige Regulirung  
der Listen zu sorgen. 686.

Selbsthilfe ist untersagt. 1047.

Sequester. s. Gemeindegewicht. Beilage B. 44.

— Beschwerden über denselben gehen an die Obereinnehmerstelle und von dort  
an die Hauptadministration, zuletzt an den Adelsconvent oder Landtag.  
Beilage B. § 46.

Sequestration. s. Rentenzahlung. Beilage B. § 34, 35, 37—39.

— eines in der Rentenzahlung säumigen Grundstücks wird vom örtlichen Ge-

meindergericht auf Verlangen des Gutsbesizers oder der Rentenbank vollzogen. Beilage B. § 43.

Sequestration s. Gemeindericht. 888, 889.

— im Allgemeinen. 920, 924.

— auf die Person wird da angelegt, wo selbige wohnt, auf das Vermögen, wo dieses belegen ist, auf Bagabunden, wo sie oder ihr Vermögen anzutreffen. 921.

— die zur Aufrechterhaltung derselben nöthigen Verfügungen bleiben dem Gericht überlassen. 923.

— wer sie bewirkt, muß bei Strafe der Aufhebung in bestimmter Frist sein Recht ausführen. 924.

— wird gehoben, wenn Schuldner Sicherheit stellt. 926.

— wird durch ergriffene Rechtsmittel nicht aufgehalten. 925.

— kann bei Erbmassen stattfinden wenn deren Inhaber nicht hinlänglich Sicherheit stellt. 934.

Servitute, über selbige ist im Frohnablösungsvertrag Bestimmung zu treffen. 32.

— temporaire, dürfen nicht auf länger als 12 Jahre einem Andern eingeräumt oder vorbehalten werden; nach Ablauf der Frist ist es gestattet, eine neue Abmachung auf 12 Jahre zu treffen. 34.

— permanente sind an keine Frist gebunden, doch muß bei ihnen jedes Mal genau bestimmt werden, wo, wann und wie sie ausgeübt werden können. 35.

— Verfahren bei deren Ablösung. 36.

— Rural können durch Verjährung weder erworben noch verloren werden. 37

— können nicht vom Nutznießer auf den in Nutzung gegebenen Grund erworben oder eingeräumt werden. 38.

— können vom Eigenthümer häuerlicher Grundstücke für diese erworben werden; einräumen dürfen sie aber solche nur innerhalb der Gemeinde. 39.

— können bei Verpachtung des Gehorchslandes eingeräumt werden; deshalb ist aber im Contract genaue Bestimmung zu treffen. 134.

— können von Nutznießern weder erworben, noch Andern zugewandt werden. 927.

Seuchen von Vieh und Pferden. 549.

Sicherheit der Rentenbank und der Rentenbriefinhaber. s. Bauer-Rentenbank. Beilage B. § 82.

— persönliche, wer solche beeinträchtigt, untergeht Schadloshaltung und Strafe. 1048.

Sicherstellung, wo solche nachzusuchen ist. 921.

Siegel. s. Gemeindericht. 347. Bauer-Rentenbank. Beilage B. § 78.

Simulirte Pacht- und Kaufcontracte. s. Pacht- und Kaufcontract.

Sittlichkeit, Vergehen gegen dieselbe. 1099 ff.

Sitzung. s. Kirchspielsgericht. 665, 666. Kreisgericht. 740. Hofgericht. 759.

— des Gemeinderichts findet auf dem Hofe statt, resp. im Gemeindehause. 344.

- Söhne, unabgetheilte. s. Käufer. 1080.
- Soldat s. Montirungsstücke. 1081.
- Solidarische Verhaftung der Gemeinde in Betreff der Abgaben. 237, 256, 396.  
— in Betreff des Magazins. 447, 463.
- Sonntagsfeier soll nicht durch Arbeiten und dergleichen verlest. 1046.
- Specialhypothek. s. Bauer-Rentenbank. Beilage B. § 82, 83.  
— s. Bauergut. Beilage B. § 84, 85.
- Spolium was darunter zu verstehen ist; der Beschädigte ist zu restituiren. 927.  
— solche Restituirung wird durch kein eingewandtes Rechtsmittel aufgehalten. 928.  
— wer solches begeht, soll zur Wiedererstattung verurtheilt werden. 1075.
- Städte, zu solchen und aus solchen finden Umschreibungen jederzeit statt. 268.
- Städtische Immobilien, deren Erwerb befreit den Bauern nicht von Pöschlin und Stempelpapier. 238.
- Stempelpapier, wer davon befreit ist. 238.  
— s. Bauer-Rentenbank. Beilage B. § 77.  
— Gutsverwaltung ist von solchem befreit. 617.  
— ist nicht erforderlich zu Contracten, welche mit Bauern über Gehorchsland abgeschlossen werden. 227.
- Steuerspflichtigkeit. s. Abgaben Bauerland V. 94.
- Steuerspflichtiges Land giebt den Maßstab zu den öffentlichen Leistungen des Gutes. 94, 95.
- Stiftsgüter, Ablösung und Conversion der Frohne auf denselben. 17, 20.
- Stimmenmehrheit. s. Gemeindeversammlung. 296 ff, 303.  
— s. Gemeindegerecht. 768, 770.
- Stimmrecht. s. Güter VI. VII.
- Strafe, welche das Gemeindegerecht verhängen darf. 604.  
— gegen Hofesdiensleute kann das Gemeindegerecht nur mit Bestätigung der Gutsverwaltung vollziehen. 607.
- Strafgewalt des Gemeindegerechts. 605.  
— der Gutsverwaltung. 638.  
— des Kirchspielsrichters. 671.
- Streitigkeiten. s. Contracte III.
- Streitgegenstand wird getheilt, wenn die streitenden Theile gleiche Rechte daran haben. 883.
- Stroh darf ohne Verpächters Erlaubniß nicht vom Pächter verkauft werden. 146.  
— s. Bauten. 550. Concurs. 899.
- Subarrrende der Geldpachtstücke ist ohne Einwilligung des Verpächters unzulässig. 195.
- Substitut des Gemeindevorstehers ist zu vereidigen. 319.  
— der Kirchspielsrichter und Beisitzer des Kirchspielsgerichts. 659, 660.  
— des Gemeindegerechts, als solche sind 2 zu wählen und zu bestätigen; sie sind zur Vertretung der Beisitzer bestimmt. 336.

- Substitut beziehen Gehalt, wenn sie über 2 Wochen eine Stelle verwalten. 340.
- des Kirchspielsrichters tritt in dessen Function, wenn dieser betheiligte oder legal verhindert ist oder mit Tode abgeht. 660.
  - des Kirchspielsgerichtsbeisitzers vertritt dessen Stelle auf erhaltene Nachricht. 666.
  - des Gemeinde- und Kirchspielsgerichts genießt nur dann Gehalt, wenn er über 2 Wochen die Stelle des eigentlichen Beamten vertritt. 668.
- Succumbenzgeld er bestehen bei Appellation vom Kirchspielsgericht in 60 Kov. und fallen, wenn Appellant sachfällig wird, der Gebietslade seiner Gemeinde zu. 789.
- können erlassen werden. 790.
  - gleiches gilt vom Revisionschilling. 792.
- Suppliken an den General-Gouverneur sind in der Nationalsprache abzufassen. 307.
- Suspension der Gemeindeglieder, Gemeindevorsteher und Kirchspielsgerichtsbeisitzer steht dem Kirchspielsgerichte zu. 716, 6.

**T.**

- Tage zu Pferde und zu Fuß. s. Arbeiter. 171, 172. s. Hilfsgehorch. 178.
- Tagelohn. s. Bankerott. 1091.
- Termin zum Dienstantritt. 373.
- im gerichtlichen Verfahren. 819.
  - s. Rentenbriefe. Beilage B. § 60, 61.
- Testament muß mit reifer Ueberlegung und bei vollem Verstande gemacht werden. 1005.
- s. Pflichttheil. 1006, 1007. Eheleute. 1009. Weiber und Kinder. 1008.
  - kann rechtmäßige Erben übergehen. 1010, 1011.
  - ist mündlich in Gegenwart zweier Zeugen oder schriftlich vom Erblasser, Prediger oder Gemeindeglieder niedergeschrieben, zu verfassen. 1013.
  - kann gerichtlich verschrieben und muß dann geheim gehalten werden. 1014.
  - kann widerrufen und abgeändert werden. 1015.
  - s. Legatarii. 1016.
  - kann Bedingungen enthalten. 1017.
  - wird, wenn es mangelhaft ist, nur in den mangelhaften Punkten durch gerichtliches Erkenntniß geändert. 1018.
  - dunkle Stellen desselben, die zum Vortheil oder Nachtheil des Erben oder Legators ausgelegt werden können, erhalten die diesen günstigere Auslegung. 1019.
  - kann von Unmündigen, Wahnsinnigen, Blödsinnigen, Verschwendern 2c. 2c. nicht gemacht werden. 1022.
- Theilnehmer eines Rechtsstreites. 829.
- als solche werden angesehen, wer mit Kläger oder Beklagten im Rechtsstreit gemeinschaftliche Sache macht. 830.
  - s. Gesellschaft. 1032.

- Theilung eines Nachlasses. 986, 987.
- Thiere, wilde, dürfen nicht gehalten werden. 1054.
- zahme, mit schädlichen Eigenschaften, den durch sie entstandenen Schaden muß der Eigenthümer ersetzen. 1056.
- Tilgungsfond ist bei meistbietlichem Verkauf eines Grundstücks soweit der Bank verfallen, als ihre Forderung durch den Meistbot nicht gedeckt wird. Beilage B. § 49.
- zu solchem und zu den Verwaltungskosten der Bank zahlt der Rentenschuldner jährlich. Beilage B. § 51.
  - die Beiträge zu solchem bildet ein Bankkapital als gemeinschaftliches Eigenthum aller mit Rentenbriefen belegten Grundstücke. Beilage B. § 52.
  - die Einzahlung zu solchem geschieht halbjährlich mit Zahlung der Grundrente bei der localen Einnehmerstelle. Beilage B. § 57.
  - wie derselbe und etwaige Abschlagszahlungen verwandt werden, *ibid.* § 63.
  - die zu demselben eingegangenen Beiträge werden von der Bank fruchtbar gemacht. Beilage B. § 67.
- Trauung s. Ehe. 941.
- Trunkenheit ist zu bestrafen. 1099,
- s. Schlägerei.
- Tumultuanten werden polizeilich bestraft oder dem Criminalgerichte übergeben. 1033.

## U.

- Uebergangszustand während der Frohnabolition, s. Frohnabolition.
- Ueberschuß s. Rentenschuldner, Beilage B. § 42. Meistbot, Beilage B. § 48.
- Uebertritt in eine andere Gemeinde ist dem Beichtvater anzuzeigen, resp. dazu ein Parochialschein auszunehmen. 273.
- in den Bauerstand und was dabei zu beobachten ist. 262.
  - aus einer Gemeinde in eine andere, Bedingungen hiezu. 270.
- Uebersiedelung Livländischer Bauern. 242 Beilage D. 361 Anmerkung.
- von Kostreibern. 578, 579.
- Uebersetzung der Akten, welche an den Senat gehen, geschieht auf Kosten des Supplikanten. 816.
- Uebervortheilung s. Betrug. 1074.
- Umgeschriebene zahlen die Abgaben für die zweite Jahreshälfte bei der früheren Gemeinde. 283.
- welche auf Pässe entlassen sind, wie für selbige die Paßgelder zu berechnen sind. 358 Anmerkung.
- Umschreibung findet einmal jährlich statt. 267.
- in der jährlichen sind nicht diejenigen inbegriffen, welche zu Städten übergehen, und aus Städten sich zur Bauergemeinde umschreiben. 268.
  - ehe solche erfolgt ist, bleibt der Bauer im Verbande der früheren Gemeinde. 254.

Umschreibung zum Bauerstande und die dabei zu beobachtende Ordnung Seitens des Kirchspielsrichters und Kameralhofes. 263.

- zum Bauerstande; der Umgeschriebene trägt nur die Abgaben des neuen Standes. 264.
- kann obligatorisch werden, wenn Jemand länger als ein Jahr außerhalb der Gemeinde auf dem Lande seinen Dienst fortsetzt und die Gemeinde nicht darin willigt. 269.
- bei derselben kommen die mit Bewilligung der Gemeinde in einer andern sich aufhaltenden Glieder derselben nicht in Betracht. 269.
- welche Bedingungen der Uebertretende zu erfüllen hat (Kündigung, Aufnahmeattestat, Liquidation der Abgaben und Leistungen). 270.
- dieselbe kann wegen Privatforderungen ein Jahr behindert werden. 271.
- mit den arbeitsfähigen Gliedern einer Familie sind die arbeitsunfähigen derselben auch mit umzuschreiben. 272.
- bei derselben muß das übertretende Gemeindeglied ein Attestat über seine Confession beibringen. 273.
- die vom Gemeindegerecht zu führenden Listen sind am 15. Mai beim Kirchspielsrichter beizubringen. 274.
- ist mit dem 29. September als perfcirt zu betrachten. 279.
- s. Gemeindegerecht, Kirchspielsrichter, Landraths-Collegium, Kameralhof.
- wer bei solcher in der Zeit vom 10. November bis 29. September stirbt, bleibt bei der seitherigen Gemeinde bis zur nächsten Revision. 280.
- in dieser Zeit geborene Kinder gehören zur Gemeinde der Väter. 281.
- hebt die Mitverhaftung der Gemeinde für das Gemeindeglied auf. 282.
- sobald selbige vollzogen worden, erhält das austretende Individuum den Ueberschuß sowie Caution zurück oder erstattet die mehr betragende Auslage. 284.

Umschreibungslisten. s. Kirchspielsrichter und Notair. 683—685.

- hat die Gutsverwaltung zu bestätigen. 630.

Umwandlung der Körperstrafe in Geldstrafe. 609, 644, 694.

Ungehorsam gegen das Gemeindegerecht, die Gutsverwaltung oder die Obrigkeit wird bestraft. 1035.

Ungehorsames Ausbleiben im gerichtlichen Verfahren. 824 ff.

Uneinigkeit, wer solche stiftet, ist zu bestrafen. 1095.

Unkündbares Kapital. s. Zinsen. Beilage B. § 62.

Unmündige können nicht testiren. 1022.

- für dieselben sind Vormünder. 954—957.

- s. Minderjährige. 1080. Mündig. 953.

Unmündigkeit dauert bis zum 17. Jahre. 953.

Unterpfand wird nach abgelaufenem Zahlungstermin verkauft. 982.

Untermilitairs, verabschiedete und beurlaubte, deren Frauen, Wittwen und Kinder sind von Stempelpapier und Postschlin befreit. 238 Ann.

Unterricht, häuslicher. s. Schulen. 590—597.

- Unterstützung aus dem Magazin für Arme und Unmündige sind im Herbst zu repartiren. 478
- Untersuchungsproceß, nach dessen Grundsätzen sind die Rechtshändel der Bauern zu verhandeln. 765, 781 ff.
- Untersuchungsverfahren. s. Kirchspielsgericht. 782.
- Unverpaßte. s. Gemeindeglied.
- Unzucht wird bestraft. 1101.
- Urkunden-Beweis. 840 ff.
- Urtheil, Requisite desselben. 877 ff.
- rechtskräftiges ist executivisch zu vollstrecken. 916.
- Urtheilspublication beim Gemeindegericht. 772.

### V.

- Wagabunden können von Jedem ergriffen und der nächsten Behörde abgeliefert werden. 1048.
- Vater eines unehelichen Kindes ist derjenige, der des Beischlafs überführt oder geständig ist. 948.
- Väterliche Gewalt. 950, 951.
- Veranschlagung der Frohnarbeiten nach Arbeitstagen. 171.
- Verbrecher, wer solche befreit, ist dem Ordnungsgerichte zu übergeben. 1039.
- wer solche verheimlicht, wird bestraft. 1048.
- Verbreiter lügenhafter Gerüchte werden dem Ordnungsgerichte übergeben. 1034.
- Vererbungen, zwei, Pachtcontracte auf solche und Inventarium. 124—126, 200.
- Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke wird bestraft. 1060.
- von Maß, Gewicht und Waaren wird gestraft. 1083, 1084.
- Verfasser lügenhafter Gerüchte werden dem Ordnungsgerichte übergeben. 1034.
- Verfügung über das Vermögen auf den Todesfall ist mündlich oder schriftlich. 1013.
- Verfügungen des Gemeindegerichts. s. Güterverwaltung. 614.
- Vergleich im Conkurs. 900.
- Verhasteter. s. Arrestant.
- Verhastung, solidarische der Gemeinde bezieht sich nicht auf die der Rentenkasse zu entrichtenden Renten. 410.
- Verheirathung. s. Dienstbote. 943.
- Verjährung. s. Servitute.
- gehört zu den gesetzlich erlaubten Erwerbsmitteln. 974.
- kommt nur denen zu statten, die nicht gewußt oder wissen können, daß ein Anderer zu der Sache oder Berechtigung gegründete Rechte hatte, und die Sache ununterbrochen besaßen. 975.
- tritt in Civiljustizsachen für und gegen Bauern in 10 Jahren ein. 976.
- s. Mündige. 977.
- Verkauf eines bäuerlichen Grundstücks. s. Abgaben, öffentliche. 48—50.

- Verkauf.** s. Rechte und Verpflichtungen. 52, 53.  
— dabei verbotene Bestimmungen. 54.  
— s. Ablösung der Frohne. 58, 59. Kreisgericht. 60. Corroboration. 60 ff.  
— s. Kauffchilling. 61. Contract. 62.  
— der Verkäufer kann von der deponirten Kaufsumme auch mehr als den resp. Betrag für das Creditssystem verwenden. 79.  
— s. Majorats- und Fideicommissgüter, Pfandgüter, Arrendegüter. 81—83.  
— auf dem Halm ist verboten und wird zum Besten des Armenfonds bestraft. 632.  
— öffentlicher von Immobilien im Concurſ. 892 ff.
- Verkrüppelte** zählen zu den Gemeindefarmen. 554.
- Verläumdung** aus eingennützigen Absichten hat Strafe und Schadenersatz zur Folge. 1095.
- Vermächtniß.** s. Legator.
- Vermögen**, bewegliches, wird bei Executionen zuerst angegriffen. 917, 920.  
— dessen Sicherstellung wird bei der Behörde nachgesucht, wo dasselbe belegen ist. 921.  
— s. Eheleute. 945, 946. Erbtheil. 947. Vormünder. 954, 960. Nachlaß. 961.  
— wenn Unmündige nachbleiben, ist sofort zu inventiren. 957.  
— ererbtes unbewegliches, über solches kann ein Bauer nicht frei testiren. 973.  
— unbewegliches, dabei haben männliche Erben ein näheres Recht zum Besitz. 1000.  
— s. Grundstück. 1001.  
— unbewegliches. s. Execution. 917.  
— s. Disposition, freie.  
— wohlervorbenes, bewegliches, darüber kann der Bauer gesetzlich disponiren. 973.  
— von der Wittwe vor der Theilung erworbenes, darin theilen sich Kinder verschiedener Ehen zu gleichen Theilen. 987.  
— Beschädigung desselben. 1059.
- Verordnungen.** s. Befehle und Landesgesetze.
- Verpächter** muß den Pächter gegen Beeinträchtigungen schützen. 209.  
— kann dem Pächter den Abzug bis zur definitiven Erfüllung der Obliegenheiten verweigern. 216.  
— dessen Verpflichtungen und Berechtigungen ohne Rücksicht auf die Contractbestimmungen. 207 ff.
- Verpachtung.** s. Gehorchtsland. 119—124, 134—140.  
— bei selbiger ist immer ein geschriebener Contract abzuschließen, in welchem alle Stipulationen enthalten sein müssen. 148.  
— s. Pachtleistungen.  
— des Gehorchtslandes findet mindestens auf 6 Jahre statt. 119.
- Verpflegung** der Armen. 536 ff.

- Verpfllegung der Wahnsinnigen und mit ansteckenden Krankheiten Behafteter. 545.
- Verrückte sind in Sicherheit zu bringen. 1053.
- Versammlung. s. Gemeinde-Versammlung.
- Verschleuderung anvertrauter Wirthschaftsgelder und Sachen. 1082.
- Verschwender. s. Curatoren. 954, 969.
- gerichtlich anerkannte, können nicht testiren. 1022.
- Vertrag. s. Contract, Dienst- und Pachtvertrag.
- s. Wucher.
  - durch einen solchen darf ein Bauer seine persönliche Freiheit nicht beschränken. 249.
- Veruntreuung von Dienstboten und anvertrauten Gutes wird bestraft. 1082.
- Verwaltung der Rentenbank, deren Organisation ist von der Ritterschaft zu entwerfen und wird auf eine materielle Garantie für die Verwaltung und Auszahlung der Zinsen und Tilgungsbeiträge gegründet. Beilage B. § 93.
- Verwandlung der Frohne in Geldzahlung kann nach Ablauf von 6 Jahren des Frohncontracts verlangt werden. 160.
- auf selbige muß bis zum Jacobi-Tage provocirt sein, wonächst am Georgen-Tage die Geldzahlung eintritt. 161.
  - dabei ist zu bestimmen, in welchen Terminen die Pachtzahlungen zu leisten sind. 162.
  - sobald auf eine solche vom Verpächter provocirt wird, kann Pächter der Pacht gänzlich entsagen. 163.
  - provocirt Pächter auf dieselbe, so darf er nicht willkürlich zurücktreten. 164.
- Verwandte der Unmündigen sollen vorzugsweise zu Vormündern gewählt werden. 956.
- Vice-Präsident. s. Hofgerichts-Departement. 758.
- Vieh- und Pferdeuchen. 549.
- Vieh, gepfändetes, was für dasselbe an Wartung und Unterhalt zu zahlen ist. 1066.
- welches auf fremde Felder, Heuschläge &c. &c. gelassen wird, kann gepfändet werden. 1064.
- Volksanzeiger. 746.
- Vollmachten kann ein Bauer ausstellen und annehmen. 250.
- s. Gemeindeversammlung. 295.
- Vorladung s. Gläubiger. 914. — Provocation. 929.
- Vormünder werden vom Kirchspielsgericht bestätigt. 716.
- der Unmündigen und unter Curatel Stehenden, auf deren Gütern die Frohne abgelöst oder convertirt werden soll. 21.
  - sind für ihre Zustände verantwortlich. 836.
  - säumige werden des Amtes entsetzt. 936.
  - können von ihren Mündeln nach erlangter Volljährigkeit ein Jahr und 6 Wochen in Anspruch genommen werden. 937.
  - sorgen für Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer Mündel. 954.

Vormünder werden entweder von den Eltern verordnet oder vom Gemeindegerichte bestellt. 955.

- werden der Mutter zur Seite gesetzt, wenn der Vater keine besondere Verfügungen getroffen. 959.
- gehen der Mutter mit Rath und That zur Hand. 959.
- inventiren den Nachlaß und veranstalten die Theilung desselben. 960, 961.
- sollen die Mündel das Gewerbe ihres Standes erlernen lassen und sie wo möglich kostenfrei unterbringen. 963.
- verantworten für veranlaßten Schaden. 964.
- berichten dem Gemeindegerichte über ihre Verwaltung. 965.
- werden Waisen und Blödsinnigen gegeben. 968.
- verwalten ihr Amt ohne Vergütung. 972.
- natürlicher, ist der Vater. 992.

Vormundschaft soll von 1 oder 2 tadellosen Personen, vorzugsweise von den Verwandten und solchen, die des Schreibens kundig sind geführt werden. 956.

- kann in gewissen Fällen abgelehnt werden. 958.

Vormundschaftsamt ist das Gemeindegericht, 706, — das Kirchspielsgericht, 716, 7, — das Kreisgericht, 737.

- s. Gemeindegericht. 707.

Vormundschaftsbuch führt das Gemeindegericht. 966.

Vormundschaftsrechnungen und Berichte s. Kirchspielsgericht. 716.

Vormundschaftsachen. 936, 7.

Vorschüsse s. Gutsbesitzer. IV, 711.

- auf die künftige Ernte. 1077.
- aus dem Magazin von Grundeigenthümern finden nur bei besonderer Veranlassung statt. 477.
- zu solchen, sowie zu Unterstützungen darf nicht mehr als die Hälfte des Magazinbestandes verwandt werden. 479, 480.
- von Geld können aus der Gebietslade gemacht werden. 528—531.

Vorsteher der Gebietslade sind die Gemeindegerichts-Vorsteher und ein Gemeindevorsteher. 525.

- der Gemeinde s. Gemeindevorsteher.

## W.

Wackenbücher bleiben Norm hinsichtlich der Frohnleistungen. 2.

- Instruction für die Anfertigung neuer. Beilage A.
- die von 1804 und 1809 dienen als Grundlage bei der Verhandlung von Klagen über gesetzwidrige Erhöhung der Frohnleistung. 117.
- neue, hat das Kirchspielsgericht mit Hinzuziehung von Delegirten zu prüfen und das Kreisgericht zu confirmiren. 118.

Wahl der Gemeindegerichtsglieder. 325 ff.

- der Kirchspielsgerichtsglieder. 651, 652.

Wahnsinnige deren Verpflegung. 545.

- Wahnsinnige werden bei Gericht durch Curatoren vertreten. 778.
- können nicht testiren. 1022.
  - ihnen muß die Gemeinde helfen. 545.
  - wer solche nicht in Sicherheit bringt, wird bestraft. 1053.
- Wahrsager sind nicht zu dulden. 1044.
- Waisen, dahin gehören auch ausgesetzte Kinder unbekannter Eltern, unmündige Rekrutenkinder und Kinder verarmt in der Gemeinde verstorbenen Eltern. 543.
- erhalten Vormünder. 968.
- Waldbrand. 546 ff.
- Verpflichtung des Gemeindeggerichts dabei. 604.
- Waldschonung. s. Pfandgeld.
- Wechsel darf der Bauer nicht ausstellen. 250.
- Weiber treten in die Rechte ihrer Männer. 251.
- betreiben Sachen vor Gericht in Assistenz. 778.
  - genießen die Rechte ihrer Ehemänner. 944.
  - können bei Lebzeiten ihrer Männer nur über Kleider und Geschmeide zum Besten ihrer Kinder verfügen. 1008.
  - ihnen darf ohne des Mannes Wissen weder Geld geliehen, noch von ihnen Getreide gekauft werden. 1080.
- Weibspersonen werden höchstens mit 20 Ruthen bestraft. 608.
- läderliche werden bestraft. 1101.
- Weideland, welches innerhalb des Gehorchslandes belegen ist und nicht im Wackenbuche veranschlagt worden. 7.
- Werth einer Sache oder eines Schadens s. Eid. 875.
- Widerspenstigkeit im Amte wird bestraft. 716.
- Widerspruch der Zeugen wird durch Confrontation gehoben. 861.
- Wiederanfallsrecht, der Vorbehalt eines solchen beim Verkauf eines Grundstücks ist verboten. 54.
- Wilde Thiere s. Thiere, wilde.
- Wille, letzter s. Testament.
- Wirth, läderlicher, s. Curatoren. 969, 971.
- s. Pächter, Magazinschuld.
- Wittwe kann ohne Beirath nichts Rechtsverbindliches vor Gericht verhandeln. 778.
- verwaltet den Nachlaß mit Beirath, wenn der Mann ohne Testament verstorben ist, bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes, oder bei Töchtern bis zur Verheirathung einer derselben. 985.
  - erhält bei Erbtheilung Kindesheil, nachdem sie ihr eigenes Vermögen voraus erhalten. 985.
  - s. Nachlaß. 985—989, 993—999.
- Wittwer s. Nachlaß. 993—999.
- Wucher wird bestraft. 1077.
- Würfel s. Krüger. 1079.

**Z.**

Zahler, säumige, von öffentlichen Abgaben, das gegen sie einzuhaltende Verfahren. 403.

Zahlung, jährliche zum Tilgungsfond. Beilage B. § 52.

Zahlungsunfähige müssen die Schuld abarbeiten und werden außerdem bestraft, wenn sie durch eigene Schuld ihren Haushalt zerrüttet haben. 1088.

Zahme Thiere s. Thiere, zahme.

Zauberer sind nicht zu dulden. 1044.

Zehntner werden zur Unterstützung der Gemeindevorsteher aus den Wirthen erwählt. 320.

— können die Annahme des Amtes nicht verweigern; die Gemeinde darf sich der Einrichtung mit Zehntnern nicht entziehen. 321.

— deren Vertheilung steht der Gutsverwaltung mit dem Gemeindegerrichte zu. 322.

— sind verpflichtet, den Gemeindevorstehern und deren Substituten an die Hand zu gehen. 323.

Zeugen werden beim Kirchspiels- und Kreisgerichte eidlich vernommen. 781.

— muthwillig aufgeführte, erhalten Entschädigung. 855.

— die Rechtllichkeit des Ausbleibens derselben bepruft das Gericht. 828.

— unrechtfertig ausbleibende sind durch Zwangsmittel zum Erscheinen anzuhalten und sollen Schaden und Kosten den Parten vergüten. 856.

— s. Artikel und Parten. 857.

— werden einzeln vorgenommen. 858.

— nach dem Verhör werden ihnen ihre Aussagen vorgelesen. 859.

— ihnen kann von den Parten der Eid erlassen werden. 860.

— s. Widerspruch 861, Beweis 862.

— müssen das zu Bezeugende aus eigener Kenntniß wissen. 863.

— unzulässige. 864.

— deren Zulässigkeit wird vom Gericht vor dem Verhör bepruft. 865.

— können auf Requisitionen durch andere Behörden abgehört werden. 866.

— neue, nach geschlossenem Verhör, sind nur in außerordentlichen Fällen zulässig. 867.

— deren Aussagen werden verschwiegen gehalten und nur zur Schlußerklärung den Parten mitgetheilt. 868.

— zum ewigen Gedächtniß s. Kreisgericht. 869.

— können beim Gemeindegerrichte nicht vereidigt werden, sondern hat dasselbe sich an die Oberinstanz zu wenden. 870.

— ihnen wird nöthigenfalls vor dem Verhör der Gegenstand vorgezeigt. 872.

— s. Dienstvertrag. 369.

Zeugenbeweis. 855 ff.

Zeugniß, zu dessen Ablegung ist Jeder verbunden und kann dazu gezwungen werden. 855.

- Zeugniß, zu eigenem oder der nächsten Verwandten Schaden oder über Geheimnisse seines Amtes braucht Niemand Zeugniß abzulegen. 855.
- Zerstückelung bäuerlichen Grundeigenthums zu Theilen von weniger als  $\frac{1}{8}$  Haken, ist unzulässig. 223.
- solcher Grundstücke, welche hypothekarisch belastet sind. 224.
- Zinsen s. Rentenbriefe. Beilage B. § 59, 61, 67.
- des unkündbaren Kapitals werden erst am Jahreschlusse dem berechtigten Gutsherrn gezahlt. Beilage B. § 62.
- s. Bauerrentenbank. Beilage B. § 73.
- wer höhere nimmt, als gesetzlich erlaubt ist, ist zu bestrafen. 1077.
- s. Conkurs. 906.
- Zinsen der Rentenbank s. Abgaben der Gemeinde. 410.
- Züchtigung, körperliche, s. Körperstrafe, Hauszucht.
- an wen solche nicht vollzogen werden darf. 608.
- Zugeständniß, für solches bleiben Vormünder, Curatoren und Bevollmächtigte ihren Mündeln, Curanden und Vollmachtgebern verantwortlich. 836.
- als Beweis. 834. ff.
- Zünftige Bürger s. Gerichtsstand. 822.
- Zusammenrottirungen sind zu verhindern. 1033.
- Zustand des Grundstücks und Inventariums ist im Pachtcontract zu bezeichnen. 200.
- Zwischenverfügungen. 801, 809, 814.

## Vergleichendes Register

für die Livländische Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849  
und die Livländische Bauer-Verordnung von 1860.

### A. Uebersicht der den §§ der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849 entsprechenden §§ der Livländischen Bauer-Verordnung von 1860.

Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.
I . . .	I	§ 20 . . .	§ 8 abgd.	§ 23 P. 25	Beil. B § 24
II . . .	II	" 21 . . .	" 9 abgd.	" 26	" 25
III . . .	III	" 22 . . .	" 10 abgd.	" 27	" 26
IV . . .	IV	" 23 P. 1	Beil. B § 1	" 28	" 27
V . . .	V	" 2	" 2	" 29	" 28
VI . . .	VI	" 3	" 3	" 30	" 29
VII . . .	VII	" 4	" 4	" 31	" 30
VIII . . .	VIII	" 5	" 5	" 32	" 31
IX . . .	IX	" 6	" 6	" 33	" 32
§ 1 . . .	§ 1	" 7	" 7	" 34	" 33
" 2 . . .	—	" 8	" 8	" 35	" 34
" 3 . . .	" 3	" 9	" 9	" 36	" 35
" 4 . . .	—	" 10	" 10	" 37	" 36
" 5 . . .	" 4	" 11	—	" 38	" 37
" 6 . . .	" 5	" 12	" 11	" 39	" 38
" 7 . . .	} § 6 abgeändert.	" 13	" 12	" 40	" 39
" 8 . . .		" 14	" 13	" 41	" 40
" 9 . . .		" 15	" 14	" 42	" 41
" 10 . . .		" 16	" 15	" 43	" 42
" 11 . . .		" 17	" 16	" 44	" 43
" 12 . . .		Ann.	Ann.	" 45	" 44
" 13 . . .		" 18	" 17	" 46	" 45
" 14 . . .		" 19	" 18	" 47	" 46
" 15 . . .		" 20	" 19	" 48	" 47
" 16 . . .		" 21	" 20	" 49	" 48
" 17 . . .		" 22	" 21	" 50	" 49
" 18 . . .		" 23	" 22	" 51	" 50
" 19 . . .		" 24	" 23	" 52	" 51

Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.
§ 23 P. 53	Beif. B § 52	§ 27 . . .	§ 14	§ 73 . . .	§ 56
" 54	" 53	" 28 . . .	" 15	" 74 . . .	—
" 55	" 54	" 29 . . .	" 16	" 75 . . .	—
" 56	" 55	" 30 . . .	" 17	" 76 . . .	—
" 57	" 56	" 31 . . .	" 18	" 77 . . .	" 57
" 58	" 57	" 32 . . .	" 19	" 78 . . .	" 58
" 59	" 58	" 33 . . .	" 20	" 79 . . .	" 59
" 60	" 59	" 34 . . .	" 21	" 80 . . .	—
" 61	" 60	" 35 . . .	" 22	" 81 . . .	—
" 62	" 61	" 36 . . .	" 23	" „ Anm.	—
" 63	" 62	" 37 . . .	" 24	" 82 . . .	—
" 64	" 63	" 38 . . .	" 25	" 83 . . .	—
" 65	" 64	" 39 . . .	" 26	" 84 . . .	" 64
" 66	" 65	" 40 . . .	" 27	" 85 . . .	" 65
" 67	" 66	" 41 . . .	" 28	" 86 . . .	" 66 abg.
" 68	" 67	" 42 . . .	" 29	" 87 . . .	—
" 69	" 68	" 43 . . .	" 30	" 88 . . .	—
" 70	" 69	" 44 . . .	" 31	" 89 . . .	—
" 71	" 70	" 45 . . .	" 32	" 90 . . .	—
" 72	" 71	" 46 . . .	" 33	" 91 . . .	—
" 73	" 72	" 47 . . .	" 34	" 92 . . .	—
" 74	" 73	" 48 . . .	" 35	" 93 . . .	—
" 75	" 74	" 49 . . .	§ 36 abgeänd.	" 94 . . .	—
" 76	" 75	" 50 . . .		" 95 . . .	—
" 77	" 76	" 51 . . .		" 96 . . .	—
" 78	" 77	" 52 . . .		" 97 . . .	—
" 79	" 78	" 53 . . .	" 37	" 98 . . .	—
" 80	" 79	" 54 . . .	" 38	" 99 . . .	—
" 81	" 80	" 55 . . .	" 39	" „ Anm.	—
" 82	" 81	" 56 . . .	" 40	" 100 . . .	" 79
Anm. 1 " "	Anm. 1 " "	" 57 . . .	" 41	" 101 . . .	—
" 2 " "	" 2 " "	" 58 . . .	" 42 abg.	" 102 . . .	—
" 3 " "	—	" 59 . . .	" 43 abg.	" 103 . . .	" 80
" 83	" 82	" 60 . . .	" 44 abg.	" 104 . . .	—
" 84	" 83	" 61 . . .	" 45	" 105 . . .	" 81
" 85	" 85	" 62 . . .	" 46	" 106 . . .	" 82
" 86	" 86	" 63 . . .	" 47	" 107 . . .	" 83
" 87	" 87	" 64 . . .	—	" 108 . . .	" 84
" 88	" 88	" 65 . . .	" 48	" 109 . . .	" 85
" 89	" 89	" 66 . . .	" 49	" 110 . . .	" 86
" 90	" 90	" 67 . . .	" 50 abg.	" 111 . . .	" 87
" 91	" 91	" 68 . . .	" 51 abg.	" 112 . . .	" 88
" 92	" 92	" 69 . . .	" 52	" „ Anm.	" Anm.
§ 24 . . .	§ 11	" 70 . . .	" 53	" 113 . . .	" 89
" 25 . . .	" 12	" 71 . . .	" 54	" 114 . . .	" 90
" 26 . . .	" 13	" 72 . . .	" 55	" 115 . . .	" 91

Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.
§ 116 . . .	§ 92	§ 161 . . .	§ 136	§ 206 . . .	§ 174
" 117 . . .	" 90 Anm.	" 162 . . .	" 137	" 207 . . .	" 175 abg.
" 118 . . .	" 93	" 163 . . .	" 138	" 208 . . .	" 176 abg.
" 119 . . .	" 94	" 164 . . .	" 139	" 209 . . .	" 177
" 120 . . .	" 95	" 165 . . .	" 140	" 210 . . .	" 178
" 121 . . .	" 96	" 166 . . .	" 141	" 211 . . .	" 179
" 122 . . .	" 97	" 167 . . .	" 142	" 212 . . .	" 180
" 123 . . .	" 98	" " Anm.	" " Anm.	" 213 . . .	" 181
" 124 . . .	" 99	" 168 . . .	" 143	" 214 . . .	" 182
" 125 . . .	" 100	" 169 . . .	" 144	" 215 . . .	" 183
" 126 . . .	" 101	" 170 . . .	" 145	" 216 . . .	" 184
" 127 . . .	" 102	" 171 . . .	" 146	" 217 . . .	" 185
" 128 . . .	" 103	" 172 . . .	" 146 abg.	" 218 . . .	" 186
" 129 . . .	" 104	" 173 . . .	" 147	" 219 . . .	" 187
" 130 . . .	" 105	" 174 . . .	" 148	" 220 . . .	" 188
" 131 . . .	" 106	" 175 . . .	" 149	" 221 . . .	" 189
" 132 . . .	" 107	" 176 . . .	" 150	" 222 . . .	" 190
" 133 . . .	" 108	" 177 . . .	" 151	" 223 . . .	" 191
" 134 . . .	" 109	" 178 . . .	" 152	" 224 . . .	" 192
" 135 . . .	" 110	" 179 . . .	" 153	" 225 . . .	" 193
" 136 . . .	" 111	" 180 . . .	" 154	" 226 . . .	" 194
" 137 . . .	" 112	" 181 . . .	" 155 abg.	" 227 . . .	" 195
" 138 . . .	" 113	" 182 . . .	" 156 abg.	" 228 . . .	" 196
" 139 . . .	" 114 abg.	" 183 . . .	" 157	" 229 . . .	" 197
" " Anm.	—	" 184 . . .	—	" 230 . . .	" 198
" 140 . . .	" 114 Anm.	" 185 . . .	" 158	" 231 . . .	" 199
" 141 . . .	" 115	" 186 . . .	—	" 232 . . .	" 200 abg.
" 142 . . .	—	" 187 . . .	" 159	" 233 . . .	" 201
" 143 . . .	" 119 abg.	" 188 . . .	" 160 abg.	" 234 . . .	" 202
" 144 . . .	" 120 abg.	" 189 . . .	—	" 235 . . .	" 203
" 145 . . .	" 121 abg.	" 190 . . .	" 160 abg.	" 236 . . .	" 204
" 146 . . .	" 122 abg.	" 191 . . .	" 161	" 237 . . .	" 205
" 147 . . .	" 123	" 192 . . .	" 162	" 238 . . .	" 206
" 148 . . .	" 124	" 193 . . .	" 163	" 239 . . .	" 207 abg.
" 149 . . .	" 125	" 194 . . .	" 164	" 240 . . .	" 208 abg.
" 150 . . .	" 126 abg.	" 195 . . .	" 160 abg.	" 241 . . .	" 209
" 151 . . .	" 127	" 196 . . .	" 165 abg.	" 242 . . .	" 210
" 152 . . .	" 128	" 197 . . .	—	" 243 . . .	" 211
" 153 . . .	" 129	" 198 . . .	" 166	" 244 . . .	" 212
" 154 . . .	" 130	" 199 . . .	" 167	" 245 . . .	" 213
" 155 . . .	" 131	" 200 . . .	" 168	" 246 . . .	" 214
" 156 . . .	" 132	" 201 . . .	" 169	" 247 . . .	" 215 abg.
" 157 . . .	" 133	" 202 . . .	" 170	" 248 . . .	" 216
" 158 . . .	" 133 Anm.	" 203 . . .	" 171	" 249 . . .	" 217
" 159 . . .	" 134 abg.	" 204 . . .	" 172	" 250 . . .	" 218
" 160 . . .	" 135	" 205 . . .	" 173	" 251 . . .	" 219

Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860
§ 252 . . .	§ 219	§ 298 . . .	§ 256	§ 344 . . .	§ 302
" 253 . . .	" 220 abg.	" 299 . . .	" 257	" 345 . . .	" 303
" 254 . . .	" 220 abg.	" 300 . . .	" 258	" 346 . . .	" 304
" 255 . . .	—	" 301 . . .	" 259	" 347 . . .	" 305 abg.
" 256 . . .	" 221	" 302 . . .	" 260	" 348 . . .	" 306
" 257 . . .	" 222	" 303 . . .	" 261	" 349 . . .	" 307
" 258 . . .	" 223 abg.	" 304 . . .	" 262	" 350 . . .	" 308
" 259 . . .	—	" 305 . . .	" 263	" 351 . . .	" 309
" 260 . . .	" 224	" 306 . . .	" 264	" 352 . . .	" 310
" 261 . . .	—	" 307 . . .	" 265	" 353 . . .	" 311 abg.
" 262 . . .	—	" 308 . . .	" 266	" 354 . . .	" 312
" 263 . . .	" 225	" 309 . . .	" 267	" 355 . . .	" 313
" 264 . . .	" 226	" 310 . . .	" 268 abg.	" 356 . . .	" 314
" 265 . . .	" 227	" 311 . . .	" 269 abg.	" 357 . . .	" 315
" 266 . . .	" 228	" 312 . . .	" 270 abg.	" 358 . . .	" 316
" 267 . . .	" 229	" 313 . . .	" 271	" 359 . . .	" 317
" 268 . . .	" 230	" 314 . . .	" 272	" 360 . . .	" 318
" 269 . . .	" 231	" 315 . . .	" 273	" 361 . . .	" 319
" 270 . . .	" 232	" 316 . . .	" 274	" 362 . . .	" 320
" 271 . . .	" 233	" 317 . . .	" 275	" 363 . . .	" 321
" 272 . . .	" 234	" 318 . . .	" 276 abg.	" 364 . . .	" 322
" 273 . . .	" 235	" 319 . . .	" 277 abg.	" 365 . . .	" 323
" 274 . . .	" 236	" 320 . . .	" 278	" 366 . . .	" 324
" 275 . . .	" 237	" 321 . . .	—	" 367 . . .	" 325
" 276 . . .	" 238 abg.	" 322 . . .	" 280 abg.	" 368 . . .	" 326
" 277 . . .	" 239	" 323 . . .	" 281 abg.	" 369 . . .	" 327
" 278 . . .	" 240	" 324 . . .	" 282 abg.	" 370 . . .	" 328
" 279 . . .	—	" 325 . . .	" 283	" 371 . . .	" 329
" 280 . . .	—	" 326 . . .	" 284	" 372 . . .	" 330
" 281 . . .	" 241	" 327 . . .	" 285	" 373 . . .	" 331
" 282 . . .	" 242	" 328 . . .	" 286	" 374 . . .	" 332
" 283 . . .	" 243	" 329 . . .	" 287	" 375 . . .	" 333
" 284 . . .	" 244	" 330 . . .	" 288	" 376 . . .	" 334
" 285 . . .	—	" 331 . . .	" 289	" 377 . . .	" 335
" 286 . . .	" 245	" 332 . . .	" 290	" 378 . . .	" 336
" 287 . . .	—	" 333 . . .	" 291	" 379 . . .	" 337
" 288 . . .	" 246	" 334 . . .	" 292	" 380 . . .	" 338
" 289 . . .	" 247	" 335 . . .	" 293 abg.	" 381 . . .	" 339
" 290 . . .	" 248	" 336 . . .	" 294	" 382 . . .	" 340
" 291 . . .	" 249	" 337 . . .	" 295	" 383 . . .	" 341
" 292 . . .	" 250	" 338 . . .	" 296	" 384 . . .	" 342 abg.
" 293 . . .	" 251	" 339 . . .	" 297	" 385 . . .	" 343
" 294 . . .	" 253 abg.	" 340 . . .	" 298	" 386 . . .	" 344
" 295 . . .	" 253	" 341 . . .	" 299	" 387 . . .	" 345
" 296 . . .	" 254	" 342 . . .	" 300	" 388 . . .	" 346
" 297 . . .	" 255	" 343 . . .	" 301	" 389 . . .	" 346 Ann.

Agar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.
\$ 390 . . .	\$ 347	\$ 435 . . .	\$ 386	\$ 481 . . .	\$ 432
" 391 . . .	" 348	" 436 . . .	" 387	" 482 . . .	" 433
" 392 . . .	" 349	" 437 . . .	" 388	" 483 . . .	" 434
" 393 . . .	" 350	" 438 . . .	" 389	" " Anm.	" " Anm.
" 394 . . .	" 351	" 439 . . .	" 390	" 484 . . .	" 435
" 395 . . .	" 352	" 440 . . .	" 391	" 485 . . .	" 436
" 396 . . .	" 353	" 441 . . .	" 392	" 486 . . .	" 437
" 397 . . .	" 354 abg.	" 442 . . .	" 393	" 487 . . .	" 438
" 398 . . .	" 355	" 443 . . .	" 394	" 488 . . .	" 439
" 399 . . .	" 356	" 444 . . .	" 395	" 489 . . .	" 440
" 400 . . .	—	" 445 . . .	" 396	" 490 . . .	" 441
" 401 . . .	—	" 446 . . .	" 397	" 491 . . .	" 442
" 402 . . .	—	" 447 . . .	" 398 abg.	" 492 . . .	" 443
" 403 . . .	—	" 448 . . .	" 399 abg.	" 493 . . .	" 444
" 404 . . .	" 35 abg.	" 449 . . .	" 400	" 494 . . .	" 445
" 405 . . .	—	" 450 . . .	" 401	" 495 . . .	" 446
" 406 . . .	—	" 451 . . .	" 402	" 496 . . .	" 447
" 407 . . .	" 364	" 452 . . .	" 403	" 497 . . .	" 448
" 408 . . .	" 359 abg.	" 453 . . .	" 404 abg.	" 498 . . .	" 449
" " Anm.	—	" 454 . . .	" 405	" 499 . . .	" 450
" 409 . . .	" 365	" 455 . . .	" 406	" 500 . . .	" 451
" 410 . . .	" 366 abg.	" 456 . . .	" 407	" 501 . . .	" 452
" 411 . . .	—	" 457 . . .	" 408	" 502 . . .	" 453
" 412 . . .	—	" 458 . . .	" 409	" 503 . . .	" 454
" 413 . . .	—	" 459 . . .	" 410	" 504 . . .	" 455
" 414 . . .	—	" 460 . . .	" 411	" 505 . . .	" 456
" 415 . . .	" 367	" 461 . . .	" 412	" 506 . . .	" 457
" 416 . . .	—	" 462 . . .	" 413	" 507 . . .	" 458
" 417 . . .	" 368	" 463 . . .	" 414	" 508 . . .	" 459
" 418 . . .	" 369	" 464 . . .	" 415	" 509 . . .	" 460
" 419 . . .	" 370	" 465 . . .	" 416	" 510 . . .	" 461
" 420 . . .	" 371	" 466 . . .	" 417	" 511 . . .	" 462
" 421 . . .	" 372 abg.	" 467 . . .	—	" 512 . . .	" 463
" 422 . . .	" 373	" 468 . . .	—	" 513 . . .	" 464
" 423 . . .	" 374	" 469 . . .	" 420	" 514 . . .	" 465
" 424 . . .	" 375	" 470 . . .	" 421	" 515 . . .	" 466
" 425 . . .	" 376	" 471 . . .	" 422	" 516 . . .	" 467
" 426 . . .	" 377	" 472 . . .	" 423	" 517 . . .	" 468
" 427 . . .	" 378	" 473 . . .	" 424	" 518 . . .	" 469
" 428 . . .	" 379	" 474 . . .	" 425	" 519 . . .	" 470
" 429 . . .	" 380	" 475 . . .	" 426	" 520 . . .	" 471
" 430 . . .	" 381	" 476 . . .	" 427	" 521 . . .	" 472
" 431 . . .	" 382	" 477 . . .	" 428	" 522 . . .	" 473
" 432 . . .	" 383	" 478 . . .	" 429	" 523 . . .	" 474
" 433 . . .	" 384	" 479 . . .	" 430	" 524 . . .	" 475
" 434 . . .	" 385	" 480 . . .	" 431	" 525 . . .	" 476

Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.
§ 526 . . .	§ 477	§ 569 . . .	§ 520	§ 612 . . .	§ 556
" 527 . . .	" 478	" 570 . . .	" 521	" 613 . . .	" 557
" 528 . . .	" 479	" 571 . . .	" 522	" 614 . . .	" 558
" 529 . . .	" 480	" 572 . . .	" 523	" 615 . . .	" 559
" 530 . . .	" 481	" 573 . . .	" 524 abg.	" 616 . . .	" 560
" 531 . . .	" 482	" 574 . . .	" 525	" 617 . . .	" 561
" 532 . . .	" 483	" 575 . . .	" 526	" 618 . . .	" 562 abg.
" 533 . . .	" 484	" 576 . . .	" 527	" 619 . . .	" 563
" 534 . . .	" 485	" 577 . . .	" 528	" 620 . . .	" 564
" 535 . . .	" 486	" 578 . . .	" 529	" 621 . . .	" 565
" 536 . . .	" 487	" 579 . . .	" 530	" 622 . . .	" 566
" 537 . . .	" 488	" 580 . . .	" 531	" 623 . . .	" 567
" 538 . . .	" 489	" 581 . . .	" 532	" 624 . . .	" 568
" 539 . . .	" 490	" 582 . . .	" 533	" 625 . . .	" 569
" 540 . . .	" 491	" 583 . . .	" 534	" 626 . . .	" 570
" " Anm.	" " Anm.	" 584 . . .	" 535	" 627 . . .	" 571
" 541 . . .	" 492	" 585 . . .	" 536	" 628 . . .	" 572
" 542 . . .	" 493	" 586 . . .	" 537	" 629 . . .	" 573
" 543 . . .	" 494	" 587 . . .	" 538	" 630 . . .	" 574
" 544 . . .	" 495	" 588 . . .	" 539	" 631 . . .	" 575
" 545 . . .	" 496	" 589 . . .	" 540	" 632 . . .	" 576 abg.
" 546 . . .	" 497	" 590 . . .	" 541	" 633 . . .	" 577
" 547 . . .	" 498	" " Anm.	" " Anm.	" 634 . . .	" 578 abg.
" 548 . . .	" 499	" 591 . . .	" 542	" 635 . . .	" 579
" 549 . . .	" 500	" 592 . . .	" 543	" 636 . . .	" 580
" 550 . . .	" 501	" 593 . . .	" 544	" 637 . . .	" 581
" 551 . . .	" 502	" 594 . . .	" 545	" 638 . . .	" 582
" 552 . . .	" 503	" 595 . . .	" 546	" 639 . . .	" 583
" 553 . . .	" 504	" 596 . . .	" 547	" 640 . . .	" 584
" 554 . . .	" 505	" 597 . . .	" 548	" 641 . . .	" 585
" 555 . . .	" 506	" " Anm.	"	" 642 . . .	" 586
" 556 . . .	" 507	" 598 . . .	" 549	" 643 . . .	" 587 abg.
" " Anm.	" " Anm. abg.	" 599 . . .	" 550	" 644 . . .	"
" 557 . . .	" 508	" 600 . . .	" 551	" 645 . . .	" 589 abg.
" " Anm.	" " Anm.	" 601 . . .	" 552	" 646 . . .	"
" 558 . . .	" 509	" 602 . . .	" 553	" 647 . . .	" 590
" 559 . . .	" 510	" 603 . . .	"	" 648 . . .	" 591
" 560 . . .	" 511	" 604 . . .	"	" 649 . . .	" 592
" 561 . . .	" 512	" 605 . . .	"	" 650 . . .	" 593
" 562 . . .	" 513	" 606 . . .	"	" 651 . . .	" 594
" 563 . . .	" 514	" 607 . . .	"	" 652 . . .	" 595
" 564 . . .	" 515	" 608 . . .	"	" 653 . . .	" 596
" 565 . . .	" 516	" 608 . . .	"	" 654 . . .	" 597
" 566 . . .	" 517	" 609 . . .	"	" 655 . . .	" 598 abg.
" 567 . . .	" 518	" 610 . . .	" 554	" 656 . . .	" 599
" 568 . . .	" 519	" 611 . . .	" 555	" 657 . . .	" 600

Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.
\$ 658 . . .	\$ 601	\$ 704 . . .	\$ 647	\$ 749 . . .	\$ 693
" 659 . . .	" 602	" 705 . . .	" 648	" 750 . . .	" 694
" 660 . . .	" 603	" 706 . . .	" 649	" 751 . . .	" 695
" 661 . . .	" 604	" 707 . . .	" 650	" 752 . . .	" 696
" 662 . . .	" 605 abg.	" 708 . . .	" 651	" 753 . . .	" 697 abg.
" 663 . . .	" 606	" 709 . . .	" 652	" 754 . . .	" 698
" 664 . . .	" 607	" 710 . . .	" 653	" 755 . . .	" 699
" 665 . . .	" 608	" " Num.	" " Num.	" 756 . . .	" 700
" 666 . . .	" 609	" 711 . . .	" 654	" 757 . . .	" 701
" 667 . . .	" 610 abg.	" 712 . . .	" 655	" 758 . . .	" 702
" 668 . . .	" 611	" 713 . . .	" 656	" 759 . . .	" 703
" 669 . . .	" 612	" 714 . . .	" 657	" 760 . . .	" 704
" 670 . . .	" 613	" 715 . . .	" 658	" 761 . . .	" 705
" 671 . . .	" 614	" 716 . . .	" 659	" 762 . . .	" 706
" 672 . . .	" 615	" 717 . . .	" 660	" 763 . . .	" 707
" 673 . . .	" 616	" 718 . . .	—	" 764 . . .	" 708
" 674 . . .	" 617	" 719 . . .	" 662	" 765 . . .	" 709
" 675 . . .	" 618 abg.	" 720 . . .	" 663 abg.	" 766 . . .	" 710
" 676 . . .	" 619	" 721 . . .	" 664	" 767 . . .	" 711
" 677 . . .	" 620	" 722 . . .	" 665	" 768 . . .	" 712
" 678 . . .	" 621	" 723 . . .	" 666	" 769 . . .	" 713
" 679 . . .	" 622	" 724 . . .	" 667	" 770 . . .	" 714
" 680 . . .	" 623	" 725 . . .	" 668	" 771 . . .	" 715
" 681 . . .	" 624	" 726 . . .	" 669	" 772 . . .	" 716
" 682 . . .	" 625	" 727 . . .	" 670	" 773 . . .	" 717
" 683 . . .	" 626	" 728 . . .	" 671, 672 abg.	" 774 . . .	" 718 abg.
" 684 . . .	" 627	" 729 . . .	" 673	" 775 . . .	" 719
" 685 . . .	" 628	" 730 . . .	" 674 abg.	" 776 . . .	" 720
" 686 . . .	" 629	" 731 . . .	" 675	" 777 . . .	" 722
" 687 . . .	" 630	" 732 . . .	" 676	" 778 . . .	" 723
" 688 . . .	" 631	" 733 . . .	" 677	" 779 . . .	" 724
" 689 . . .	" 632	" 734 . . .	" 678	" 780 . . .	" 725
" 690 . . .	" 633 abg.	" 735 . . .	" 679	" 781 . . .	" 726
" 691 . . .	" 634	" 736 . . .	" 680	" 782 . . .	" 727
" 692 . . .	" 635	" 737 . . .	" 681	" 783 . . .	" 728
" 693 . . .	" 636	" 738 . . .	" 682	" 784 . . .	" 729
" 694 . . .	" 637	" 739 . . .	" 683	" 785 . . .	" 730 abg.
" 695 . . .	" 638 abg.	" 740 . . .	" 684	" 786 . . .	" 731
" 696 . . .	" 639 abg.	" 741 . . .	" 685	" 787 . . .	" 732
" 697 . . .	—	" 742 . . .	" 686	" 788 . . .	" 733
" 698 . . .	" 641	" 743 . . .	" 687	" 789 . . .	" 734 abg.
" 699 . . .	" 642	" 744 . . .	" 688 abg.	" 790 . . .	" 735
" 700 . . .	" 643	" 745 . . .	" 689	" 791 . . .	" 736
" 701 . . .	" 644	" 746 . . .	" 690	" 792 . . .	" 737
" 702 . . .	" 645	" 747 . . .	" 691	" 793 . . .	" 74
" 703 . . .	" 646	" 748 . . .	" 692 abg.	" 794 . . .	" 74

Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.
§ 795 . . .	§ 76	§ 841 . . .	§ 784	§ 882 . . .	§ 825
" 796 . . .	—	" 842 . . .	" 785	" 883 . . .	" 826
" 797 . . .	" 738	" 843 . . .	" 786	" 884 . . .	" 827
" 798 . . .	" 739	" 844 . . .	" 787	" 885 . . .	" 828
" 799 . . .	" 740	" 845 . . .	" 788	" 886 . . .	" 829
" 800 . . .	" 741	" 846 . . .	" 789	" 887 . . .	" 830
" 801 . . .	" 742	" 847 . . .	" 790	" 888 . . .	" 831
" 802 . . .	" 743	" 848 . . .	" 791	" 889 . . .	" 832
" 803 . . .	" 744	" 849 . . .	" 792	" 890 . . .	" 833
" 804 . . .	" 745	" 850 . . .	" 793	" 891 . . .	" 834
" 805 . . .	" 746	" 851 . . .	" 794	" 892 . . .	" 835
" 806 . . .	" 747	" 852 . . .	" 795	" 893 . . .	" 836
" 807 . . .	" 748	" 853 . . .	" 796	" 894 . . .	" 837
" 808 . . .	" 749	" 854 . . .	" 797	" 895 . . .	" 838
" 809 . . .	" 750	" 855 . . .	" 798	" 896 . . .	" 839
" 810 . . .	" 751	" 856 . . .	" 799	" 897 . . .	" 840
" 811 . . .	" 752	" 857 . . .	" 800	" 898 . . .	" 841
" 812 . . .	" 753	" 858 . . .	" 801	" 899 . . .	" 842
" 813 . . .	" 754	" 859 . . .	" 802	" 900 . . .	" 843
" 814 . . .	" 755	" 860 . . .	" 803	" 901 . . .	" 844
" 815 . . .	" 756	" 861 . . .	" 804	" 902 . . .	" 845
" 816 . . .	" 757	" 862 . . .	" 805	" 903 . . .	" 846
" 817 . . .	" 758	" 863 . . .	" 806	" 904 . . .	" 847
" 818 . . .	" 759	" 864 . . .	" 807	" 905 . . .	" 848
" 819 . . .	" 760	" 865 . . .	" 808	" 906 . . .	" 849
" 820 . . .	" 761	" 866 . . .	" 809	" 907 . . .	" 850
" 821 . . .	" 762	" 867 . . .	" 810	" 908 . . .	" 851
" 822 . . .	" 763	" 868 . . .	" 811	" 909 . . .	" 852
" 823 . . .	" 765	" 869 . . .	" 812	" 910 . . .	" 853
" 824 . . .	" 766	" 870 . . .	" 813	" 911 . . .	" 854
" 825 . . .	—	" 871 . . .	" 814	" 912 . . .	" 855
" 826 . . .	" 767	" 872 . . .	" 815	" 913 . . .	" 856
" 827 . . .	" 768	" 873 . . .	" 816 abg.	" 914 . . .	" 857
" 828 . . .	" 769	" 874 . . .	" 817	" 915 . . .	" 858
" 829 . . .	" 771	" 875 . . .	" 818	" 916 . . .	" 859
" 830 . . .	" 770 abg.	" " Anm.	" " Anm. abg.	" 917 . . .	" 860
" 831 . . .	" 772	" 876 . . .	" 819	" 918 . . .	" 861
" 832 . . .	" 773 abg.	" 877 . . .	" 820	" 919 . . .	" 862
" 833 . . .	" 774	" 878 . . .	" 821	" 920 . . .	" 863
" 834 . . .	" 775	" 879 . . .	" 822 abg.	" 921 . . .	" 864
" 835 . . .	" 776	" " Anm. 1	" " Anm. 1	" 922 . . .	" 865
" 836 . . .	" 777	" " " 2	" " " 2	" 923 . . .	" 866
" 837 . . .	" 778	" " " 3	" " " 3	" 924 . . .	" 867
" 838 . . .	" 779	" " " 4	" " " 4	" 925 . . .	" 868
" 839 . . .	" 780	" 880 . . .	" 823	" 926 . . .	" 869
" 840 . . .	§ 781 782. 783 abg.	" 881 . . .	" 824	" 927 . . .	" 870

Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.
§ 928 . . .	§ 871	§ 973 . . .	§ 916	§ 1019 . . .	§ 956
" 929 . . .	" 872	" 974 . . .	" 917	" 1020 . . .	" 957
" 930 . . .	" 873	" 975 . . .	" 918	" 1021 . . .	" 958
" 931 . . .	" 874	" 976 . . .	" 919	" 1022 . . .	" 959
" 932 . . .	" 875	" 977 . . .	" 920	" 1023 . . .	" 960
" 933 . . .	" 876	" 978 . . .	" 921	" 1024 . . .	" 961
" 934 . . .	" 877	" 979 . . .	" 922	" 1025 . . .	" 962
" 935 . . .	" 878	" 980 . . .	" 923	" 1026 . . .	" 963
" 936 . . .	" 879	" 981 . . .	" 924	" 1027 . . .	" 964
" 937 . . .	" 880	" 982 . . .	" 925	" 1028 . . .	" 965
" 938 . . .	" 881	" 983 . . .	" 926	" 1029 . . .	" 966
" 939 . . .	" 882	" 984 . . .	" 927	" 1030 . . .	" 967
" 940 . . .	" 883	" 985 . . .	" 928	" 1031 . . .	" 968
" 941 . . .	" 884	" 986 . . .	" 929	" 1032 . . .	" 969
" 942 . . .	" 885	" 987 . . .	" 930	" 1033 . . .	" 970
" 943 . . .	" 886 abg.	" 988 . . .	" 931	" 1034 . . .	" 971
" 944 . . .	" 887	" 989 . . .	" 932	" 1035 . . .	" 972
" 945 . . .	" 888	" 990 . . .	" 933	" 1036 . . .	" 973
" 946 . . .	" 889	" 991 . . .	" 934	" 1037 . . .	" 974
" 947 . . .	" 890	" 992 . . .	" 935	" 1038 . . .	" 975
" 948 . . .	" 891	" 993 . . .	" 936	" 1039 . . .	" 976
" 949 . . .	" 892	" 994 . . .	" 937	" 1040 . . .	" 977
" 950 . . .	" 893	" 995 . . .	" 938	" 1041 . . .	" 978
" 951 . . .	" 894	" 996 . . .	" 939 u. Anm.	" 1042 . . .	" 979
" 952 . . .	" 895	" 997 . . .	" 940	" 1043 . . .	" 980
" 953 . . .	" 896	" 998 . . .	" 941	" 1044 . . .	" 981
" 954 . . .	" 897	" 999 . . .	" 942	" 1045 . . .	" 982
" 955 . . .	" 898	" 1000 . . .	—	" 1046 . . .	983, 984 abg.
" 956 . . .	" 899	" 1001 . . .	" 943	" 1047 . . .	" 985
" 957 . . .	" 900	" 1002 . . .	—	" 1048 . . .	" 986
" 958 . . .	" 901	" 1003 . . .	" 944	" 1049 . . .	" 987
" 959 . . .	" 902	" 1004 . . .	" 945	" 1050 . . .	" 988
" 960 . . .	" 903	" 1005 . . .	" 946	" 1051 . . .	" 989
" 961 . . .	" 904	" 1006 . . .	—	" 1052 . . .	" 990
" " Anm.		" 1007 . . .	—	" 1053 . . .	" 991
" 962 . . .	" 905	" 1008 . . .	—	" 1054 . . .	" 992
" 963 . . .	" 906	" 1009 . . .	" 947	" 1055 . . .	" 993
" 964 . . .	" 907	" 1010 . . .	—	" 1056 . . .	" 994
" 965 . . .	" 908	" 1011 . . .	" 948	" 1057 . . .	" 995
" 966 . . .	" 909	" 1012 . . .	" 949	" 1058 . . .	" 996
" 967 . . .	" 910	" 1013 . . .	" 950	" 1059 . . .	" 997
" 968 . . .	" 911	" 1014 . . .	" 951	" 1060 . . .	" 998
" 969 . . .	" 912	" 1015 . . .	" 952	" 1061 . . .	" 999
" 970 . . .	" 913	" 1016 . . .	" 953	" 1062 . . .	" 1000
" 971 . . .	" 914	" 1017 . . .	" 954	" 1063 . . .	" 1001
" 972 . . .	" 915	" 1018 . . .	" 955	" 1064 . . .	" 1002

Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.
§ 1065	§ 1003	§ 1119	§ 1053 abg.	§ 1173	§ 1099 abg.
" 1066	" 1004	" 1120	" 1054 abg.	" 1174	" 1100
" 1067	" 1005	" 1121	" 1056 abg.	" 1175	" 1101 abg.
" 1068	" 1006	" 1122	" 1055 abg.	" 1176	" 1102 abg.
" 1069	" 1007	" 1123	" 1057 abg.	" 1177	" 1103
" 1070	" 1008	" 1124	" 1058 abg.	" 1178	" 1104
" 1071	" 1009	" 1125	" 1059 abg.	" 1179	" 1105
" 1072	" 1010	" 1126	" 1060 abg.	" 1180	" 1106
" 1073	" 1011	" 1127	" 1061 abg.	" 1181	" 1107
" 1074	" 1012	" 1128	" 1062 abg.	" 1182	" 1108
" 1075	" 1013	" 1129	" 1063 abg.	" 1183	" 1109
" 1076	" 1014	" 1130	" 1064 abg.	" 1184	" 1110
" 1077	" 1015	" 1131	" 1065	" 1185	" 1111
" 1078	" 1016	" 1132	" 1066	" 1186	" 1112
" 1079	" 1017	" 1133	" 1067	" 1187	" 1113
" 1080	" 1018	" 1134	" 1068	" 1188	" 1114
" 1081	" 1019	" 1135	" 1069 abg.	" 1189	" 1115
" 1082	" 1020	" 1136	" 1070 abg.	" 1190	" 1116
" 1083	" 1021	" 1137	—	" 1191	" 1117
" 1084	" 1022	" 1138	" 1071 abg.	" 1192	" 1118
" 1085	" 1023	" 1139	—	" 1193	" 1119
" 1086	" 1024	" 1140	" 1072 abg.	" 1194	" 1120 abg.
" 1087	" 1025	" 1141	" 1073 abg.	" 1195	" 1121
" 1088	" 1026	" 1142	—	" 1196	" 1122 abg.
" 1089	" 1027	" 1143	" 1074 abg.	" 1197	—
" 1090	" 1028	" 1144	—	" 1198	" 1124
" 1091	" 1029	" 1145	" 1075 abg.	" 1199	" 1125
" 1092	" 1030	" 1146	" 1076 abg.	" 1200	" 1126
" 1093	" 1031 abg.	" 1147	" 1077 abg.	" 1201	" 1127
" 1094	" 1032 abg.	" 1148	—	" 1202	" 1128
" 1095	" 1033 abg.	" 1149	" 1078	" 1203	" 1129
" 1096	" 1034 abg.	" 1150	" 1079	" 1204	" 1130
" 1097	" 1035 abg.	" 1151	" 1080 abg.	" 1205	" 1131
" 1098	" 1036 abg.	" 1152	" 1080 abg.	" 1206	" 1132
" 1099	" 1037 abg.	" 1153	" 1081 abg.	" 1207	" 1133
" 1100	" 1038 abg.	" 1154	" 1082 abg.	" 1208	" 1134
" 1101	—	" 1155	" 1083 abg.	" 1209	" 1135
" 1102	—	" 1156	" 1084 abg.	" 1210	" 1136
" 1103	" 1039 abg.	" 1157	" 1085 abg.	" 1211	—
" 1104	" 1039 abg.	" 1158	" 1086 abg.	" 1212	" 1137
" 1105	" 1040 abg.	" 1159	" 1087 abg.	" 1213	" 1138
" 1106	" 1041	" 1160	" 1088	" 1214	" 1139
" 1107	" 1042 abg.	" 1161	" 1089	" 1215	" 1140
" 1108	" 1043 abg.	" 1162	" 1090	Beilage A.	Beilage C.
" 1109	" 1044 abg.	" 1163	" 1091	" B.	—
" 1110	" 1045 abg.	" 1164	" 1092	" C.	Beilage A.
" 1111	" 1046 abg.	" 1165	" 1093	" D.	—
" 1112	" 1047 abg.	" 1166	" 1094	" E.	—
" 1113	" 1048 abg.	" 1167	" 1095	" F.	—
" 1114	" 1049 abg.	" 1168	" 1096 abg.	" G.	Beilage E.
" 1115	" 1050	" 1169	" 1097 abg.	" H.	" F.
" 1116	" 1051 abg.	" 1170	" 1098 abg.	" I.	" I.
" 1117	" 1052 abg.	" 1171	" 1097 abg.		
" 1118	" 1053 abg.	" 1172	" 1097 abg.		

## Vergleichendes Register

für die Livländische Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849  
und die Livländische Bauer-Verordnung von 1860.

### B. Uebersicht der den §§ der Livl. Bauer-Verordnung von 1860 entsprechenden §§ der Livl. Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849 und anderen Gesetzesbestimmungen.

Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.
I . . .	I	§ 20 . . .	§ 33	§ 47 . . .	§ 63
II . . .	II	" 21 . . .	" 34	" 48 . . .	" 65
III . . .	III	" 22 . . .	" 35	" 49 . . .	" 66
IV . . .	IV	" 23 . . .	" 36	" 50 . . .	" 67 abg.
V . . .	V	" 24 . . .	" 37	" 51 . . .	" 68 abg.
VI . . .	VI	" 25 . . .	" 38	" 52 . . .	" 69
VII . . .	VII	" 26 . . .	" 39	" 53 . . .	" 70
VIII . . .	VIII	" 27 . . .	" 40	" 54 . . .	" 71
IX . . .	IX	" 28 . . .	" 41	" 55 . . .	" 72
§ 1 . . .	§ 1	" 29 . . .	" 42	" Ann. . .	neu.
" 2 . . .	neu.	" 30 . . .	" 43	" 56 . . .	" 73
" 3 . . .	" 3	" 31 . . .	" 44	" 57 . . .	" 77
" 4 . . .	" 5	" 32 . . .	" 45	" 58 . . .	" 78
" 5 . . .	" 6	" 33 . . .	" 46	" 59 . . .	" 79
" 6 . . .	" 7-19 abg.	" 34 . . .	" 47	" 60 . . .	) neu.
" 7 . . .	neu.	" 35 . . .	" 48	" Ann. . .	
" 8 . . .	" 20 abg.	" 36 . . .	" 49-52 abg.	" 61 . . .	neu.
" 9 . . .	" 21 abg.	" 37 . . .	" 53	" 62 . . .	" 23 §. 10 abg.
" 10 . . .	" 22 abg.	" 38 . . .	" 54	" Ann. 1	) neu.
" 11 . . .	" 24	" 39 . . .	" 55	" " 2	
" 12 . . .	" 25	" 40 . . .	" 56	" " 3	
" 13 . . .	" 26	" 41 . . .	" 57	" 63 . . .	neu.
" 14 . . .	" 27	" 42 . . .	" 58	" 64 . . .	" 84 abg.
" 15 . . .	" 28	" 43 . . .	" 59	" 65 . . .	" 85 abg.
" 16 . . .	" 29	" 44 . . .	" 60	" 66 . . .	" 86 abg. u. neu.
" 17 . . .	" 30	" 45 . . .	" 61	" 67 . . .	) neu.
" 18 . . .	" 31	" 46 . . .	" 62	" 68 . . .	
" 19 . . .	" 32	" Ann.	neu.	" 69 . . .	)

Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	
§ 70 . . .	} neu. § 793, 794	§ 109 . . .	§ 134	§ 148 . . .	§ 174	
" 71 . . .		" 110 . . .	" 135	" 149 . . .	" 175	
" 72 . . .		" 111 . . .	" 136	" 150 . . .	" 176	
" 73 . . .		" 112 . . .	" 137	" 151 . . .	" 177	
" „ Anm.		" 113 . . .	" 138	" 152 . . .	" 178	
" 74 . . .		" 114 . . .	" 139 u. Pat. v. 1856, Nr. 122.	" 153 . . .	" 179	
" „ Anm.		" „ Anm.	" 140	" 154 . . .	" 180	
" 75 . . .		) neu.	" 115 . . .	" 141	" 155 . . .	" 181 abg.
" „ Anm.		) neu.	" 116 . . .	)	" 156 . . .	" 182 abg.
" 76 . . .		" 795	" „ Anm. 1 )	neu.	" 157 . . .	" 183
" „ Anm.	neu.	" " " 2 )		" 158 . . .	" 185	
" 77 . . .	)	" " " 3 )		" 159 . . .	" 187	
" 78 . . .	) neu.	" 117 . . .	neu.	" 160 . . .	" 188, 190, 195 u. neu.	
" „ Anm.	)	" 118 . . .	Pat. v. 1853, Nr. 63. neu.	" 161 . . .	" 191	
" 79 . . .	" 100	" „ Anm.		" 162 . . .	" 192	
" 80 . . .	" 103	" 119 . . .	" 143 u. neu.	" 163 . . .	" 193	
" 81 . . .	" 105	" 120 . . .	" 144 abg.	" 164 . . .	" 194	
" 82 . . .	" 106	" 121 . . .	" 145 abg.	" 165 . . .	" 196 abg.	
" 83 . . .	" 107	" 122 . . .	" 146 abg.	" 166 . . .	" 198	
" 84 . . .	" 108	" 123 . . .	" 147	" 167 . . .	" 199	
" 85 . . .	" 109	" 124 . . .	" 148	" 168 . . .	" 200	
" 86 . . .	" 110	" 125 . . .	" 149	" 169 . . .	" 201	
" 87 . . .	" 111	" 126 . . .	" 150 abg.	" 170 . . .	" 202	
" 88 . . .	" 112	" 127 . . .	" 151	" 171 . . .	" 203	
" „ Anm.	" „ Anm.	" 128 . . .	" 152	" 172 . . .	" 204	
" 89 . . .	" 113	" 129 . . .	" 153	" 173 . . .	" 205	
" 90 . . .	" 114	" 130 . . .	" 154	" „ Anm.	neu.	
" „ Anm.	" 117	" 131 . . .	" 155	" 174 . . .	" 206	
" 91 . . .	" 115	" 132 . . .	" 156	" 175 . . .	" 207 abg.	
" 92 . . .	" 116	" 133 . . .	" 157	" 176 . . .	" 208 abg.	
" 93 . . .	" 118	" „ Anm.	" 158	" 177 . . .	" 209	
" 94 . . .	" 119	" 134 . . .	" 159 abg.	" 178 . . .	" 210	
" 95 . . .	" 120	" 135 . . .	" 160	" 179 . . .	" 211	
" 96 . . .	" 121	" 136 . . .	" 161	" 180 . . .	" 212	
" 97 . . .	" 122	" 137 . . .	" 162	" 181 . . .	" 213	
" 98 . . .	" 123	" 138 . . .	" 163	" 182 . . .	" 214	
" 99 . . .	" 124	" 139 . . .	" 164	" 183 . . .	" 215	
" 100 . . .	" 125	" 140 . . .	" 165	" 184 . . .	" 216	
" 101 . . .	" 126	" 141 . . .	" 166	" 185 . . .	" 217	
" 102 . . .	" 127	" 142 . . .	" 167	" 186 . . .	" 218	
" 103 . . .	" 128	" „ Anm.	" „ Anm.	" 187 . . .	" 219	
" 104 . . .	" 129	" 143 . . .	" 168	" 188 . . .	" 220	
" 105 . . .	" 130	" 144 . . .	" 169	" 189 . . .	" 221	
" 106 . . .	" 131	" 145 . . .	" 170	" 190 . . .	" 222	
" 107 . . .	" 132	" 146 . . .	" 171, 172 abg.	" 191 . . .	" 223	
" 108 . . .	" 133	" 147 . . .	" 173	" 192 . . .	" 224	

Bauer-Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849.	Bauer-Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849.	Bauer-Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849.
§ 193 . . .	§ 225	§ 235 . . .	§ 273	§ 279 . . .	§ neu.
" 194 . . .	" 226	" 236 . . .	" 274	" 280 . . .	" 322 abg.
" 195 . . .	" 227	" 237 . . .	" 275	" 281 . . .	" 323 abg.
" 196 . . .	" 228	" 238 . . .	" 276 u. neu.	" 282 . . .	" 324 abg.
" 197 . . .	" 229	" " Anm.	neu.	" 283 . . .	" 325
" 198 . . .	" 230	" 239 . . .	" 277	" 284 . . .	" 326
" 199 . . .	<sup>231 u. Pat. v. 1856, N. 122.</sup> " neu.	" 240 . . .	" 278	" 285 . . .	" 327
" 200 . . .	Anm. " 232 abg.	" 241 . . .	" 281	" 286 . . .	" 328
" 201 . . .	" 233	" 242 . . .	" 282	" 287 . . .	" 329
" 202 . . .	" 234	" 243 . . .	" 283	" 288 . . .	" 330
" 203 . . .	" 235	" 244 . . .	" 284	" 289 . . .	" 331
" 204 . . .	" 236	" 245 . . .	" 286	" 290 . . .	" 332
" 205 . . .	" 237	" 246 . . .	" 288	" 291 . . .	" 333
" 206 . . .	" 238	" 247 . . .	" 289	" 292 . . .	" 334
" 207 . . .	" 239 abg.	" 248 . . .	" 290	" 293 . . .	" 335 abg.
" 208 . . .	" 240 abg.	" 249 . . .	" 291	" 294 . . .	" 336
" 209 . . .	" 241	" 250 . . .	" 292	" 295 . . .	" 337
" 210 . . .	" 242	" 251 . . .	" 293	" 296 . . .	" 338
" 211 . . .	" 243	" 252 . . .	neu.	" 297 . . .	" 339
" 212 . . .	" 244	" 253 . . .	" 294, 295 u. neu.	" 298 . . .	" 340
" 213 . . .	" 245	" 254 . . .	" 296	" 299 . . .	" 341
" 214 . . .	" 246	" 255 . . .	" 297	" 300 . . .	" 342
" 215 . . .	" 247 abg.	" 256 . . .	" 298	" 301 . . .	" 343
" 216 . . .	" 248	" 257 . . .	" 299	" 302 . . .	" 344
" 217 . . .	" 249	" 258 . . .	" 300	" 303 . . .	" 345
" 218 . . .	" 250	" 259 . . .	" 301	" 304 . . .	" 346
" 219 . . .	" 251, 252	" 260 . . .	" 302	" 305 . . .	" 347 abg.
" 220 . . .	<sup>253, 254 u. neu.</sup> " neu.	" 261 . . .	" 303	" 306 . . .	" 348
" " Anm.	" 256	" 262 . . .	" 304	" 307 . . .	" 349
" 221 . . .	" 256	" 263 . . .	" 305	" 308 . . .	" 350
" " Anm.	" neu.	" 264 . . .	" 306	" 309 . . .	" 351
" 222 . . .	" 257	" 265 . . .	" 307	" 310 . . .	" 352
" 223 . . .	" 258 u. neu.	" 266 . . .	" 308	" 311 . . .	" 353 abg.
" 224 . . .	" 260	" 267 . . .	" 309	" 312 . . .	" 354
" 225 . . .	" 263	" 268 . . .	" 310 abg.	" 313 . . .	" 355
" 226 . . .	" 264 u. neu.	" 269 . . .	<sup>311 u. Pat. v. 1857, N. 246.</sup> " neu.	" 314 . . .	" 356
" " Anm.	" " Anm.	" 270 . . .	" 312 abg.	" 315 . . .	" 357
" 227 . . .	" 265	" 271 . . .	neu.	" 316 . . .	" 358
" 228 . . .	" 266	" 272 . . .	" 313	" 317 . . .	" 359
" 229 . . .	" 267	" 273 . . .	" 314	" 318 . . .	" 360
" 230 . . .	" 268	" 274 . . .	" 315	" 319 . . .	" 361
" 231 . . .	" 269	" 275 . . .	" 316	" 320 . . .	" 362
" 232 . . .	" 270	" 276 . . .	" 317	" 321 . . .	" 363
" 233 . . .	" 271	" 276 . . .	" 318 abg.	" 322 . . .	" 364
" 234 . . .	" 272	" 277 . . .	" 319 abg.	" 323 . . .	" 365
		" 278 . . .	" 320	" 324 . . .	" 366

Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.
§ 325 . . .	§ 367	§ 363 . . .	) neu.	§ 409 . . .	§ 458
" 326 . . .	" 368	" 364 . . .	§ 407	" 410 . . .	" 459
" 327 . . .	" 369	" 365 . . .	" 409	" 411 . . .	" 460
" 328 . . .	" 370	" 366 . . .	" 410 u. neu.	" 412 . . .	" 461
" 329 . . .	" 371	" 367 . . .	" 415	" 413 . . .	" 462
" 330 . . .	" 372	" 368 . . .	" 417	" 414 . . .	" 463
" 331 . . .	" 373	" 369 . . .	" 418	" 415 . . .	" 464
" 332 . . .	" 374	" 370 . . .	" 419	" 416 . . .	" 465
" 333 . . .	" 375	" 371 . . .	" 420	" 417 . . .	" 466
" 334 . . .	" 376	" 372 . . .	" 421 u. neu.	" 418 . . .	) neu.
" 335 . . .	" 377	" 373 . . .	" 422	" 419 . . .	) neu.
" 336 . . .	" 378	" 374 . . .	" 423	" 420 . . .	" 469
" 337 . . .	" 379	" 375 . . .	" 424	" 421 . . .	" 470
" 338 . . .	" 380	" 376 . . .	" 425	" 422 . . .	" 471
" 339 . . .	" 381	" 377 . . .	" 426	" 423 . . .	" 472
" 340 . . .	" 382	" 378 . . .	" 427	" 424 . . .	" 473
" 341 . . .	" 383	" 379 . . .	" 428	" 425 . . .	" 474
" 342 . . .	" <sup>384 u. Pat. v. 1853 Nr. 63.</sup> 385	" 380 . . .	" 429	" 426 . . .	" 475
" 343 . . .	" 386	" 381 . . .	" 430	" 427 . . .	" 476
" 344 . . .	" 387	" 382 . . .	" 431	" 428 . . .	" 477
" 345 . . .	" 388	" 383 . . .	" 432	" 429 . . .	" 478
" 346 . . .	" 389	" 384 . . .	" 433	" 430 . . .	" 479
" Ann. 1	" 390	" 385 . . .	" 434	" 431 . . .	" 480
" 347 . . .	" 391	" 386 . . .	" 435	" 432 . . .	" 481
" 348 . . .	" 392	" 387 . . .	" 436	" 433 . . .	" 482
" 349 . . .	" 393	" 388 . . .	" 437	" 434 . . .	" 483
" 350 . . .	" 394	" 389 . . .	" 438	" Ann.	" Ann.
" 351 . . .	" 395	" 390 . . .	" 439	" 435 . . .	" 484
" 352 . . .	" 396	" 391 . . .	" 440	" 436 . . .	" 485
" 353 . . .	" 397 abg.	" 392 . . .	" 441	" 437 . . .	" 486
" 354 . . .	" 398	" 393 . . .	" 442	" 438 . . .	" 387
" 355 . . .	" 399	" 394 . . .	" 443	" 439 . . .	" 488
" 356 . . .	" neu.	" 395 . . .	" 444	" 440 . . .	" 489
" 357 . . .	" 404 abg.	" 396 . . .	" 445	" 441 . . .	" 490
" 358 . . .	" 398	" 397 . . .	" 446	" 442 . . .	" 491
" Ann. 1	" 399	" 398 . . .	" 447 abg.	" 443 . . .	" 492
" " 2	" neu.	" 399 . . .	" 448 abg.	" Ann.	"
" " 3	" 400	" 400 . . .	" 449	" 444 . . .	" 493
" " 4	" 401	" 401 . . .	" 450	" 445 . . .	" 494
" 359 . . .	" 402 abg.	" 402 . . .	" 451	" 446 . . .	" 495
" Ann.	" neu.	" 403 . . .	" 452	" 447 . . .	" 496
" 360 . . .	" 404	" 404 . . .	" 453 abg.	" 448 . . .	" 497
" 361 . . .	" 405	" 405 . . .	" 454	" 449 . . .	" 498
" Ann.	" neu.	" 406 . . .	" 455	" 450 . . .	" 499
" 362 . . .	" 407	" 407 . . .	" 456	" 451 . . .	" 500
" Ann.	" 408	" 408 . . .	" 457	" 452 . . .	" 501

Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.
\$ 453 . .	\$ 502	\$ 498 . .	\$ 547	\$ 542 . .	\$ 591
" 454 . .	" 503	" 499 . .	" 548	" 543 . .	" 592
" 455 . .	" 504	" 500 . .	" 549	" 544 . .	" 593
" 456 . .	" 505	" 501 . .	" 550	" 545 . .	" 594
" 457 . .	" 506	" 502 . .	" 551	" 546 . .	" 595
" 458 . .	" 507	" 503 . .	" 552	" 547 . .	" 596
" 459 . .	" 508	" 504 . .	" 553	" 548 . .	" 597
" 460 . .	" 509	" 505 . .	" 554	" 549 . .	" 598
" 461 . .	" 510	" 506 . .	" 555	" 550 . .	" 599
" 462 . .	" 511	" 507 . .	" 556	" 551 . .	" 600
" 463 . .	" 512	" " Anm.	" " Anm. abg.	" 552 . .	" 601
" 464 . .	" 513	" 508 . .	" 557	" 553 . .	" 602
" 465 . .	" 514	" " Anm.	" " Anm. abg.	" 554 . .	" 610
" 466 . .	" 515	" 509 . .	" 558	" 555 . .	" 611
" 467 . .	" 516	" 510 . .	" 559	" 556 . .	" 612
" 468 . .	" 517	" 511 . .	" 560	" 557 . .	" 613
" 469 . .	" 518	" 512 . .	" 561	" 558 . .	" 614
" 470 . .	" 519	" 513 . .	" 562	" 559 . .	" 615
" 471 . .	" 520	" 514 . .	" 563	" 560 . .	" 616
" 472 . .	" 521	" 515 . .	" 564	" 561 . .	" 617
" 473 . .	" 522	" 516 . .	" 565	" 562 . .	" 618 abg.
" 474 . .	" 523	" 517 . .	" 566	" 563 . .	" 619
" 475 . .	" 524	" 518 . .	" 567	" 564 . .	" 620
" 476 . .	" 525	" 519 . .	" 568	" 565 . .	" 621
" 477 . .	" 526	" 520 . .	" 569	" 566 . .	" 622
" 478 . .	" 527	" 521 . .	" 570	" 567 . .	" 623
" 479 . .	" 528	" 522 . .	" 571	" 568 . .	" 624
" 480 . .	" 529	" 523 . .	" 572	" 569 . .	" 625
" 481 . .	" 530	" 524 . .	" 573 abg.	" 570 . .	" 626
" 482 . .	" 531	" 525 . .	" 574	" 571 . .	" 627
" 483 . .	" 532	" 526 . .	" 575	" 572 . .	" 628
" 484 . .	" 533	" 527 . .	" 576	" 573 . .	" 629
" 485 . .	" 534	" 528 . .	" 577	" 574 . .	" 630
" 486 . .	" 535	" 529 . .	" 578	" 575 . .	" 631
" 487 . .	" 536	" 530 . .	" 579	" 576 . .	" 632 n. neu.
" 488 . .	" 537	" 531 . .	" 580	" " Anm.	neu.
" 489 . .	" 538	" 532 . .	" 581	" 577 . .	" 633
" 490 . .	" 539	" 533 . .	" 582	" 578 . .	" 634 n. neu.
" 491 . .	" 540	" 534 . .	" 583	" 579 . .	" 635
" " Anm.	" " Anm.	" 535 . .	" 584	" 580 . .	" 636
" 492 . .	" 541	" 536 . .	" 585	" 581 . .	" 637
" 493 . .	" 542	" 537 . .	" 586	" 582 . .	" 638
" 494 . .	" 543	" 538 . .	" 587	" 583 . .	" 639
" 495 . .	" 544	" 539 . .	" 588	" 584 . .	" 640
" 496 . .	" 545	" 540 . .	" 589	" 585 . .	" 641
" 497 . .	" 546	" 541 . .	" 590	" 586 . .	" 642
		" Anm.	" Anm.		

Bauer-Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849.	Bauer-Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849.	Bauer-Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849.
§ 587 . . .	§ 643 abg.	§ 631 . . .	§ 688	§ 675 . . .	§ 731
" 588 . . .	" neu.	" 632 . . .	" 689	" 676 . . .	" 732
" 589 . . .	" 645 abg.	" 633 . . .	" 690 abg.	" 677 . . .	" 733
" 590 . . .	" 647	" 634 . . .	" 691	" 678 . . .	" 734
" 591 . . .	" 648	" 635 . . .	" 692	" 679 . . .	" 735
" 592 . . .	" 649	" 636 . . .	" 693	" 680 . . .	" 736
" 593 . . .	" 650	" 637 . . .	" 694	" 681 . . .	" 737
" 594 . . .	" 651	" 638 . . .	" 695 abg.	" 682 . . .	" 738
" 595 . . .	" 652	" 639 . . .	" 696 abg.	" 683 . . .	" 739
" 596 . . .	" 653	" 640 . . .	" 697	" 684 . . .	" 740
" 597 . . .	" 654	" 641 . . .	" 698	" 685 . . .	" 741
" 598 . . .	" 655 abg.	" 642 . . .	" 699	" 686 . . .	" 742
" 599 . . .	" 656	" 643 . . .	" 700	" 687 . . .	" 743
" 600 . . .	" 657	" 644 . . .	" 701	" 688 . . .	" 744 abg.
" 601 . . .	" 658	" 645 . . .	" 702	" 689 . . .	" 745
" 602 . . .	" 659	" 646 . . .	" 703	" 690 . . .	" 746
" 603 . . .	" 660	" 647 . . .	" 704 abg.	" 691 . . .	" 747
" 604 . . .	" 661	" 648 . . .	" 705	" 692 . . .	" 748 abg.
" 605 . . .	" 662 abg.	" 649 . . .	" 706	" 693 . . .	" 749
" 606 . . .	" 663	" " Anm.	" 707 abg.	" 694 . . .	" 750
" 607 . . .	" 664	" 650 . . .	" 708 abg.	" 695 . . .	" 751
" 608 . . .	" 665	" 651 . . .	" 709 u. Pat. v. 1853 Nr. 63.	" 696 . . .	" 752
" 609 . . .	" 666 u. Pat. v. 1857 Nr. 246. neu.	" 652 . . .	" 710	" 697 . . .	" 753 abg.
" " Anm.	" 667 abg.	" 653 . . .	" " Anm.	" 698 . . .	" 754
" 610 . . .	" 668	" " Anm.	" 711	" 699 . . .	" 755
" 611 . . .	" 669	" 654 . . .	" 712 u. Pat. v. 1853 Nr. 63.	" 700 . . .	" 756
" 612 . . .	" 670	" 655 . . .	" 713	" 701 . . .	" 757
" 613 . . .	" 671	" 656 . . .	" 714	" 702 . . .	" 758
" 614 . . .	" 672	" 657 . . .	" 715	" 703 . . .	" 759
" 615 . . .	" 673 u. Pat. v. 1857 Nr. 246. neu.	" 658 . . .	" 716	" 704 . . .	" 760
" 616 . . .	" " Anm.	" 659 . . .	" 717	" 705 . . .	" 761
" 617 . . .	" 674	" 660 . . .	" 718	" 706 . . .	" 762
" 618 . . .	" 675 u. neu.	" 661 . . .	" 719	" 707 . . .	" 763
" 619 . . .	" 676	" 662 . . .	" 720 u. Pat. v. 1853 Nr. 63.	" 708 . . .	" 764
" 620 . . .	" 677	" 663 . . .	" 721	" 709 . . .	" 765
" 621 . . .	" 678	" 664 . . .	" 722	" 710 . . .	" 766
" 622 . . .	" 679	" 665 . . .	" 723	" 711 . . .	" 767
" 623 . . .	" 680	" 666 . . .	" 724	" 712 . . .	" 768
" 624 . . .	" 681	" 667 . . .	" 725	" 713 . . .	" 769
" 625 . . .	" 682	" 668 . . .	" 726	" 714 . . .	" 770
" 626 . . .	" 683	" 669 . . .	" 727	" 715 . . .	" 771
" 627 . . .	" 684	" 670 . . .	" 728 u. neu.	" 716 . . .	" 772
" 628 . . .	" 685	" 671 . . .	" 729 abg.	" 717 . . .	" 773 u. Pat. v. 1853 Nr. 63. neu.
" 629 . . .	" 686	" 672 . . .	" 730	" " Anm.	" 774 u. Pat. v. 1853 Nr. 63. neu.
" 630 . . .	" 687	" 673 . . .	" 731 abg.	" 718 . . .	" 775
		" 674 . . .	" " Anm.	" " Anm.	" 821

Bauer-Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849.	Bauer-Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849.	Bauer-Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849.
§ 719 . . .	§ 775	§ 763 . . .	§ 822	§ 807 . . .	§ 864
" 720 . . .	" 776 u. Pat. v. 1853 Nr. 63.	" 764 . . .	" neu.	" 808 . . .	" 865
" " Anm.	" neu.	" 765 . . .	" 823	" 809 . . .	" 866
" 721 . . .	" Patent v. 1853 Nr. 63.	" 766 . . .	" 824	" 810 . . .	" 867
" 722 . . .	" 777	" 767 . . .	" 826	" 811 . . .	" 868
" 723 . . .	" 778	" 768 . . .	" 827	" 812 . . .	" 869
" 724 . . .	" 779	" 769 . . .	" 828	" 813 . . .	" 870
" 725 . . .	" 780	" 770 . . .	" 830 abg.	" 814 . . .	" 871
" 726 . . .	" 781	" 771 . . .	" 829	" 815 . . .	" 872
" 727 . . .	" 782	" 772 . . .	" 831	" 816 . . .	" 873 abg.
" 728 . . .	" 783	" 773 . . .	" 832 u. Pat. v. 1853 Nr. 63.	" 817 . . .	" 874
" 729 . . .	" 784	" 774 . . .	" 833	" 818 . . .	" 875
" 730 . . .	" 785 abg.	" 775 . . .	" 834	" " Anm.	" " Anm. abg.
" 731 . . .	" 786	" 776 . . .	" 835	" 819 . . .	" 876
" 732 . . .	" 787	" 777 . . .	" 836	" 820 . . .	" 877
" 733 . . .	" 788	" 778 . . .	" 837	" 821 . . .	" 878
" 734 . . .	" 789 abg.	" 779 . . .	" 838	" 822 . . .	" 879 u. neu.
" " Anm.	" neu.	" 780 . . .	" 839	" " Anm. 1	" " Anm. 1
" 735 . . .	" 790	" 781 . . .	" 840 abg.	" " " 2	" " " 2
" 736 . . .	" 791	" 782 . . .	" 840 abg.	" " " 3	" " " 3
" 737 . . .	" 792	" 783 . . .	" 840	" " " 4	" " " 4
" 738 . . .	" 797	" 784 . . .	" 841	" 823 . . .	" 880
" 739 . . .	" 798	" 785 . . .	" 842	" 824 . . .	" 881
" 740 . . .	" 799	" 786 . . .	" 843	" 825 . . .	" 882
" 741 . . .	" 800	" 787 . . .	" 844	" 826 . . .	" 883
" 742 . . .	" 801	" 788 . . .	" 845	" 827 . . .	" 884
" 743 . . .	" 802	" 789 . . .	" 846	" 828 . . .	" 885
" 744 . . .	" 803	" " Anm.	" neu.	" 829 . . .	" 886
" 745 . . .	" 804	" 790 . . .	" 847	" 830 . . .	" 887
" 746 . . .	" 805	" 791 . . .	" 848	" 831 . . .	" 888
" 747 . . .	" 806	" 792 . . .	" 849	" 832 . . .	" 889
" 748 . . .	" 807	" 793 . . .	" 850	" 833 . . .	" 890
" 749 . . .	" 808	" 794 . . .	" 851	" 834 . . .	" 891
" 750 . . .	" 809	" 795 . . .	" 852	" 835 . . .	" 892
" 751 . . .	" 810	" 796 . . .	" 853	" 836 . . .	" 893
" 752 . . .	" 811	" 797 . . .	" 854	" 837 . . .	" 894
" 753 . . .	" 812	" 798 . . .	" 855	" 838 . . .	" 895
" 754 . . .	" 813	" 799 . . .	" 856	" 839 . . .	" 896
" 755 . . .	" 814	" 800 . . .	" 857	" 840 . . .	" 897
" 756 . . .	" 815	" 801 . . .	" 858	" 841 . . .	" 898
" 757 . . .	" 816	" " Anm.	" neu.	" 842 . . .	" 899
" 758 . . .	" 817	" 802 . . .	" 859	" 843 . . .	" 900
" 759 . . .	" 818	" 803 . . .	" 860	" 844 . . .	" 901
" 760 . . .	" 819	" 804 . . .	" 861	" 845 . . .	" 902
" 761 . . .	" 820	" 805 . . .	" 862	" 846 . . .	" 903
" 762 . . .	" 821	" 806 . . .	" 863	" 847 . . .	" 904

Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.	Bauer- Berordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Berord- nung von 1849.
\$ 848 . . .	\$ 905	\$ 893 . . .	\$ 950	\$ 937 . . .	\$ 994
" 849 . . .	" 906	" 894 . . .	" 951	" 938 . . .	" 995
" 850 . . .	" 907	" 895 . . .	" 952	" 939 . . .	" 996
" 851 . . .	" 908	" 896 . . .	" 953	" " Anm.	" 996
" 852 . . .	" 909	" 897 . . .	" 954	" 940 . . .	" 997
" 853 . . .	" 910	" 898 . . .	" 955	" 941 . . .	" 998
" 854 . . .	" 911	" 899 . . .	" 956	" 942 . . .	" 999
" 855 . . .	" 912	" 900 . . .	" 957	" 943 . . .	" 1001
" 856 . . .	" 913	" 901 . . .	" 958	" 944 . . .	" 1003
" 857 . . .	" 914	" 902 . . .	" 959	" 945 . . .	" 1004
" 858 . . .	" 915	" 903 . . .	" 960	" 946 . . .	" 1005
" 859 . . .	" 916	" 904 . . .	" 961	" 947 . . .	" 1009
" 860 . . .	" 917	" " Anm.	" " Anm.	" 948 . . .	" 1011
" 861 . . .	" 918	" 905 . . .	" 962	" 949 . . .	" 1012
" 862 . . .	" 919	" 906 . . .	" 963	" 950 . . .	" 1013
" 863 . . .	" 920	" 907 . . .	" 964	" 951 . . .	" 1014
" 864 . . .	" 921	" 908 . . .	" 965	" 952 . . .	" 1015
" 865 . . .	" 922	" 909 . . .	" 966	" 953 . . .	" 1016
" 866 . . .	" 923	" 910 . . .	" 967	" 954 . . .	" 1017
" 867 . . .	" 924	" 911 . . .	" 968	" 955 . . .	" 1018
" 868 . . .	" 925	" 912 . . .	" 969	" 956 . . .	" 1019
" 869 . . .	" 926	" " Anm.	" " Anm.	" 957 . . .	" 1020
" 870 . . .	" 927	" 913 . . .	" 970	" 958 . . .	" 1021
" 871 . . .	" 928	" 914 . . .	" 971	" 959 . . .	" 1022
" 872 . . .	" 929	" 915 . . .	" 972	" 960 . . .	" 1023
" 873 . . .	" 930	" 916 . . .	" 973	" 961 . . .	" 1024
" 874 . . .	" 931	" 917 . . .	" 974	" 962 . . .	" 1025
" 875 . . .	" 932	" 918 . . .	" 975	" 963 . . .	" 1026
" 876 . . .	" 933	" 919 . . .	" 976	" 964 . . .	" 1027
" 877 . . .	" 934	" 920 . . .	" 977	" 965 . . .	" 1028
" 878 . . .	" 935	" 921 . . .	" 978	" 966 . . .	" 1029
" 879 . . .	" 936	" 922 . . .	" 979	" 967 . . .	" 1030
" 880 . . .	" 937	" 923 . . .	" 980	" 968 . . .	" 1031
" 881 . . .	" 938	" 924 . . .	" 981	" 969 . . .	" 1032
" 882 . . .	" 939	" 925 . . .	" 982	" 970 . . .	" 1033
" 883 . . .	" 940	" 926 . . .	" 983	" 971 . . .	" 1034
" 884 . . .	" 941	" 927 . . .	" 984	" 972 . . .	" 1035
" 885 . . .	" 942	" 928 . . .	" 985	" 973 . . .	" 1036
" 886 . . .	" 943 abg.	" 929 . . .	" 986	" 974 . . .	" 1037
" 887 . . .	" 944	" 930 . . .	" 987	" 975 . . .	" 1038
" 888 . . .	" 945	" 931 . . .	" 988	" 976 . . .	" 1039
" 889 . . .	" 946	" 932 . . .	" 989	" 977 . . .	" 1040
" 890 . . .	" 947	" 933 . . .	" 990	" 978 . . .	" 1041
" 891 . . .	" 948	" 934 . . .	" 991	" 979 . . .	" 1042
" " Anm.	" neu.	" 935 . . .	" 992	" 980 . . .	" 1043
" 892 . . .	" 949	" 936 . . .	" 993	" 981 . . .	" 1044

Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.
§ 982 . .	§ 1045	§ 1028 . .	§ 1090	§ 1072 . .	§ 1140 abg.
" 983 . .	" 1046	" 1029 . .	" 1091	" 1073 . .	" 1141 abg.
" 984 . .	" 1046 n. neu.	" 1030 . .	" 1092 abg.	" 1074 . .	" 1143 abg.
" 985 . .	" 1047	" 1031 . .	" 1093 abg.	" 1075 . .	" 1145 abg.
" 986 . .	" 1048	" 1032 . .	" 1094 abg.	" 1076 . .	" 1146 abg.
" 987 . .	" 1049	" 1033 . .	" 1095 abg.	" 1077 . .	" 1147 abg.
" 988 . .	" 1050	" 1034 . .	" 1096 abg.	" 1078 . .	" 1149
" 989 . .	" 1051	" 1035 . .	" 1097 abg.	" 1079 . .	" 1150 abg.
" 990 . .	" 1052	" 1036 . .	" 1098 abg.	" 1080 . .	" 1151, 1152 abg.
" 991 . .	" 1053	" 1037 . .	" 1099 abg.	" 1081 . .	" 1153 abg.
" 992 . .	" 1054	" 1038 . .	" 1100 abg.	" 1082 . .	" 1154 abg.
" 993 . .	" 1055	" 1039 . .	" 1103, 1104 abg.	" 1083 . .	" 1155 abg.
" 994 . .	" 1056	" 1040 . .	" 1105 abg.	" 1084 . .	" 1156 abg.
" 995 . .	" 1057	" 1041 . .	" 1106	" 1085 . .	" 1157 abg.
" 996 . .	" 1058	" 1042 . .	" 1107 abg.	" 1086 . .	" 1158 abg.
" 997 . .	" 1059	" 1043 . .	" 1108 abg.	" 1087 . .	" 1159 abg.
" 998 . .	" 1060	" 1044 . .	" 1109 abg.	" 1088 . .	" 1160
" 999 . .	" 1061	" 1045 . .	" 1110 abg.	" 1089 . .	" 1161
" 1000 . .	" 1062	" 1046 . .	" 1111 abg.	" 1090 . .	" 1162
" 1001 . .	" 1063	" 1047 . .	" 1112 abg.	" 1091 . .	" 1163
" 1002 . .	" 1064	" 1048 . .	" 1113 abg.	" 1092 . .	" 1164
" 1003 . .	" 1065	" 1049 . .	" 1114 abg.	" 1093 . .	" 1165
" 1004 . .	" 1066	" 1050 . .	" 1115	" 1094 . .	" 1166
" 1005 . .	" 1067	" 1051 . .	" 1116 abg.	" 1095 . .	" 1167
" 1006 . .	" 1068	" 1052 . .	" 1117 abg.	" 1096 . .	" 1168 abg.
" 1007 . .	" 1069	" 1053 . .	" 1118, 1119 abg.	" 1097 . .	" 1169, 1171, 1172 abgeändert.
" 1008 . .	" 1070	" 1054 . .	" 1120 abg.	" 1098 . .	" 1170 abg.
" 1009 . .	" 1071	" 1055 . .	" 1122 abg.	" 1099 . .	" 1173 abg.
" 1010 . .	" 1072	" 1056 . .	" 1121 abg.	" 1100 . .	" 1174
" 1011 . .	" 1073	" 1057 . .	" 1123 abg.	" 1101 . .	" 1175 abg.
" 1012 . .	" 1074	" 1058 . .	" 1124 abg.	" 1102 . .	" 1176 abg.
" 1013 . .	" 1075	" 1059 . .	" 1125 abg.	" 1103 . .	" 1177
" 1014 . .	" 1076	" 1060 . .	" 1126 abg.	" 1104 . .	" 1178
" 1015 . .	" 1077	" 1061 . .	" 1127 abg.	" 1105 . .	" 1179
" 1016 . .	" 1078	" 1062 . .	" 1128 abg.	" 1106 . .	" 1180
" 1017 . .	" 1079	" 1063 . .	" 1129 abg.	" 1107 . .	" 1181
" 1018 . .	" 1080	" 1064 . .	" 1130 abg.	" 1108 . .	" 1182
" 1019 . .	" 1081	" 1065 . .	" 1131	" 1109 . .	" 1183
" 1020 . .	" 1082	" " Anm.	" " Anm.	" 1110 . .	" 1184
" 1021 . .	" 1083	" 1066 . .	" 1132	" 1111 . .	" 1185
" 1022 . .	" 1084	" 1067 . .	" 1133	" 1112 . .	" 1186
" 1023 . .	" 1085	" 1068 . .	" 1134	" 1113 . .	" 1187
" 1024 . .	" 1086	" 1069 . .	" 1135 abg.	" 1114 . .	" 1188
" 1025 . .	" 1087	" " Anm.	" neu.	" 1115 . .	" 1189
" 1026 . .	" 1088	" 1070 . .	" 1136 abg.	" 1116 . .	" 1190
" 1027 . .	" 1089	" 1071 . .	" 1138 abg.	" 1117 . .	" 1191

Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.	Bauer- Verordnung von 1860.	Agrar- und Bauer-Verord- nung von 1849.
§ 1118 . .	§ 1192	§ 19 . . .	§ 20	§ 62 . . .	§ 63
" 1119 . .	" 1193	" 20 . . .	" 21	" 63 . . .	" 64
" 1120 . .	" 1194 abg.	" 21 . . .	" 22	" 64 . . .	" 65
" 1121 . .	" 1195	" 22 . . .	" 23	" 65 . . .	" 66
" 1122 . .	" 1196 abg.	" 23 . . .	" 24	" 66 . . .	" 67
" 1123 . .	" neu.	" 24 . . .	" 25	" 67 . . .	" 68
" 1124 . .	" 1198	" 25 . . .	" 26	" 68 . . .	" 69
" 1125 . .	" 1199	" 26 . . .	" 27	" 69 . . .	" 70
" 1126 . .	" 1200	" 27 . . .	" 28	" 70 . . .	" 71
" 1127 . .	" 1201	" 28 . . .	" 29	" 71 . . .	" 72
" 1128 . .	" 1202	" 29 . . .	" 30	" 72 . . .	" 73
" 1129 . .	" 1203	" 30 . . .	" 31	" 73 . . .	" 74
" 1130 . .	" 1204	" 31 . . .	" 32	" 74 . . .	" 75
" 1131 . .	" 1205	" 32 . . .	" 33	" " Anm.	neu.
" 1132 . .	" 1206	" 33 . . .	" 34	" 75 . . .	" 76
" 1133 . .	" 1207	" 34 . . .	" 35	" 76 . . .	" 77
" 1134 . .	" 1208	" 35 . . .	" 36	" 77 . . .	" 78
" 1135 . .	" 1209	" 36 . . .	" 37	" 78 . . .	" 79
" 1136 . .	" 1210	" 37 . . .	" 38	" 79 . . .	" 80
" 1137 . .	" 1212	" 38 . . .	" 39	" 80 . . .	" 81
" 1138 . .	" 1213	" 39 . . .	" 40	" 81 . . .	" 82
" 1139 . .	" 1214	" 40 . . .	" 41	" " Anm. 1	" " Anm. 1
" 1140 . .	" 1215	" 41 . . .	" 42	" " " 2	" " " 2
Beilage A.	Patent v. 1854, §. 28 u. Beil. G.	" 42 . . .	" 43	" 82 . . .	" 83
" B § 1	" 1	" 43 . . .	" 44	" 83 . . .	" 84
" 2	" 2	" 44 . . .	" 45	" 84 . . .	neu.
" 3	" 3	" 45 . . .	" 46	" 85 . . .	" 85
" 4	" 4	" 46 . . .	" 47	" 86 . . .	" 86
" 5	" 5	" 47 . . .	" 48	" 87 . . .	" 87
" 6	" 6	" 48 . . .	" 49	" 88 . . .	" 88
" 7	" 7	" 49 . . .	" 50	" 89 . . .	" 89
" 8	" 8	" 50 . . .	" 51	" 90 . . .	" 90
" 9	" 9	" 51 . . .	" 52	" 91 . . .	" 91
" 10	" 10	" 52 . . .	" 53	" 92 . . .	" 92
" 11	" 12	" 53 . . .	" 54	" " Anm.	neu.
" 12	" 13	" 54 . . .	" 55	" 93 . . .	" Abthl. VI
Anm.	neu.	" 55 . . .	" 56	" Beil. C	" Beil. A
" 13	" 14	" 56 . . .	" 57	" " D	Patent v. 1854, §. 11 u. § 287.
" 14	" 15	" 57 . . .	" 58	" " E	Beilage G
" 15	" 16	" 58 . . .	" 59	" " F	" H
" 16	" 17 u. Anm.	" 59 . . .	" 60	" " G	" H
" 17	" 18	" 60 . . .	" 61	" " H	Patent v. 1857, §. 246.
" 18	" 19	" 61 . . .	" 62	" " I	Beilage I.